

Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 24. Februar 2024 in Essen

Ablaufplan: Stand 13.02.2024

09:00 Uhr

- Öffnung der Delegiertenanmeldung (Foyer / 2. Etage)
- Frühstück und informeller Austausch (Saal Ruhr / 2. Etage)

10:00 Uhr

Beginn des außerparlamentarischen Teils der Mitgliederversammlung (Saal Essen / 2. Etage)

Begrüßung

Stefan Klett, Präsident

Grußworte

Hendrik Wüst, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Thomas Kufen, Oberbürgermeister der Stadt Essen Jochen Sander, Erster Vorsitzender des Essener Sportbundes e. V.

- Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen Landessportbund NRW und WestLotto
- Interview mit Staatssekretärin Andrea Milz und DOSB-Präsident Thomas Weikert zur Bewerbung des DOSB um die Olympischen und Paralympischen Spiele
- Ehrungen

Parlamentarischer Teil

Siehe Tagesordnung

Im Anschluss finden die Sitzungen der Ständigen Konferenzen der Bünde (EG, Raum D/E) und Verbände (EG, Raum A/B) zur Wahl der stellvertretenden Sprecher*innen statt.

Nach der Veranstaltung haben wir einen Imbiss für Sie im Saal Ruhr (2. Etage) vorbereitet.



Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 24.02.2024 um 10:00 Uhr

Endgültige Tagesordnung: Stand 01.02.2024

- 1. Eröffnung des parlamentarischen Teils
- 2. Totengedenken
- 3. Bericht des Präsidiums
- 4. Bewerbung des DOSB um die Olympischen und Paralympischen Spiele Vorlage: VSLSB/148/2024
- 5. Bericht des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung *Vorlage: VSLSB/127/2024*
- 6. Jahresabschluss 2022
 - 6.1 Bericht des Vorstands
 - 6.2 Bericht der Revisoren Vorlage: VSLSB/112/2023
 - 6.3 Genehmigung des Jahresabschlusses *Vorlage: VSLSB/120/2024*
 - 6.4 Entlastung des Präsidiums
 - 6.5 Entlastung des Vorstands
- 7. Wirtschaftsplan 2024
 - 7.1 Bericht des Vizepräsidenten Finanzen
 - 7.2 Genehmigung des Wirtschaftsplans Vorlage: VSLSB/121/2024
- 8. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge des Landessportbundes NRW e. V. ab 2025 *Vorlage: VSLSB/125/2024*
- 9. Änderungen von Satzungen und Ordnungen
 - 9.1 Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW e. V. in
 - § 6 Absätze 1 und 2, § 7 Absätze 1 und 3 bis 9, § 8 Absätze 1 und 2,
 - § 9 Absätze 1 und 2, § 11, § 12 Absätze 1 und 2, § 14 Absatz 4,
 - § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 2, § 18 Absätze 2, 4, 6, 9 und 11,
 - § 21 Absätze 1 und 2, § 22 Absätze 7 und 10, § 24 Absätze 4 und 8, § 25,
 - § 26 Absätze 5 und 8, § 29a Absätze 1 und 6, § 30 Absatz 2,
 - § 31 Absätze 1, 3, 4 und 6 bis 8, § 32 Absätze 1 bis 6, § 34 Absätze 1 und 2,
 - § 35 Absatz 1
 - Vorlage: VSLSB/145/2024
 - 9.2 Neufassung der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW e. V. *Vorlage: VSLSB/132/2024*
 - 9.3 Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Vorlage: VSLSB/131/2024

9.4 Änderung der Ehrungsordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Vorlage: VSLSB/126/2024

9.5 Bestätigung der Änderung der Jugendordnung der Sportjugend des

Landessportbundes NRW e. V. *Vorlage: VSLSB/115/2024*

10. Anträge

10.1 Aufnahmeantrag des Westdeutschen Cricket Verbandes e. V. auf

Mitgliedschaft im Landessportbund NRW e. V.

Vorlage: VSLSB/133/2024

11. Wahlen

11.1 Präsidiumswahlen

Vorlage: VSLSB/156/2024

- 11.1.1 Präsident bzw. Präsidentin
- 11.1.2 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Finanzen
- 11.1.3 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Leistungssport
- 11.1.4 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Breitensport
- 11.1.5 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung
- 11.1.6 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Bünde
- 11.1.7 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Verbände
- 11.2 Revisoren bzw. Revisorinnen

Vorlage: VSLSB/128/2024

11.3 Spruchkammer/Verbandsgericht

Vorlage: VSLSB/130/2024

11.4 Beauftragter bzw. Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung

Vorlage: VSLSB/129/2024



Vorlage zu TOP 4

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Bewerbung des DOSB um die Olympischen und Paralympischen Spiele

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

Olympische und Paralympische Spiele sind das größte Sportereignis der Welt. Bei keiner anderen Sportgroßveranstaltung wird die globale Bedeutung des Sports sichtbarer. Deutschland war zuletzt 1972 Austragungsort dieses Weltereignisses und hat sich seitdem sechs Mal erfolglos für eine erneute Durchführung beworben.

Der DOSB hat deswegen in einem partizipativen Prozess begonnen, ein neues Bewerbungskonzept zu erarbeiten, das einen Schwerpunkt im Bereich der Nachhaltigkeit setzen soll, indem u. a. auf den Neubau von Sportstätten verzichtet wird. Im Dezember 2023 hat die Mitgliederversammlung des DOSB dazu die Frankfurter Erklärung verabschiedet (siehe Anlage).

Neben Berlin, Hamburg, Leipzig und München hat NRW als möglicher Standort ein Memorandum of Understanding mit dem DOSB unterzeichnet, das ein gemeinsames Vorgehen auf dem weiteren Weg zu einer möglichen Bewerbung vorsieht. Der Landessportbund NRW hat diesen Prozess bislang unterstützt und bringt sich in entsprechende Arbeitsgruppen des Prozesses ein.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung begrüßt die Initiative des DOSB für eine erneute Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele und die Frankfurter Erklärung dazu vom Dezember 2023. Sie fordert den Landessportbund NRW auf, sich weiter in die Vorbereitung einer Bewerbung einzubringen.

Anlage:

Frankfurter Erklärung vom 2. Dezember 2023



GESELLSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE DEUTSCHE BEWERBUNG UM OLYMPISCHE UND PARALYMPISCHE SPIELE

2. DEZEMBER 2023, FRANKFURT AM MAIN



LEUCHTTURMPROJEKT OLYMPISCHE UND PARALYMPISCHE SPIELE

In Zeiten mannigfaltiger Herausforderungen, geopolitischer Veränderungen und zunehmender Polarisierung steigt in unserem Land die Sehnsucht nach sinnstiftenden Zukunftsprojekten. Nach Projekten, hinter denen sich die Menschen einer immer weiter auseinanderdriftenden Gesellschaft vereinen können. Nach Projekten, die in Zeiten multipler Krisen den deutlich spürbaren Erschöpfungszustand lindern und Zuversicht zurückbringen können. Nach Projekten, von denen das Signal ausgeht, dass sich gemeinsame Investitionen in die Zukunft und Optimismus in unserer Gesellschaft lohnen.

Multisportevents wie die Olympischen und Paralympischen Spiele können gerade in herausfordernden Zeiten wie diesen ein solch motivierendes, vereinendes und emotionalisierendes Leuchtturmprojekt für Deutschland darstellen. Sie können wichtige Impulse setzen, um die Gesellschaft aus ihrem Resignationsmodus zu bringen; vielleicht mehr denn je, wie zuletzt die European Championships in München und die Special Olympics World Games in Berlin eindrucksvoll gezeigt haben.

Denn Olympische und Paralympische Spiele begeistern nach wie vor die Menschen auf der ganzen Welt. Bei keiner anderen Sportgroßveranstaltung werden die globale Diversität, der gesellschaftliche Stellenwert und die gesellschaftliche Verantwortung des Sports sichtbarer. Sie können, modern gedacht und an die Gegebenheiten der Gastgeber angepasst, einen Mehrwert für die Gesellschaft liefern, der weit über den Sport hinaus geht.

Von Beginn an modern, transparent, nachhaltig, kostenreduziert sowie partizipativ konzipiert und in der Mitte der Gesellschaft verankert, können Olympische und Paralympische Spiele über die Grenzen des Sports hinaus in vielen, für eine moderne und resiliente Gesellschaft wichtigen Bereichen nachhaltige Wirkung entfalten. Das sollte das oberste Ziel einer erneuten Bewerbung sein. Nicht das Streben nach wirtschaftlichem Gewinn, sondern die Schaffung maximaler, gesellschaftlicher Mehrwerte. Vor allem für den Sport, aber auch für andere Bereiche der Gesellschaft. Für möglichst viele Menschen in Deutschland.

Doch wie können diese Mehrwerte aussehen? Welche Erwartungen muss ein Konzept erfüllen, damit auch in schwierigen Zeiten eine Mehrheit der Bevölkerung hinter einer Bewerbung für Olympische und Paralympische Spiele steht? Sind Spiele im Sommer oder im Winter interessanter für die Mehrheit der Bürger*innen? Sollen die Spiele bestenfalls in vielen Regionen unseres Landes ausgetragen werden oder steht die Kompaktheit im Mittelpunkt? Und welche Aspekte der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sind den Menschen im Zusammenhang mit Multisportevents wie den Olympischen und Paralympischen Spielen in Deutschland besonders wichtig?

Um – anders als bei vorangegangenen Bewerbungen – bereits vor der Erstellung eines Bewerbungskonzepts erste wichtige Antworten auf diese und weitere Fragen zu bekommen, hat der DOSB entsprechend eines Beschlusses seiner Mitgliederversammlung 2022 im Juli 2023 eine Dialoginitiative gestartet. Im Rahmen dieser Initiative wurden viele Gespräche und Diskussionsrunden mit Interessensgruppen aus Sport, Politik und Wirtschaft geführt. Vor allem aber wurde auch der Zivilgesellschaft ein vielfältiges Dialogangebot unterbreitet mit dem übergeordneten Ziel ein erstes, durchaus repräsentatives Meinungsbild zur gesellschaftlichen Erwartungshaltung in Bezug auf eine mögliche Bewerbung zu erhalten. Ein Meinungsbild, das nicht nur die Erwartungen passionierter Sport- und Olympiafans, sondern auch die der leisen Unterstützer*innen, Zweifler*innen und Kritiker*innen umfasst.



DIALOGINITIATIVE DEINE IDEEN. DEINE SPIELE.

DEINE IDEEN. DEINE SPIELE. – so lautet der Titel der Dialoginitiative, die der DOSB Anfang Juli 2023 aufgesetzt hat. Mit dem primären Ziel – entsprechend der selbstgesetzten Prämisse für eine neue Bewerbung – die Gesellschaft bereits vor Erstellung eines Konzepts in die Planungen einzubinden, Erwartungshaltungen und Kritik der Menschen einzuholen, und diese für die weitere Ausgestaltung einer Bewerbung als zwingend zu berücksichtigende Grundlage zu bündeln.

Weitere Ziele des Kommunikationsprozesses im Jahr 2023 waren eine möglichst breite Aufklärung über die durch den Reformprozess des IOC (Olympic Agenda 2020, Olympic Agenda 2020+5, The New Norm) neu festgelegten Rahmenbedingungen für eine Bewerbung sowie eine umfangreiche Information über die strategischen Grundgedanken und Prämissen des DOSB für eine Bewerbung. Dieser kommunikative Prozess muss im Jahr 2024 fortgesetzt werden. Auch, um die in diesem Jahr begonnene Aufklärungsarbeit für die reformierten Rahmenbedingungen des IOC und die komplett neue Bewerbungsstrategie des DOSB in möglichst vielen Bereichen der Gesellschaft fortzuführen. Zudem gilt es, die in der Vergangenheit entstandenen und noch vorhandenen Vorbehalte gegen Olympische Spiele in Deutschland und das die Spiele vergebende IOC weiter abzubauen.

Strukturiert wurde der Dialogprozess DEINE IDEEN. DEINE SPIELE., den der DOSB aus Eigenmitteln finanzierte, in drei kommunikative Ebenen.

DIGITALER DIALOG

Im permanenten digitalen Dialog via Website, Mailing und Social Media wurden bislang mehr als sechs Millionen Menschen auf den Prozess einer möglichen Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele aufmerksam gemacht. In Umfragen sowie über verschiedene Kontaktmöglichkeiten auf Website und Social Media konnten Bürger*innen ihre Meinung äußern. Über 70.000 Interaktionen und eine Engagement-Rate von 3,6 Prozent zeigen, dass sich interessierte Menschen auch im digitalen Raum intensiv mit der Thematik einer Olympiabewerbung auseinandersetzen.

Die Website deine-spiele.de besuchten bis Ende November 2023 rund 15.000 User*innen.

FACHTALKS

Um für weitere strategische und inhaltliche Überlegungen auf dem Weg zu einer möglichen Bewerbung Meinungen von Expert*innen aus Sport, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft gleichermaßen zu generieren, veranstaltete der DOSB im August und September neun Fachtalks. Diese Diskussionsrunden dienten vorrangig der Gewinnung von Argumenten und Kernaussagen für und gegen eine erneute Bewerbung in den wichtigsten gesellschaftlichen Themenbereichen. Aus Gründen der kommunikativen Transparenz und damit sich die Bürger* innen auch in dieses Format einbringen konnten, wurden sie live und in voller Länge gestreamt. Im Schnitt erzielten die Talks bis Anfang November jeweils 400 Aufrufe. Ausschnitte aus den Sendungen auf Social Media verzeichneten bislang Reichweiten im niedrigen fünfstelligen Bereich.



DIALOGFOREN

In fünf öffentlich zugänglichen Dialogforen in den möglichen Bewerberstädten Leipzig (30.09.), Hamburg (21.10.), München (05.11.), Berlin (12.11.) und Düsseldorf (13.11.) wurde den Menschen vor Ort ein direktes, analoges Dialogangebot unterbreitet.

In den halb- bis ganztägigen Veranstaltungen kamen in Paneldiskussionen regionale Gäste aus unterschiedlichen Bereichen zu Wort. In Impulsvorträgen wurden die vom IOC angestoßenen Reformprozesse, der strategische Ansatz des DOSB und somit die Rahmenbedingungen für eine mögliche Bewerbung skizziert. Kern der Dialogforen waren Diskussionsrunden zu den Themen "Nachhaltigkeit", "Sport", "Gesellschaft", "Zukunft" sowie "Wirtschaft", in denen die Besucher* innen ihre konkreten Erwartungen, Wünsche und Ideen in Bezug auf die Gestaltung eines Bewerbungskonzepts anbringen konnten.

Die Resonanz reichte von Berlin mit 589 Besucher*innen über München (487), Leipzig (311) und Düsseldorf (175) bis Hamburg mit 88 Gästen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Besucher*innen unabhängig von ihrer Meinung zu Olympischen und Paralympischen Spielen in Deutschland den Ansatz des DOSB, frühzeitig ein Dialogangebot zu unterbreiten, als positiv bewerteten und von diesem Angebot vor Ort ausgiebig Gebrauch machten. Am Rande der Dialogforen wurden zudem von 530 Gästen und Passant*innen über einen digitalen Fragebogen Meinungen zu Olympischen und Paralympischen Spielen gesammelt. Die Ergebnisse finden sich auf der Website und im Anhang dieser Erklärung. Die Ergebnisse aller Dialogformate und Gespräche wurden vom DOSB mit Unterstützung der Führungs-Akademie thematisch zu sieben übergreifenden Prämissen der Frankfurter Erklärung geclustert. Die in den digitalen und analogen Dialogformaten durch die Bürger*innen eingebrachten oder entwickelten, teilweise schon sehr konkreten, Ideen für Maßnahmen oder Projekte sollen zeitnah auf der Website deine-spiele.de veröffentlicht und in hohem Maße bei der Erstellung eines Bewerbungskonzepts berücksichtigt werden.

EVALUIERUNG DES DIALOGPROZESSES

Die zu sieben gesellschaftlichen Forderungen zusammengefassten Erkenntnisse der unterschiedlichen Dialogformate und Gespräche wurden vom Meinungsforschungsinstitut forsa in einer bundesweiten, repräsentativen Umfrage evaluiert.

Die Ergebnisse dieser Marktforschung finden sich, ebenso wie die Ergebnisse der seit Jahresbeginn kontinuierlich durchgeführten Erhebung der Agentur ONE8Y zur Zustimmung der Bevölkerung zu einer möglichen Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele, im Anhang dieser Erklärung.



GESELLSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE DEUTSCHE BEWERBUNG **UM OLYMPISCHE UND** PARALYMPISCHE SPIELE

In den Dialogforen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Leipzig und München, den dauerhaften Online-Umfragen sowie einer ganzjährigen (ONE8Y) und einer aktuellen (forsa), repräsentativen Meinungsforschung, spricht sich eine Mehrheit der Bevölkerung für Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland aus.

Diese generelle Zustimmung für den weiteren, ergebnisoffenen Prozess vorausgesetzt, wurden die konkreten Forderungen, Meinungen, und Ergebnisse der unterschiedlichen Dialogformate zu sieben übergreifenden, gesellschaftlichen Prämissen zusammengefasst.

Die Mitgliederversammlung 2023 des DOSB ist aufgerufen, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Frankfurter Erklärung anzuerkennen und den DOSB damit zu beauftragen, im kommenden Jahr ein Bewerbungskonzept zu erstellen, das diese Prämissen erfüllt, erste konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele skizziert und der Gesellschaft somit ein entsprechendes Angebot für eine erneute Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland macht.

IMPULSE FÜR DAS GANZE LAND

- Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland müssen in der Mitte der Gesellschaft verankert sein und Impulse für ein modernes, vielfältiges und offenes Deutschland liefern. Sie müssen dazu beitragen, eine Vision für unser zukünftiges Zusammenleben zu schaffen, den Zusammenhalt wieder zu stärken und Mehrwerte für möglichst viele Menschen zu bieten.
- Bereits eine Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele muss über den Sport hinaus positive Effekte für unser Land erzeugen und frische Impulse für die existierenden Entwicklungsplanungen in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen liefern. Beispielsweise für den Ausbau und die Modernisierung des bundesweiten Streckennetzes, des öffentlichen Nahverkehrs, der barrierefreien Mobilität im städtischen und ländlichen Raum, der digitalen Transformation sowie den Abbau von Bürokratie und der Schaffung inklusiver Bewegungsangebote.
- Mögliche Olympische und Paralympische Dörfer müssen maximal nachhaltig konzipiert werden und nach den Spielen Wohnraum für alle bieten.
- Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland müssen ein begeisterndes Festival werden, welches andere gesellschaftliche Bereiche wie beispielsweise Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur einbindet und somit vor allem auch Impulse für die jüngeren Generationen liefert.



- Die Bewerbung und die Durchführung Olympischer und Paralympischer Spiele sollen das Ansehen und die internationale Wahrnehmung Deutschlands stärken und nachhaltig positiv prägen, was sich in weiterer Folge auch auf die Wirtschaft und den Tourismus auswirken soll. Bundesweite Kampagnen und Projekte müssen Deutschland frühzeitig für Olympische und Paralympische Spiele emotionalisieren und in Bewegung bringen.
- Im Rahmen einer Bewerbung und der Ausgestaltung von Verträgen ist darauf zu achten, dass, soweit es die rechtlichen Möglichkeiten zulassen, insbesondere deutsche oder regionale Unternehmen bei der Auftragsvergabe berücksichtigt und nachhaltige Rahmenbedingungen eingehalten werden.

MAXIMAL NACHHALTIGE SPIELE

- Eine Bewerbung muss von einem detaillierten Menschenrechts- und Nachhaltigkeitskonzept getragen werden, welches sich an den 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN) orientiert und Leitplanken setzt, die eine maximal nachhaltige Planung / Durchführung des Events ermöglichen und den Ansprüchen einer modernen Gesellschaft entsprechen.
- Klimabelastungen und Umweltschäden durch Olympische und Paralympische Spiele müssen minimiert werden. Der Verzicht auf große Neubauten wird daher vollumfänglich begrüßt.
- Ein besonderes Hauptaugenmerk bei der Erstellung eines Konzepts muss auf den Themen Barrierefreiheit, Gleichstellung, Inklusion, Integration, Teilhabe sowie der Wahrung der Menschenrechte liegen.
- Der Einbindung der jüngeren Generationen ist bei Planungen und Erstellung von Konzepten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland müssen für alle Menschen bezahlbar sein. Deshalb muss es kostenfreie Events und eine Preisstruktur bei Olympischen und Paralympischen Spielen in Deutschland geben, die dies ermöglichen.

MEHRWERTE FÜR DEN SPORT IN DEUTSCHLAND

- Schon die Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele muss dafür sorgen, dass ein Masterplan entwickelt wird, der die Kräfte im Sport bündelt und ermöglicht, dass die großen Herausforderungen der Zukunft gemeinsam, aktiv und zielgerichtet angegangen werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Nachnutzung der Sportstätten, die für Olympische und Paralympische Spiele modernisiert werden, vollumfänglich sichergestellt ist.
- Eine Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele muss zu einer Verbesserung der infrastrukturellen und personellen Bedingungen für den Spitzen-, Vereins-, Schul- und Freizeitsport in Deutschland führen. Eine Bewerbung muss deshalb mit einem bundesweiten Sportstättenbau- und Sanierungsprogramm sowie einer Stärkung des Ehrenamts verbunden werden.



- Sport und Bewegung müssen bereits durch eine Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele zu einem selbstverständlichen, sichtbaren Teil unserer Gesellschaft werden und Anreize zur Bewegung liefern.
- Olympische und Paralympische Spiele müssen den Sport in all seinen Facetten nachhaltig fördern und ein Treiber sein, um stärkere Verbindungen zwischen Breiten- und Spitzensport zu schaffen.
- Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland sollen eine langfristige Förderung für alle Sportarten, insbesondere für jene abseits des medialen Interesses, bewirken. Auch, um neue Vorbilder für nachfolgende Generationen zu kreieren.
- Olympische und Paralympische Spiele müssen Bewegung und Sport in der Kita und in der Schule, im öffentlichen Raum und in der Nachbarschaft durch moderne Impulse, innovative Konzepte und niedrigschwellige Mitmachangebote für Menschen in allen Lebensphasen und Lebenslagen weiterentwickeln, damit der Sport seine gesundheitsfördernde und verbindende Wirkung entfalten kann.
- Bereits ein Grobkonzept muss erste Legacy-Projekte und Maßnahmen enthalten, die den Breiten- und Leistungssport auf dem Weg zu den Spielen frühzeitig einbinden und nachhaltig stärken.

DAUERHAFTE BETEILIGUNG UND MITSPRACHE

- Die Gesellschaft begrüßt die frühzeitige Einbindung in den Prozess bereits vor der Entscheidung über eine Bewerbung. Der begonnene Partizipationsprozess darf jedoch nicht mit der Frankfurter Erklärung enden.
- Da der Zeitraum bis zu möglichen Spielen sehr lang ist, ist es erforderlich vor allem Beteiligungsformate zu entwickeln, die vor allem auch den Bedürfnissen der jüngeren Generationen entsprechen.
- Es ist ein modernes Beteiligungskonzept zu entwickeln, das eine dauerhafte und transparente Beteiligung der Bevölkerung auf nationaler und kommunaler Ebene sowie eine angemessene und verbindliche Einflussnahme ermöglicht: beginnend mit den Planungen der Bewerbung bis hin zu einer möglichen Durchführung der Spiele.
- Die Frage nach proaktiven, regionalen Bürgerreferenden muss nach Erstellung eines Bewerbungssowie Beteiligungskonzepts von Politik und Sport dezidiert betrachtet und bewertet werden.

SOLIDE PLANUNGEN UND KEINE KOSTENEXPLOSION **ZU LASTEN DER STEUERZAHLER*INNEN**

 Permanentes Kostenbewusstsein und maximale Transparenz, auch im wirtschaftlichen Bereich, müssen bei einer Bewerbung im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Planungen stehen.



- Bei der Erstellung eines Konzepts ist darauf zu achten, dass die ökonomisch nachhaltigste Lösung gewählt wird.
- Die Bewerbung und die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Spiele müssen mit einem realistischen, vertretbaren und verbindlich einzuhaltenden Kostendeckel versehen werden. Das Budget muss die Planungen bestimmen, nicht die Planungen das Budget.
- Mit der Präsentation des Bewerbungskonzepts im kommenden Jahr muss eine seriöse und nachvollziehbare Finanzplanung für die Bewerbung, vor allem aber für die Durchführung der Spiele, vorgelegt werden.
- Der wirtschaftliche Nutzen von Olympischen und Paralympischen Spielen muss evaluiert, mögliche Risiken klar benannt werden.
- Vor der finalen Einreichung einer Bewerbung beim IOC muss geklärt und transparent dargelegt werden, welcher Teil der Kosten aus Eigenmitteln und welcher aus Steuergeldern von welcher Gebietskörperschaft getragen wird.

SPIELE FÜR DAS GANZE LAND

- Von Olympischen und Paralympischen Spielen müssen die Menschen im ganzen Land profitieren. Möglichst vielen Bürger*innen aus Deutschland und dem benachbarten Ausland soll das Erlebnis Olympia mit einer vergleichsweise kurzen Anreise ermöglicht werden.
- Bei einer dezentraleren Planung muss darauf geachtet werden, dass die Reisewege zwischen den verschiedenen Veranstaltungsorten sowie die dortige Unterbringung möglichst nachhaltig und kostengünstig gestaltet werden.
- Durch die Ausweitung auf mehrere Städte oder Regionen soll zudem die Grundidee des DOSB, im Bewerbungskonzept ausschließlich vorhandene und temporär ertüchtigte Sport- und Veranstaltungsstätten zu berücksichtigen, umgesetzt werden.
- Unabhängig von den Veranstaltungsorten müssen Olympische und Paralympische Spiele einen Mehrwert für ganz Deutschland bieten. Ein Bewerbungskonzept muss daher Projekte / Maßnahmen berücksichtigen, die über die Host Citys hinauswirken und im ganzen Land positive Emotionen entfachen.
- Die Interessen der Athlet*innen müssen im Mittelpunkt (nicht nur) der logistischen Planungen und der Umsetzung eines Konzepts stehen.



AKTUELLE MEHRHEIT FÜR SPIELE IM SOMMER

- Im Dialogprozess sowie der Meinungsforschung spricht sich aktuell eine Mehrheit der deutschen Gesellschaft für Olympische und Paralympische Spiele im Sommer aus.
- Gleichzeitig ist der DOSB aufgefordert, verbindlich zu prüfen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen neben einer Bewerbung für Olympische und Paralympische Spiele im Sommer gegebenenfalls auch eine Bewerbung für Olympische und Paralympische Winterspiele ab 2038 realisierbar wäre. Insbesondere mit Blick auf die jeweiligen Erfolgsaussichten und etwaiger Kooperationsmodelle mit dem benachbarten Ausland. Diese Prüfung soll erfolgen, sobald das IOC die Bewerbungs- und Durchführungskriterien für die Olympischen Winterspiele ab dem Jahr 2038 final definiert hat.
- Eine Bewerbung für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2036 wird mehrheitlich als eine Chance für Deutschland gesehen. 100 Jahre nach den Propagandaspielen von Berlin und Garmisch-Partenkirchen hätte Deutschland die Möglichkeit, sich als demokratisches, modernes und weltoffenes Land zu präsentieren, das verantwortungsvoll mit seiner Vergangenheit umgehen und gleichzeitig bunte Spiele im Herzen Europas organisieren kann.
- Eine Bewerbung für 2036 muss erfolgen, weil dies die nächsten Spiele der Sommer-Edition sind, die vom IOC vergeben werden. Der Sport und das nachhaltige Vermächtnis der Spiele muss auch bei einer Bewerbung für dieses Jahr im Mittelpunkt stehen, nicht die Erinnerungskultur.
- Die Spiele 2036 bieten eine gute Möglichkeit für eine angemessene und sensible Vermittlung der deutschen Geschichte, vor allem an junge Generationen.
- Da die internationalen Chancen einer deutschen Bewerbung für 2036 vor dem historischen Kontext und weiterer geopolitischer Umstände auch kritisch gesehen werden können, muss ein Konzept entwickelt werden, welches auch eine Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2040 ermöglicht.



Vorlage zu TOP 5

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Bericht des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung

Zu Themen der guten Verbandsführung erreichten den Unterzeichner mehrere Anfragen. Bei zwei Fällen handelte es sich dabei um einen bestehenden bzw. potenziellen Interessenkonflikt.

In einem Fachverband gibt es einen hauptberuflichen Landestrainer, der die Tätigkeiten der Stützpunkttrainer koordiniert, die auf Honorarbasis arbeiten. Gleichzeitig ist einer der Stützpunkttrainer im Vorstand dieses Fachverbandes (2. Vorsitzender) vertreten und somit in dieser Funktion dem Landestrainer übergeordnet, während auf der Trainerebene ein Unterordnungsverhältnis besteht. Auch wenn disziplinarisch keine Vorgesetzten-/Mitarbeiterrolle besteht (der Landestrainer ist dem 1. Vorsitzenden unterstellt, der Landestrainer ist koordinierend tätig und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Stützpunkttrainern), besteht ein latenter Interessenkonflikt. Der Landestrainer fühlt sich deshalb in seiner Aufgabe auch eingeschränkt. Dieser Konflikt kann nur gelöst werden, wenn der Verursacher der Interessenkollision eines seiner Ämter aufgibt, entweder das Vorstandsamt oder die Trainertätigkeit.

Ein zweiter Fall betrifft eine Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 der Satzung des LSB. Dabei geht es um die Ausgründung einer Stabsabteilung dieser Mitgliedsorganisation in eine selbständige GmbH. Diese soll die gleichen Leistungen wie bisher für die Mitgliedsorganisation erbringen, daneben aber neue Kunden am Markt akquirieren. Das personelle Konzept sieht vor, dass die bisherige Leiterin der Stabsabteilung, zugleich Ehefrau des Vorstandsvorsitzenden der Mitgliedsorganisation, zusammen mit ihrem Mann Geschäftsführerin der neu zu gründenden GmbH werden soll. Eine unabhängige Kontrolle der Leistungen der neuen Gesellschaft wäre damit nicht gewährleistet. Um einen möglichen Interessenkonflikt, der in der familiären Konstellation begründet ist, erst gar nicht entstehen zu lassen, wurde den Verantwortlichen beim LSB empfohlen, darauf zu dringen, anstelle des Vorstandsvorsitzenden der Mitgliedsorganisation ein anderes Vorstandsmitglied in die Tochtergesellschaft zu entsenden.

In einem dritten Fall hatte sich ein Präsidiumsmitglied eines Fachverbands über das Verhalten des Vorstands des LSB beschwert und diesem eine unangemessene Einflussnahme in interne Angelegenheiten vorgeworfen. Nachdem in diesem Fachverband bereits über viele Jahre Querelen in der Führung bestanden, forderten Untergliederungen eine Neuwahl des Präsidiums und somit die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dazu kam ein Schreiben des Ethikrats dieses Verbands, das den LSB zum Eingreifen aufforderte. Der LSB-Vorstand hat daraufhin beim Präsidium dieses Verbandes angemahnt, durch eine Neuwahl der Gremien und Veränderung der internen Strukturen die Führungskrise zu beenden. Ein weiterer Grund für die Intervention des LSB war, dass es in der Vergangenheit Unstimmigkeiten beim Nachweis der Mittelverwendung dieses Verbandes gegeben hatte. Um mögliche Rückforderungen zu vermeiden, sollten die verbandsinternen Abläufe im Finanzwesen verändert werden. Schließlich steht der LSB für die korrekte Verwendung der Landesmittel bei seinen Mitgliedsorganisationen in der Verantwortung.

Neben der Beratung in Einzelfällen hat sich der Unterzeichner mit einigen Grundsatzfragen beschäftigt, die im letztjährigen Bericht angesprochen worden waren. So wurde darauf hingewiesen, dass der LSB dem Hinweisgeberschutzgesetz unterliegt und dementsprechend interne und externe Meldestellen einzurichten hat. Dies ist mittlerweile erfolgt durch eine Vereinbarung mit dem DOSB. Dieser hat im vergangenen Jahr eine zentrale Hinweisstelle für Sportdeutschland eingerichtet, an die sich die Mitgliedsorganisationen des DOSB mit einer jeweils individuellen Vereinbarung anschließen können. Der LSB hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und somit den Aufbau eigener Ressourcen vermieden.

Die konkreten Aufgaben der zentralen Hinweisstelle werden von einer Anwaltskanzlei wahrgenommen, die dafür vom DOSB mandatiert wurde. Die Kanzlei agiert als unabhängige Stelle und nimmt interne oder externe Hinweise zu Gesetzes- und/oder Regelverstößen des ihr angeschlossenen Verbandes entgegen. Dabei unterliegt die Kanzlei der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, womit der Schutz der Hinweisgeber, wie es das Gesetz fordert, gewährleistet wird.

Ein weiterer Punkt aus dem letztjährigen Bericht betraf die Möglichkeit der Sanktionierung von Trainern/Trainerinnen bzw. Übungsleitern/Übungsleiterinnen bei nachgewiesenem Fehlverhalten. Die aktuellen Regelungen in der Satzung und der Rechtsordnung reichen nicht aus, um z.B. einen Lizenzentzug rechtlich einwandfrei zu begründen.

Der Vorstand hat dieses Thema adressiert und für die Mitgliederversammlung 2024 Vorschläge zur Änderung der Satzung und der darauf aufbauenden Rechtsordnung vorgelegt. Unter der Überschrift "Ordnungsgewalt und Verbandsgerichtsbarkeit" wird der Sanktionskatalog konkretisiert/erweitert sowie die Aufgaben und Zusammensetzung des Verbandsgerichts (bisher Spruchkammer), das für die Ahndung der Verstöße zuständig ist, erläutert. Diese Regelungen werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, durch eine Lizenzvereinbarung ergänzt. Die neuen Bestimmungen bilden dann den rechtlichen Rahmen für die individuellen Verträge mit dem Adressatenkreis.

Abschließend – wie in den Vorjahren – ein Wort zum Stand der Umsetzung der Grundsätze einer guten Verbandsführung in den Mitgliedsorganisationen. So haben bisher 107 Verbände/Bünde entweder einen Ethik-Code oder Richtlinien für Good Governance verabschiedet. Weitere 6 wollen dies im ersten Halbjahr 2024 tun. Bei insgesamt 129 Mitgliedern im LSB ist dies ein gutes Ergebnis und hoffentlich Ansporn für die noch fehlenden Organisationen, dieses Thema zu Ende zu bringen.

gez. Theo Goßner

Leverkusen, 15.01.2024



Vorlage zu TOP 6.2 der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Bericht der Revisoren

Bericht der Revisoren über das Geschäftsjahr 2022 für die Mitgliederversammlung 2024

In unserer Funktion als Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben wir in dem Geschäftsjahr 2022 mehrere Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfungen waren:

- der Jahresabschluss 2022
- die Wirtschaftsplanung 2023
- die Besprechung von Gremienprotokollen
- die Durchführung von Belegprüfungen
- die Verträge (z. B. Rahmenverträge)
- die Vergabe von Aufträgen
- · der Umgang mit Geschenken (intern und extern) und Zuwendungen an MA
- das Förderwesen (Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren)
- der Fuhrpark des Landessportbundes
- die Belegführung im Rechnungswesen
- die Überprüfung der Versteuerung diverser Vorgänge
- die Investitionen in den Liegenschaften
- die Fördermittel (u. a. Moderne Sportstätte)
- die Satzungsänderungen
- die Anwendung der Honorarordnung

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechenwerkes möglich war, haben wir Einzelbelege eingesehen. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Aufgetretene Fragen wurden mit dem Vorstand oder dem Ressortleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von diesen in der Regel erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt.

In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf, erstellt und von der RLT - Ruhrmann Tieben & Partner mbB, Duisburg, am 11.08.2023 mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. An dem am 13.09.2023 durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.

Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen wir (ein Antragsrecht steht uns nicht zu) gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung des Landessportbundes der Mitgliederversammlung die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2022 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.

Duisburg, den 13.09.2023

Karl-Heinz Dinter

Kent his Sil

Ralf Trögel

Ray Trojel

Dr. Hermann-Josef Baaken



Vorlage zu TOP 6.3

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Genehmigung des Jahresabschlusses

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 Absatz (2) Ziff. 5 der Satzung den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2022 wurde gemäß § 29 Absatz (1) der Satzung in Verbindung mit § 9 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 23 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2022 weist einen Jahresfehlbetrag von 474 TSD Euro aus. Das Bilanzergebnis wird aus dem Jahresüberschuss wie folgt abgeleitet:

Jahresfehlbetrag: 474 TSD Euro
 Entnahme aus den Rücklagen: 993 TSD Euro
 Zuführung zu den Rücklagen: 782 TSD Euro
 Bilanzverlust: 263 TSD Euro

Der Jahresabschluss wurde mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft RLT - Ruhrmann Tieben & Partner mbB aus Duisburg. Da der Abschluss für spezielle Zwecke aufgestellt wird und – soweit zulässig – im Wesentlichen steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu berücksichtigen sind, erfolgte die Jahresabschlussprüfung nach dem IDW Prüfungsstandard 480.

Zusätzlich haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren die in der Finanzordnung vorgesehene ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstands geprüft. Ihr Bericht liegt unter TOP 6.2 vor.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresabschluss 2022 gemäß Vorlage.

Anlage:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022



Vorlage zu TOP 7.2 der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Genehmigung des Wirtschaftsplans

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 Absatz (2) Ziff. 6 der Satzung den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplanentwurf 2024 wurde gemäß § 29 Absatz (1) der Satzung i. V. m. § 4 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 23 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2024 gemäß Vorlage.

Anlage:

Wirtschaftsplan 2024



Vorlage zu TOP 8

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Erhöhung der Mitgliedsbeiträge des Landessportbundes NRW e. V. ab 2025

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

Die Mitgliedsbeiträge des Landessportbundes NRW betragen seit 2012 unverändert

- 25 Cent pro Mitglied und Jahr für die Fachverbände und
- 10 Cent pro Mitglied und Jahr für die Stadt- und Kreissportbünde sowie die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung.

Demgegenüber haben sich die Zuschüsse, welche die Mitgliedsorganisationen über den Landessportbund NRW und seine Sportjugend erhalten, in diesem Zeitraum um rund 50 Prozent erhöht.

Zuschüsse an Verbände/Bünde pro 1 Euro Mitgliedsbeitrag



2012 - 2022 Ist-Werte, 2023 Plan-Wert



Der Landessportbund muss ab dem Jahr 2025 14 statt 9 Cent pro Mitglied als Mitgliedsbeitrag an den DOSB entrichten, das entspricht einer Mehrbelastung von rund 0,25 Mio. Euro pro Jahr. Darüber hinaus ist er wie alle anderen Sportorganisationen von den starken Preissteigerungen der Jahre 2022/2023 betroffen, bei gleichzeitig stagnierender öffentlicher Förderung. Dem begegnet er mit verschiedenen Sparmaßnahmen inkl. des Abbaus von Personal.

Diese Entwicklung wurde in einer im Juni 2023 von den Ständigen Konferenzen eingesetzten ad-hoc-Kommission "Mitgliedsbeiträge" besprochen. Die Kommission bestand aus:

- Sascha Hendrich-Bächer (Westdeutscher Fußballverband)
- Oliver Rabe (Westfälischer Turnerbund)
- Dr. Michael Timm (Westdeutscher Hockey-Verband)
- Peter Westermann (Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen)
- Katharina Ahlers (KSB Coesfeld)
- Johannes Gathen (SSB Mönchengladbach)
- Mathias Grasediek (SSB Dortmund)
- Stefan Kipp (KSB Steinfurt)

Die Kommission folgte dabei dem Vorschlag des Landessportbundes, die Mitgliedsbeiträge **ab 2025** wie folgt zu erhöhen:

- von 25 Cent auf 32 Cent pro Mitglied und Jahr für die Fachverbände und
- von 10 Cent auf 13 Cent pro Mitglied und Jahr für die Stadt- und Kreissportbünde sowie die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung.

Außerdem empfiehlt die Kommission, das Thema "Mitgliedsbeiträge" künftig regelmäßig auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

Dieses Ergebnis wurde den Ständigen Konferenzen am 15.11.2023 vorgestellt. Dort gab es keine Einwände gegen den Vorschlag.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Mitgliedsbeiträge des Landessportbundes NRW ab 2025 wie folgt zu erhöhen:

- von 25 Cent auf 32 Cent pro Mitglied und Jahr für die Fachverbände und
- von 10 Cent auf 13 Cent pro Mitglied und Jahr für die Stadt- und Kreissportbünde sowie die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin, das Thema "Mitgliedsbeiträge" künftig regelmäßig in den Mitgliederversammlungen zu behandeln.



Vorlage zu TOP 9.1

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW e. V. in

§ 6 Absätze 1 und 2, § 7 Absätze 1 und 3 bis 9, § 8 Absätze 1 und 2,

§ 9 Absätze 1 und 2, § 11, § 12 Absätze 1 und 2, § 14 Absatz 4,

§ 15 Absatz 2, § 17 Absatz 2, § 18 Absätze 2, 4, 6, 9 und 11,

§ 21 Absätze 1 und 2, § 22 Absätze 7 und 10, § 24 Absätze 4 und 8, § 25,

§ 26 Absätze 5 und 8, § 29a Absätze 1 und 6, § 30 Absatz 2,

§ 31 Absätze 1, 3, 4 und 6 bis 8, § 32 Absätze 1 bis 6,

§ 34 Absätze 1 und 2, § 35 Absatz 1

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

Eine Satzungs-AG mit Mitgliedern aus Verbänden, Bünden und dem LSB hat in sieben Sitzungen (31.05.2023, 19.06.2023, 03.08.2023, 06.09.2023, 23.10.2023, 20.11.2023, 13.12.2023) und teilweise mit externer anwaltlicher Beratung die beigefügten Änderungsvorschläge erarbeitet. Mitglieder der AG waren:

- Sebastian Balaresque (DAV Landesverband NRW)
- Karl-Heinz Bruser (KSB Mettmann)
- Sabine Grajewski (SSB Oberhausen)
- Mathias Grasediek (SSB Dortmund)
- Uwe Pakendorf (Rheinischer Schützenbund)
- Dr. Michael Timm (Vizepräsident Verbände)
- Tobias Bürger (Landessportbund NRW)
- Caren Lietke (Landessportbund NRW)
- Dr. Christoph Niessen (Landessportbund NRW)

Die Änderungen betreffen folgende Komplexe:

- Redaktionelle Anpassungen,
- Anpassungen der Aufnahmeregeln für neue Mitglieder im Landessportbund NRW unter Berücksichtigung des Spruchkammer-Urteils zur Nichtaufnahme des Bogensportverbandes NRW (siehe i. W. §§ 7, 8, 12, 29a),
- Beschreibung der Verantwortlichkeit von Fachverbänden (siehe § 8) und Stadt-/ Kreissportbünden (siehe § 9),
- Verankerung einer Sportarten- und Sportangebotsliste in der Satzung (siehe § 8), zu beschließen von der Mitgliederversammlung (§ 18) oder der Mitgliederkonferenz (§ 29a),
- Änderung der notwendigen Mehrheit für Satzungsänderungen, so dass Änderungen nicht mehr allein von den Fachverbänden beschlossen werden können (siehe § 31),
- Erweiterung und Änderung der Rechtsgrundlagen in Verbindung mit einer neu gefassten Rechtsordnung (siehe auch TOP 9.2), u. a.:
 - Einführung einer Ausbildungs- und Lizenzordnung (siehe i. W. §§ 6 und 34), insbesondere um die Anforderungen von Mittelgebern an den Landessportbund NRW (z. B. durch den Stufenplan von DOSB/dsj zur Prävention sexualisierter Gewalt) zu erfüllen,

 Neuaufstellung der bisherigen Spruchkammer (künftig "Verbandsgericht", siehe i. W. § 32).

Präsidium und Vorstand haben sich ebenfalls in mehreren Sitzungen mit den Änderungsvorschlägen beschäftigt. Darüber hinaus wurde ein Zwischenstand der vorgesehenen Änderungen bei den Ständigen Konferenzen am 15.11.2023 vorgestellt und diskutiert. In einer digitalen Sitzung der Ständigen Konferenzen am 16.01.2024 wurden Fragen zum letzten Entwurfsstand beantwortet.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen, einen Antrag auf Änderung der Satzung gemäß Anlage zu stellen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung gemäß Vorlage.
- Die Mitgliederversammlung beschließt, dass bis zur Mitgliederkonferenz Ende 2024 eine Sportarten- und Sportangebotsliste erstellt werden soll. Der Erarbeitungsprozess soll von den Fachverbänden initiiert werden, eine Beteiligung der Stadt-/Kreissportbünde sicherstellen und von der Verwaltung des Landessportbundes unterstützt werden.

Anlage:

Synopse der beantragten Satzungsänderungen, Stand 25.01.2024

Anlage zu TOP 9.1, Änderungsvorschläge für die Satzung des Landessportbundes NRW zur Mitgliederversammlung 2024 Stand: 25.01.2024

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversamm-	Änderung - Streichungen durchgestrichen	Begründung/Bemerkung (Redaktionelle Änderungen werden nicht
lung am 25.02.2023)	- Streichungen durchgestrichen - Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in <u>grün und</u>	
,	<u>unterstrichen</u>	,
Präambel	Wie bisher	
Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind bereits		
überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landes-		
fachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch		
sportartübergreifend in den Stadt- und Kreissportbün-		
den bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Si-		
cherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermel-		
dung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nord-		
rhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen ange-		
hörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden		
zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben		
und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den		
Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw.		
Kreissportbund melden. Die Mitgliedsorganisationen		
sind angehalten, bei der Benennung von Mitgliedern für		
Gremien und Arbeitsgruppen des Landessportbundes		
alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.		

§ 1 Name – Wesen – Sitz	Wie bisher	
(1) Der Verband führt den Namen Landessportbund		
Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend "Lan-		
dessportbund NRW" genannt).		
(2) Er ist der Zusammenschluss der Sportfachver-		
bände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie der		
sonstigen Sportverbände aus Nordrhein-Westfalen.		
(3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Num-		
mer 1284 in das Vereinsregister des Amtsgerichts		
Duisburg eingetragen.		
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit	Wie bisher	
(1) Der Landessportbund NRW verfolgt ausschließlich		
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne		
des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Ab-		
gabenordnung.		
(2) Der Landessportbund NRW ist selbstlos tätig. Die		
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln		
des Landessportbundes NRW, die über den sat-		
zungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt		
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		
Mittel des Landessportbundes NRW dürfen nur für		
die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.		
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwe-		
cken des Landessportbundes NRW fremd sind,		
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen		
begünstigt werden.		
(3) Der Landessportbund NRW ist parteipolitisch neut-		
ral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltan-		
schaulicher und ethnischer Toleranz.		
(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.		
(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremden-		
feindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Ge-		
walt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seeli-		
scher oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.		

(6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf		
der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizi-		
pation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten		
Verbandsführung.		
(7) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund		
und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.		
§ 3 Zweck	Wie bisher	
Zweck des Landessportbundes NRW ist es:		
(1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglie-		
der angeschlossenen Sportvereine ihren Vereins-		
mitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemä-		
ßen Bedingungen anbieten können und die Indivi-		
dualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausü-		
ben können;		
(2) dafür einzutreten, dass allen Einwohner*innen im		
Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gege-		
ben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu		
treiben;		
(3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder		
Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen		
Maßnahmen zu koordinieren;		
(4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen		
Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Ge-		
meinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und		
die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mit-		
gliedsorganisationen zu regeln.		
Der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird		
insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umset-		
zung der in § 4 genannten Handlungsfelder.		

§ 4 Handlungsfelder	Wie bisher	
Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Lan-		
dessportbund NRW unter anderem folgende Hand-		
lungsfelder der 2022 von der Mitgliederversammlung be-		
schlossenen Dekadenstrategie:		
1. Beraten. Vernetzen. Fördern. Wir für die Verbände!		
2. Beraten. Vernetzen. Fördern. Wir für die Bünde!		
3. Wo Sport lebt. Wir für die Vereine!		
4. Sport wichtig machen. Wir für Präsenz in Politik und		
Medien!		
5. Infrastruktur im Blick. Wir für attraktive Sporträume!		
6. Spannende Transformation. Wir für Digitalisierung		
im Sport!		
7. Erfolgreich sein. Wir für den Leistungssport!		
8. Sport bildet. Wir für Bewegung in Verein, KiTa und		
Schule!		
9. Bewegt leben. Wir für den Breitensport!		
10. Neue Wege finden. Wir für alle Sportler*innen!		
11. Persönlichkeit entwickeln. Wir für Jugendbeteiligung		
im Sport!		
12. Vielfalt stärken. Wir für gleichberechtigte Teilhabe im		
Sport!		
13. Nachhaltig handeln. Wir für verantwortungsbewuss-		
ten Sport!		
14. Werte leben. Wir für Integrität im Sport!		
§ 5 Aufgaben	Wie bisher	
Die Ziele der in § 4 genannten Handlungsfelder werden	WIE DISTIL	
insbesondere erreicht durch:		
 Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grund- 		
lagen,		
 politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenver- 		
tretung für den organisierten Sport,		
 finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen, 		
 Förderung von Kaderathlet*innen, 		
Foruciung von Nauciaunier innen,		

- Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern,
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen,
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter*innen aus dem organisierten Sport,
- Förderung des Ehrenamts im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen,
- Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bünden und Landessportbund NRW.
- den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine,
- den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und die natürlichen Mitglieder der Vereine.

§ 6 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 27 dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine

§ 6 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 27 dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine

Anti-Doping-Ordnung und eine Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Anti-Doping-Ordnung, <u>eine Ausbildungs- und Lizenzordnung</u> und eine Ordnung <u>über die Grundsätze</u> der guten Verbandsführung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ausbildungs- und Lizenzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Umsetzung des Verfahrens zum Lizenzentzug gemäß der Vorgaben aus dem DOSB-/dsj-Stufenmodell

Redaktionelle Anpassung

Die Ausbildungs- und Lizenzordnung bietet eine Grundlage für die Sanktionierung bei Verstößen, die (überwiegend) vom Vorstand verhängt werden, siehe auch § 34. Darüber hinaus sind durch den derzeit erarbeiteten Safe Sport Code auf Bundesebene im Jahr 2024 voraussichtlich weitere Vorgaben im Lizenzwesen umzusetzen. Vor dem Hintergrund ist es sinnvoll, dass diese Ordnung durch den Vorstand beschlossen und überarbeitet werden darf.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
 - 1. Ordentliche Mitgliedschaft

Zweck in der Satzung.

- 1.1 Dach- und Fachverbände gemäß § 8,
- 1.2 Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 (im folgenden "SSB/KSB" genannt),
- 2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist
 a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52 und
 b) die Verankerung der Förderung des Sports als

§ 7 Mitgliedschaft und Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
 - 1. Ordentliche Mitgliedschaft
 - 1.1 <u>landesweit agierende</u> Dach- und Fachverbände gemäß § 8,
 - 1.2 <u>kommunal agierende</u> Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 (im folgenden "SSB/KSB" genannt),
 - 2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10.

Weiter wie bisher

Zusammenfassung von Mitgliedschaftsdefinition und Aufnahmevoraussetzungen in einem Paragrafen.

Konkretisierung der Mitgliedschaftsdefinition

Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Landessportbund NRW mit Rat und Tat (z. B. Zuweisung von Mitteln, Beratung) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom Landessportbund NRW für den Zeitraum der Aberkennung nicht gefördert.

- (3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder nach § 7 (1) 1.1 und § 7 (1) 2. muss den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.
- (4) Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden. Die Mitgliedsorganisationen dürfen nicht in Konkurrenz zueinander treten.

(5) Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.

- (3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1 und § 7 Absatz (1) Ziffer 2. muss den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.
- (4) Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden. Die Mitgliedsorganisationen dürfen nicht in Konkurrenz zueinander treten.

 Der LSB verfolgt das Ziel, dass jede Sportart nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten ist, um eine einheitliche Repräsentanz und faire Leistungsverteilung sicherzustellen. Das Nebeneinander sportartgleicher Mitgliedsorganisationen kann im Rahmen der Förderrichtlinien berücksichtigt werden.
- (5) Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.

Die Dach- und Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1 müssen eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:

1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und

Redaktionelle Anpassungen

Das Einplatzprinzip ist als Aufnahmekriterium nicht mehr haltbar; es widerspricht vorherrschender Rechtsprechung. Mit der Neuformulierung bleibt die einheitliche Vertretung jeder Sportart als Ziel in der Satzung trotzdem erhalten. Gleichzeitig eröffnet die Erwähnung der Förderrichtlinien, dass Organisationen, die sich z. B. nur zur Erlangung von Fördervorteilen aufteilen und mehrere Mitgliedschaften anstreben, dieses Ziel nicht erreichen, indem ihnen z. B. keine Grundförderung gewährt wird.

Siehe Begründung zu § 7 (4)

Bündelung der Aufnahmekriterien für Verbände in § 7 Absätze (5) - (8) (Verschiebung von § 8 Absätze (1) - (4))

körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.

2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geord-

2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.

3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.

4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainer*innen Breitensport und Trainer*innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.

5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter*innen und Kampfrichter*innen vorliegen.

(6) <u>Die Fachverbände müssen zudem folgende organisatorischen Voraussetzungen erfüllen</u>

1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.

2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.

3. Der Fachverband muss für Mitglieder aus allen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens offenstehen und eine entsprechende Organisation unterhalten.

(7) Die Absätze (5) und (6) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.

(8) Fachverbände, die die Voraussetzungen des Absatzes (6) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.

Neuformulierung. Nach rechtlicher Einschätzung ist das bisherige Aufnahmekriterium in § 8 (2) Ziffer 3 nicht haltbar, da der LSB NRW als Monopolverband hier eine sachlich nicht begründbare Einschränkung vornimmt.

(6) Das Verbandsgebiet der SSB/KSB muss den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Landes, haben die betroffenen Bünde sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

(6) (9) Das Verbandsgebiet der SSB/KSB muss den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Landes, haben die betroffenen Bünde sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

§ 8 Dach- und Fachverbände

- (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.
 - 2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.
 - 3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.
 - 4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainer*innen Breitensport und Trainer*innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.
 5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter*innen und Kampfrichter*innen vorliegen.
- (2) Zudem sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

§ 8 Dach- und Fachverbände

- (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.
 - 2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.
 - 3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.
 - 4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainer*innen Breitensport und Trainer*innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.
 5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter*innen und Kampfrichter*innen vorliegen.
- (2) Zudem sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

Aufnahmekriterien nach § 7 Absätze (5) – (8) verschoben

- 1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.
- 2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.
- 3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.
- (4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.

- 1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.
- 2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.
- 3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.
- (4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.
- (1) Die Dach- und Fachverbände sind die sportfachlichen Interessenvertreter ihrer Mitgliedsvereine gegenüber dem Land und den jeweiligen Dach- und Bundesfachverbänden. Sie sind darüber hinaus in ihren Sportarten die sportfachlich verantwortlichen Träger
 - des Wettkampf- und Leistungssportes,
 - · des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes,
 - der sportartbezogenen Sportentwicklung sowie
 - · der Qualifizierung.
- (2) Die Zuordnung der Sportarten zu den Fachverbänden erfolgt über eine in der Mitgliederversammlung

Nicht nach § 7 verschoben. Nach rechtlicher Einschätzung ist Ziffer 3 als Aufnahmekriterium nicht haltbar, da der LSB NRW als Monopolverband hier eine sachlich nicht begründbare Einschränkung vornimmt.

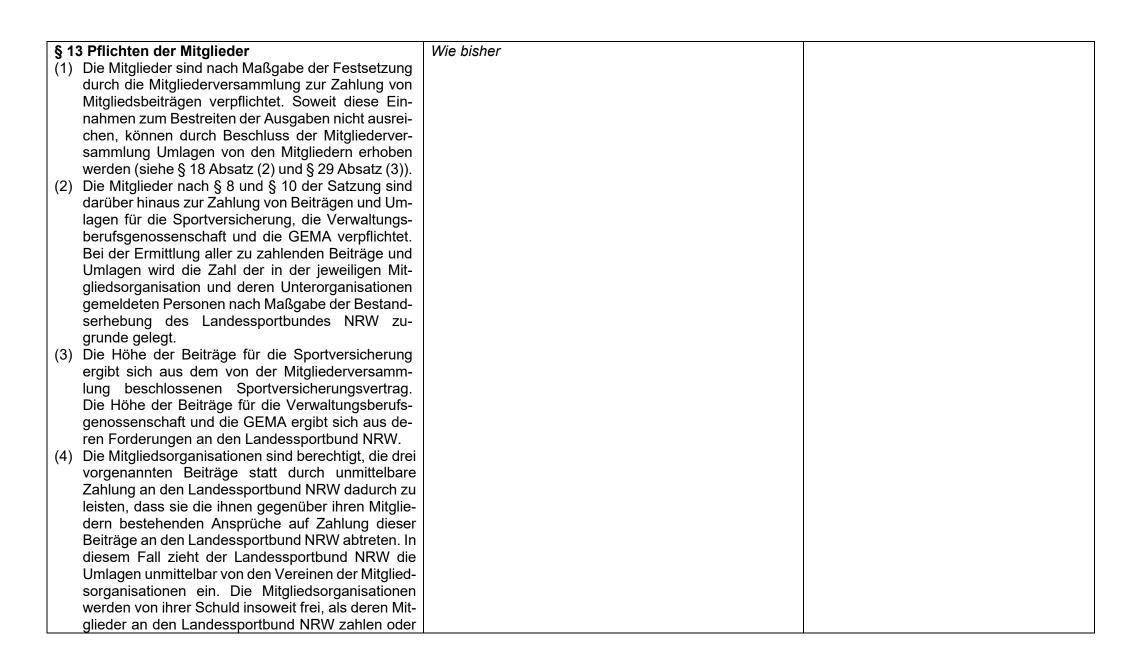
Aufnahmekriterien wurden in § 7 Absätze (5) – (8) verschoben. Neuer Vorschlag für eine Beschreibung der Verantwortlichkeit der Dach- und Fachverbände

Vorschlag der Fachverbände des "Hachener Kreises"

	oder Mitgliederkonferenz zu beschließende Sport-	
	arten- und Sportangebotsliste.	
§ 9 Stadt- und Kreissportbünde	§ 9 Stadt- und Kreissportbünde	
(1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die über-	(1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die über-	
fachlichen Bünde in den Kreisen und kreisfreien	fachlichen sportartübergreifenden Bünde in den	der Verantwortlichkeit der Stadt- und
Städten des Landes NRW.	Kreisen und kreisfreien Städten des Landes NRW.	Kreissportbünde
	Sie	
	vertreten den organisierten Sport auf kommuna- vertreten den organisierten den organisiert	
	ler Ebene gegenüber Politik und Verwaltung so-	
	wie in lokalen Netzwerken mit Wirtschaft, Me-	
	dien und anderen Akteuren der Zivilgesell-	
	schaft,	
	setzen sich für die kommunale Sportförderung und Sportentwieldung ein	
	und Sportentwicklung ein,	
	unterstützen die Sportvereine durch finanzielle Förderung und Peretung	
	Förderung und Beratung,	
	<u>nager in jan.</u>	
(2) Die SSR/KSR regeln ihre Tätigkeit und ihre regiona-	(2) Die Darüber bingus regeln die SSR/KSR regeln ihre	
Kon diodor odizang ontoproducti madden.		
(2) Die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für die ihnen angeschlossenen Vereine und sonstigen Organisationen (z. B. SSV/GSV) in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.	 bieten Bewegungs- und Qualifizierungsmaß- nahmen im Breiten-/Freizeit- und Gesund- heitssport (z. B. Deutsches Sportabzeichen, Übungsleiter*innen C Breitensport, Vereinsma- nager*in) an. (2) Die Darüber hinaus regeln die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für die ihnen angeschlossenen Vereine und sonstigen Organisa- tionen (z. B. SSV/GSV) in jeweils eigenen Satzun- gen, die den Grundgedanken dieser Satzung ent- sprechen müssen. 	

§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung Als Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände aufgenommen werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden: a) Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport oder b) Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.	Wie bisher	
§ 11 Entfallen	§ 11 Entfallen Rechtskonformität und Schutz von Kindern und Jugendlichen Alle Mitgliedsorganisationen müssen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen den Schutz von gefährdeten Personengruppen, insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sicherstellen. Weiterhin müssen sie die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und eigenen Grundsätzen einer guten Verbandsführung sicherstellen.	Implementierung von Beschlüssen und politischen Vorgaben in die Satzung
§ 12 Aufnahme (1) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet die Mitgliederversammlung.	§ 12 Aufnahme (1) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 7 Absatz (1) entscheidet die Mitgliederversammlung oder die Mitgliederkonferenz. Zuständig ist jenes der vorgenannten Organe, das zeitlich ordnungsgemäß	Zusätzliche Zuweisung zur Mitgliederkon- ferenz ermöglicht flexiblere Bearbeitung und Entscheidung von Aufnahmeanträgen

	nach fristgerechtem Zugang eines Antrages auf Mitgliedschaft zuerst tagt. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederkonferenz kann vor dem Verbandsgericht binnen vier Wochen ab Kenntnis Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend.	
(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sport- artgleiche Fachverbände einen Dachverband zu gründen haben und ob bisherige Mitgliedsorganisa- tionen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mit- gliedsorganisationen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.	(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sportart- gleiche Fachverbände einen Dachverband zu grün- den haben und ob bisherige Mitgliedsorganisationen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mitgliedsor- ganisationen, die dieser Aufforderung nicht nach- kommen, werden ausgeschlossen.	Nicht haltbarer Eingriff in die Verbandsau- tonomie, daher gestrichen, siehe auch § 7 Absatz (4)



		1		
	die jeweilige Mitgliedsorganisation ihren Anspruch			
	gegen den letzthaftenden Verein unter Ausschöp-			
	fung der in ihrer Organisation gegebenen Mittel, ins-			
	besondere auch unter Ausschöpfung des internen			
	Rechtswegs, vergeblich durchzusetzen versucht			
	hat.			
t	§ 14 Austritt, Ausschluss und Auflösung	Wie	e bisher	
	(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Aus-			
	schluss oder Auflösung.			
	(2) Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an			
	den Landessportbund NRW mit einer Frist von drei			
	Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Bei-			
	tragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufen-			
	den Kalenderjahres.			
	(3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur			
	durch die Mitgliederversammlung möglich.			
	Ein Ausschluss ist möglich bei:			
	schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung			
	und Ordnungen des Landessportbundes NRW,			
	 Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr, 			
	3. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederver-			
	sammlung,			
	4. grob verbandsschädigendem Verhalten.	(4)	Endat dia apartijaha Tätigkait ainar Mitaliadaarsani	Dadaktionalla Annagaung durah Ändamina
	(4) Endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorgani-	(4)	Endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorgani-	Redaktionelle Anpassung durch Änderung
	sation nach § 7 Absatz (1) in Verbindung mit § 8 Ab-		sation nach § 7 Absatz (1) in Verbindung mit § 8 Ab-	in §§ 7 und 8
	satz (1) oder erlischt die Mitgliedschaft einer Mit-		satz (1) oder erlischt die Mitgliedschaft einer Mit	
	gliedsorganisation in dem zuständigen deutschen		gliedsorganisation in dem zuständigen deutschen	
	Fachverband, so soll auch die Mitgliedschaft im		Fachverband, so soll auch die Mitgliedschaft im Lan-	
	Landessportbund NRW erlöschen. Hierüber ent-		dessportbund NRW erlöschen. Hierüber entscheidet	
	scheidet die Mitgliederversammlung.		die Mitgliederversammlung.	
	(5) Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung			
	nach den vorstehenden Absätzen (3) und (4) ist			
	dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtli-			
L	chen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem			

betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des		
Ausschlussgrundes mitzuteilen.		
§ 15 Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder (1) Ehemalige Präsident*innen des Landessport-bundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsident*innen ernannt werden.	§ 15 Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder Wie bisher	
(2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nord- rhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	(2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <u>Das Verfahren zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist in der Ehrungsordnung geregelt.</u>	Präzisierung des Verfahrens zur Ernen- nung von Ehrenmitgliedern
Die Ehrenpräsident*innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.	Die Ehrenpräsident*innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.	
§ 16 Organe Die Organe des Landessportbundes NRW sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. die Mitgliederkonferenz, 3. das Präsidium, 4. der Vorstand nach § 26 BGB.	Wie bisher	
 § 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter*innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. 	§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen Wie bisher	

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tädes Vorstandes nach § 24 Absatz (1) diese zung sowie die Inhalte und die Beendigung er chender Dienstverträge trifft das Präsidium.	Sat- des Vorstandes nach § 24 Absatz (1) dieser Satzung	
 (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Abs Ziffer 18. haben Anspruch auf eine Aufwan schädigung, deren Höhe das Präsidium nach rung der Revisoren*innen nach § 30 für jede glied festlegt. (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und har ruflichen Mitarbeiter*innen des Landessportt NRW einen Aufwendungsersatzanspruch re 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihner die Tätigkeit für den Landessportbund NRV standen sind. Dazu gehören insbesondere kosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Fordnung. 	Anhö- s Mit- uptbe- undes ach § durch / entahrt-	
§ 18 Mitgliederversammlung	§ 18 Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen oschlussfassung und die Kontrolle in aller dessportbund-Angelegenheiten, soweit die Schichts Anderes vorsieht.	Organ <i>Wie bisher</i> e Be- Lan-	
 (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesonde ständig für: 1. die Bestimmung der sportpolitischen Rich des Landessportbundes NRW; 2. die Entgegennahme von Berichten des Fums, des Vorstandes, der Revisoren*inne gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 3. die Entlastung des Präsidiums und des Voldes; 4. die Beretung und Beschlusefessung über 	dig für: 1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW; äsidinund 2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren*innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;	Redaktionelle Anpassungen
 die Beratung und Beschlussfassung über legenheiten von grundsätzlicher Bedeutur 	9	

- 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an die Mitgliederkonferenz gemäß § 29a delegiert.
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an die Mitgliederkonferenz gemäß § 29a delegiert.
- 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 8. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen:
- 9. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer, der Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung, die alle vier Jahre vorzunehmen sind (abweichend davon werden das Präsidium, die Mitglieder der Spruchkammer, die Revisor*innen und der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt);
- 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer, von Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode
- 11. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller

- 9. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer des Verbandsgerichts, der Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung (diese*r insbesondere zuständig für die Prüfung und Bewertung von Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und Empfehlungen von Sanktionsmaßnahmen an das zuständige Organ), die alle vier Jahre vorzunehmen sind (abweichend davon werden das Präsidium, die Mitglieder der Spruchkammer des Verbandsgerichts, die Revisor*innen und der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt);
- 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer des Verbandsgerichts, von Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode

Weiter wie bisher

Umbenennung auf Anregung der Spruchkammer

Nötige Ergänzung zur Klärung der Aufgaben des*der GdgV-Beauftragten und zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes

Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung;

- 12. die Beschlussfassung über Anträge;
- 13. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB;
- 14. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:
 - der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach §
 8.
 - 2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,
 - 3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10,
 - 4. der Sportjugend.
- (4) Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr.
 - 1. Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend sind berechtigt, für jede ihnen nach § 18 Absatz (9) zustehende Stimme eine*n Delegierte*n zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Es ist ihnen gestattet, ihren Delegierten bis zu fünf Stimmen ihrer Mitgliedsorganisation zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
 - 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

15. <u>die Beschlussfassung über eine Sportarten- und</u> Sportangebotsliste.

Weiter wie bisher

Regelt die Zuständigkeit für einen Beschluss über eine noch zu erarbeitende Sportartenliste, siehe auch § 8

- 3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden soweit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt. Die Sportjugend wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen des Jugendtages.
- 4. Die Mitgliedsorganisationen haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen grundsätzlich spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden (die Sportjugend ihre Delegierten spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung). Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet bis 2024 jährlich und beginnend mit der Mitgliederversammlung 2027 alle zwei Jahre statt. Sie ist von dem*der Präsident*in, im Vertretungsfall von einem*r Vizepräsident*in durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 5 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der*Die Präsident*in, im

4. Die Mitgliedsorganisationen haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen grundsätzlich spätestens zwölf 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden (die Sportjugend ihre Delegierten spätestens sechs 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung). Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.

Weiter wie bisher

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Absatz- (5) mit Begründung spätestens vier 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der*Die Präsident*in, im

Redaktionelle Anpassungen

Redaktionelle Anpassungen

Vertretungsfall ein*e Vizepräsident*in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 5 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.

- (7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (5) und (6) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
- (8) Antragsberechtigt sind:
 - 1. die Mitgliedsorganisationen,
 - 2. das Präsidium,
 - 3. die Sportjugend,
 - 4. der Vorstand nach § 26 BGB.

(9)

- Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
- 2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
- 3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10, deren Mitglieder Sportvereine sind, haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. Das Sportbildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V., die Sporthilfe NRW e. V. und andere Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung, deren Mitglieder keine Sportvereine sind, haben je eine Stimme.
- Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das

Vertretungsfall ein*e Vizepräsident*in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Absatz- (5) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.

Weiter wie bisher

 Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 18 (2) 3. haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.

- 5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen.
- (10) Die Versammlungsleitung obliegt dem*der Präsident*in oder im Verhinderungsfall einem*r der Vizepräsident*innen. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung eine*n Vertreter*in bestimmen. Für die Wahl des Präsidiums ist von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung zu wählen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in, der*die auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Absatz (5) an die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung per Brief (Datum des Poststempels), per Fax (Datum des Sendeprotokolls) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten

Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 18 Absatz (2) Ziffer 3- haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.

5. Die Sportjugend hat neun 9 Stimmen. Weiter wie bisher

(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

Weiter wie bisher

Redaktionelle Anpassungen

Vereinfachung des Einladungsverfahrens

Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist		
keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift		
als genehmigt.	Min hinhau	
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Wie bisher	
(1) Der*Die Präsident*in oder im Verhinderungsfall		
eine*r der Vizepräsident*innen kann aus wichtigem		
Grund eine außerordentliche Mitgliederversamm-		
lung einberufen. Der*Die Präsident*in oder im Ver-		
hinderungsfall eine*r der Vizepräsident*innen ist zur		
Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederver-		
sammlung verpflichtet,		
wenn		
1. das Präsidium oder		
2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen An-		
trag in gleicher Sache stellt.		
(2) Die Einberufung und Durchführung der außeror-		
dentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach		
§ 18 Absatz (5) mit folgenden Abweichungen:		
1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlich-		
keitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In		
diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung		
von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen		
Einladung bis zu einer Woche.		
2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der		
Grund, der zur Einberufung geführt hat.		
Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer		
Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit		
der außerordentlichen Mitgliederversammlung.		
(3) Abweichend zu § 18 Absatz (4) Ziffer 4 haben die		
Mitgliedsorganisationen ihre Delegierten und Er-		
satzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertra-		
genen Stimmen binnen einer Woche ab Aufforde-		
rung durch den Landessportbund NRW in das On-		
line- Delegiertenregister zu melden bzw. dort zu ak-		
tualisieren. Bis zur Fertigstellung dieses Registers		

	hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdele-		
	gierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter		
	Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-		
	Adresse zu erfolgen.		
§ 2	0 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung	Wie bisher	
(1)	Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als		
	Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand (§ 24)		
	kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium (§		
	22) beschließen, dass die Mitgliederversammlung		
	ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung		
	in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtu-		
	elle Mitgliederversammlung) oder als Kombination		
	von Präsenzversammlung und virtueller Versamm-		
	lung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.		
	Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen		
	Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederver-		
	sammlung teilzunehmen, die als Präsenzversamm-		
	lung durchgeführt wird.		
(2)	Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird		
()	im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitglie-		
	derversammlung durch geeignete technische Vor-		
	richtungen die Möglichkeit gegeben, online an der		
	Mitgliederversammlung teilzunehmen und das		
	Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.		
	Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybri-		
	den Mitgliederversammlung für die teilnahme- und		
	stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenz-		
	form an der Mitgliederversammlung teilnehmen.		
(3)	Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen		
	(z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software		
	bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.		
(4)	Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchti-		
	gung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechts-		
	ausübung führen, berechtigen die teilnahme- und		
	stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste		

Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landessportbundes NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 21 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des § 18 (2)) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen gemäß (3) beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) das Präsidium
 - b) die Sportjugend
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) die Mitgliedsorganisationen, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

Die Anträge sind in den Fällen a), b) und d) an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Antrag des Vorstandes auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §§ 8-10, die Sportjugend und die Mitglieder des Präsidiums.

§ 21 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des § 18 Absatz (2)) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen gemäß Absatz (3) beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) das Präsidium
 - b) die Sportjugend
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) die Mitgliedsorganisationen, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

Die Anträge sind in den Fällen a), b) und d) an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Antrag des Vorstandes auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

Weiter wie bisher

Redaktionelle Anpassungen

Redaktionelle Anpassung

	Das Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen wird		
	ausgeübt durch deren gesetzliche Vertreter*innen		
	in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl. Das		
	Stimmrecht der Sportjugend wird ausgeübt durch		
	den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Präsidiums		
	üben das Stimmrecht persönlich aus. Für die An-		
	zahl der auszuübenden Stimmen gilt § 18 Absatz		
	(9) entsprechend. Die Stimmen können nur einheit-		
	lich abgegeben werden.		
(4)	Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine		
	Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen		
	Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und		
	von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die		
	fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim		
	Landessportbund NRW maßgeblich. Der Vorstand		
	bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die		
	Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder		
	Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe		
	kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfa-		
	cher Stimmabgabe durch eine*n Stimmberech-		
	tigte*n ist die zeitlich zuerst beim Landessportbund		
	NRW eingehende Stimme ausschlaggebend.		
(5)	Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokol-		
	lieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ab-		
	lauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen		
	stimmberechtigten Personen und den Mitgliedsor-		
	ganisationen gegenüber in Textform bekanntzuma-		
	chen.		
	Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederver-		
	mlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinn-		
_	näß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Be-		
	lussfassung sachgerecht ist.		
_	2 Präsidium	§ 22 Präsidium	
(1)	Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Lan-	Wie bisher	
	dessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der		

(2)	Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. Präsident*in, 2. Vizepräsident*in Finanzen, 3. Vizepräsident*in Leistungssport, 4. Vizepräsident*in Breitensport, 5. Vizepräsident*in Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung, 6. Vorsitzende*r der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident*in Sportjugend, 7. Vizepräsident*in Bünde, 8. Vizepräsident*in Verbände.	
(3)	Der*Die Präsident*in, im Verhinderungsfalle der*die Vertreter*in, lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der*Die Präsident*in, im Vertretungsfall der*die Vertreter*in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der*Die Präsident*in bzw. der*die Vertreter*in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.	
(4)	Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.	

- (5) Der*Die Präsident*in, im Verhinderungsfall der*die Vertreter*in, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in, im Vertretungsfall die Stimme des*der Vertreter*in.
- (7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in, der*die nicht stimmberechtigte*r Teilnehmer*in der Präsidiumssitzungen sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform (siehe §18 Absatz 5) an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmer*innen erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in, der*die nicht stimmberechtigte*r Teilnehmer*in der Präsidiumssitzungen sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform (siehe §18 Absatz (5)) an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmer*innen erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

Redaktionelle Anpassungen

 (8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des*der Präsident*in wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit eine*n der gewählten Vizepräsident*innen als kommissarische Vertretung. Diese*r übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben des*der Präsident*in. (9) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines*r Vizepräsident*in übernimmt der*die Präsident*in bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieses Präsidiumsmitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechts. (10) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer der Vizepräsident*innen nach § 22 Absatz (2) Ziffer 68. wird die jeweilige Stellvertretung bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht in das Präsidium berufen. 	(10) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines*r der Vizepräsident*innen nach § 22 Absatz (2) Ziffer 68. wird die jeweilige Stellvertretung bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht in das Präsidium berufen.	Redaktionelle Anpassung
 § 23 Aufgaben des Präsidiums Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: Vertretung des Landessportbundes gegenüber Öf- 	Wie bisher	
 fentlichkeit, Politik und Mitgliedern, Entscheidung über die Verbandsstrategie, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zufällt, Bestellung des*der Wirtschaftsprüfer*in zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den 		
Revisor*innen nach § 30 Absatz (1), • Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung oder in der Mitgliederkonferenz,		
Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwur- fes zur Beschlussfassung in der Mitgliederver- sammlung oder in der Mitgliederkonferenz,		

•	Berufung des Vorstands nach § 26 BGB, Aufsicht über die Arbeit des Vorstands nach §26 BGB Berufung von befristeten und unbefristeten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften, Ernennung von Beauftragten, Genehmigung von Einzelgeschäften über 125.000,- Euro netto, Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Landessportbundes NRW.		
	Vorstand nach § 26 BGB Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Per-	§ 24 Vorstand nach § 26 BGB Wie bisher	
	sonen. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel		
	weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder ange-		
	hören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die		
	Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen.		
	Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium		
	kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglie-		
	der jederzeit abberufen. Der Vorstand vertritt den Landessportbund NRW		
` '	gerichtlich und außergerichtlich.		
	Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen		
	Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 20.000,-		
	Euro netto alleinvertretungsberechtigt. In allen übri-		
	gen Fällen vertreten je zwei Mitglieder des Vor-		
	stands den Landessportbund NRW gemeinsam.		
\ /	Das Präsidium entscheidet über die Person des*der	(4) Das Präsidium entscheidet über die Person des*der	
II .	Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf	Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf	Redaktionelle Anpassung
	Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsvertei-	Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsvertei-	
	lungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch den*die Präsident*in und mindestens ein weiteres	lungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch den*die Präsident*in und mindestens ein weiteres	
	vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmit-	vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmit-	
	glied vertreten.	glied vertreten.	
	gilou vortiotori.	gilou vorticion.	

- (5) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen. Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer T\u00e4tigkeit die Sorgfalt eines*r ordentlichen und gewissenhaften Gesch\u00e4ftsleiters*in anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands daf\u00fcr die Beweislast.
- (7) Der Vorstand übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzte*r aller Mitarbeiter*innen ist der*die Vorsitzende des Vorstands.

Weiter wie bisher

(8) Beim Beschluss über die Berufung des für die Sportjugend zuständigen Vorstandsmitglieds sowie bei
Beschlüssen über den Geschäftsverteilungsplan,
die den Zuständigkeitsbereich der Sportjugend oder
die Benennung des*der Geschäftsführer*in der
Sportjugend betreffen, ist der Jugendvorstand mit
dem Ziel einzubeziehen, Einvernehmen zwischen
Präsidium und Jugendvorstand herzustellen. Kann
das nicht erreicht werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

Beim Beschluss über den Geschäftsverteilungsplan ist zu bestimmen, welches Mitglied des Vorstands die Funktion des*der Geschäftsführers*in der Sportjugend gemäß § 7 Absatz (1) Buchstabe e) der Jugendordnung ausübt.

Klärung der Beteiligung der Sportjugend (Formalisierung der bereits "gelebten Praxis")

§ 25 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	§ 25 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	Redaktionelle Anpassung
(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Landessport-	Weiter wie bisher	
bundes NRW im Rahmen und im Sinne der Sat-		
zung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitglie-		
derversammlung. Ihm obliegt die Geschäftsführung		
des Landessportbundes NRW.		
(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforder-		
lichen Bücher und Grundlagen für den Jahresab-		
schluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und		
handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.		
(3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen,		
insbesondere ein Überwachungssystem einzurich-		
ten, damit den Fortbestand des Landessportbundes		
NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt wer-		
den und sofort geeignete Maßnahmen durch den		
Vorstand ergriffen werden können, worüber das		
Präsidium unverzüglich zu informieren ist.		
(4) Zu seinen Aufgaben gehören weiter:		
 Vertretung des Landessportbundes gegenüber 		
Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,		
 Entwicklung und Umsetzung der Verbandsstra- 		
tegie,		
 Führung der laufenden Geschäfte, 		
 Erstellung des Wirtschaftsplans, 		
 Vorbereitung des Jahresabschlusses, 		
 Erstellung der Personalplanung, 		
 Erstellung der Investitionsplanung, 		
 Bewirtschaftung des von der Mitgliederversamm- 		
lung bzw. von der Mitgliederkonferenz beschlos-		
senen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Fi-		
nanzordnung).		
(5) Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung		
notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung		
vor.		

§ 26 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.
- (2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.
- (5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 26 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendvorstand, der von einer*einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt dem Vorstand des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 24 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 26 Sportjugend

Wie bisher

(5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 26 Absatz (2). Näheres regelt die Jugendordnung.

Weiter wie bisher

Redaktionelle Anpassung

(8) Die Aufgabenverteilung zwischen Jugendvorstand Aufgabenabgrenzung zwischen Vorstand

	und Vorstand des Landessportbundes NRW als Ge-	und Jugendvorstand wird klargestellt.
	schäftsführung der Sportjugend folgt dabei grund-	
	sätzlich der Aufgabenverteilung zwischen Präsidium	
	und Vorstand des Landessportbundes NRW. Abwei-	
	chungen von dieser Regel können im Einvernehmen	
	zwischen Jugendvorstand und Vorstand des Lan-	
	dessportbundes NRW festgelegt werden.	
§ 27 Ständige Konferenzen	Wie bisher	
(1) Die Vorsitzenden/Präsidenten*innen der Mitglieder		
nach § 8 und 10 oder deren Vertreter*innen bilden		
die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige		
Konferenz der Verbände wählt aus ihrem Kreis		
den*die Stellvertretende*n Sprecher*in.		
(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten*innen der Stadt- und		
Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren		
Vertreter*innen bilden die Ständige Konferenz der		
Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt		
aus ihrem Kreis den*die Stellvertretende*n Spre-		
cher*in.		
(3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur		
Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In		
ihnen werden die politischen Zielstellungen des		
Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis		
der Diskussion wird über den*die Vizepräsident*in		
Bünde und den*die Vizepräsident*in Verbände bzw.		
seine*n/ihre*n Vertreter [*] innen in das Präsidium ein-		
gebracht.		
(4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über		
die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.		
§ 28 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.	Wie bisher	
Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im		
Landessportbund NRW zugleich Mitglied in der Sport-		
hilfe NRW e.V. Auf Antrag der Sporthilfe NRW e. V. fin-		
det der § 28 keine Anwendung mehr. Dieser Paragraf		
g :gg		

Wie bisher	

§ 29a Mitgliederkonferenz

- (1) Aufgabe der Mitgliederkonferenz ist die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss gemäß § 29 Absatz (1) der Satzung für die Jahre, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet sowie über etwaige Nachtragshaushalte.
- (2) Die Mitgliederkonferenz setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,
- c) den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,
- d) den Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 und
- e) der Sportjugend.
- (3) Die Mitgliederkonferenz soll nach Möglichkeit zusammenhängend mit den Ständigen Konferenzen der Bünde und Verbände nach § 27 einberufen werden.
- (4) Die Stimmenverteilung der Mitglieder der Mitgliederkonferenz entspricht der Regelung in § 18 Absatz (9) der Satzung.
- (5) Abweichend von § 18 Absatz (4) üben die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitglieder nach § 8, 9 und 10 oder im Verhinderungsfall ein*e durch diese bevollmächtigte*r Vertreter*in das Stimmrecht einheitlich aus. Das Stimmrecht der Sportjugend wird durch ein Mitglied des Jugendvorstands ausgeübt.
- (6) Im Übrigen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Form und Frist der Einberufung, die Vorschriften des § 18 über die Mitgliederversammlung sowie die § 20 hinsichtlich der hybriden bzw. virtuellen Mitgliederversammlung und § 21 hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.

§ 29a Mitgliederkonferenz

- (1) Aufgaben der Mitgliederkonferenz ist sind
 - a) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss gemäß § 29 Absatz (1) der Satzung für die Jahre, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, sowie über etwaige Nachtragshaushalte,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) <u>die Beschlussfassung über eine Sportarten- und Sportangebotsliste.</u>

Weiter wie bisher

(6) Im Übrigen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Form und Frist der Einberufung, die Vorschriften des § 18 über die Mitgliederversammlung sowie die des § 20 hinsichtlich der hybriden bzw. virtuellen Mitgliederversammlung und des § 21 hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.

Durch die Änderungen in § 8 und § 12 Absatz (1) müssen die Aufgaben der Mitgliederkonferenz ergänzt werden.

Siehe § 8 und § 18 Absatz (2) Ziffer 15

Redaktionelle Anpassungen

§ 30 Revision	§ 30 Revision	
(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei Revisoren*innen und bis zu drei Stellvertreter*in- nen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maß- gabe, dass bei jeder Wahl ein*e Revisor*in aus-	Wie bisher	
scheidet. (2) Die Aufgabe des*der Revisor*in besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz, des Präsidiums und des Vorstandes.	(2) Die Aufgabe des*der Revisor*in besteht in der Über- prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Ein- nahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz, des Präsidiums und des Vorstandes.	Redaktionelle Anpassung
§ 31 Abstimmung und Wahlen	§ 31 Abstimmung und Wahlen	Troductions / inpassarig
(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt.	(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.	Damit Klarstellung, dass das für alle Abstimmungen inkl. der vorher aufgeführten Abstimmungen mit Quorum gilt
(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verlangt wird.	Weiter wie bisher	
(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie	(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie	Berücksichtigung der Ergebnisse der AG Stimmenverhältnisse Bünde/Verbände

Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber*innen.
- (5) Steht für ein Amt nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1-5 und Ziffer 7-8 sowie der*die Vorsitzende der Spruchkammer und der*die Stellvertreter*in sowie der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.

- Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 <u>der abgegebenen gültigen Stimmen.</u>, <u>der Beschluss Beschlüsse</u> über <u>Satzungsänderungen und</u> über die Auflösung des Landessportbundes NRW bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber*innen.

Präzisierung des Verfahrens, da gesondertes Vorschlagswesen für die Wahl des Präsidiums

Weiter wie bisher

(6) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1-5 und Ziffer 7-8 sowie der*die Vorsitzende der Spruchkammer des Verbandsgerichts und deren*diessen Stellvertreter*in sowie der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in

Sprachliche Präzisierung

Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Der*Die Präsident*in kann nach seiner*ihrer ersten Wahl zum*zur Präsident*in nur zwei weitere Male in dieses Amt wiedergewählt werden.

Der*Die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben.

Der*Die Vizepräsident*in Sportjugend ist der*die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes.

Der*Die Vizepräsident*in Bünde gemäß § 22 Absatz (2) Ziffer 7 muss aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der*Die Vizepräsident*in Verbände gemäß § 22 Absatz (2) Ziffer 8 muss aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 oder § 10 stammen.

Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 Absatz (4) gilt entsprechend.

Als die nach § 31 Absatz (6) Satz 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums sind nur Personen wählbar, die von einem gem. § 18 Absatz (8) Ziffer 1.-3. der Satzung Antragsberechtigten in der gem. § 18 Absatz (5) beschriebenen Form und unter Einhaltung der gem. § 18 Absatz (6) beschriebenen Frist dem Vorstand vorgeschlagen wurden. Die Antragsteller sind aufgefordert, bei ihren Vorschlägen alle Geschlechter zu berücksichtigen. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden den teilnahmeberechtigten

getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Der*Die Präsident*in kann nach seiner*ihrer ersten Wahl zum*zur Präsident*in nur zwei weitere Male in dieses Amt wiedergewählt werden.

Der*Die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben.

Der*Die Vizepräsident*in Sportjugend ist der*die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes.

Weiter wie bisher

Als die nach § 31 Absatz (6) Ziffer Satz-1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums sind nur Personen wählbar, die von einem gem. § 18 Absatz (8) Ziffer 1.-3. der Satzung Antragsberechtigten in der gem. § 18 Absatz (5) beschriebenen Form und unter Einhaltung der gem. § 18 Absatz (6) beschriebenen Frist dem Vorstand vorgeschlagen wurden. Die Antragsteller sind aufgefordert, bei ihren Vorschlägen alle Geschlechter zu berücksichtigen. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden den teilnahmeberechtigten

Redaktionelle Anpassung

Redaktionelle Anpassung

Organisationen und Personen gemäß § 18 Absatz (6) zur Kenntnis gegeben.

Nur für den Fall, dass keine ausreichende Anzahl von Kandidat*innen innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidat*innen auch danach zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

(7)

- 1. Die Wahl der Revisor*innen sowie deren Stellvertreter*innen, der Beisitzer*innen der Spruchkammer sowie der Stellvertreter*innen der Beisitzer*innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber*innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben.
- Gewählt sind die Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber*innen.
- 4. Stehen jeweils nur so viel Bewerber*innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, Handzeichen oder elektronischer Abstimmung erfolgen, es sei denn,

Organisationen und Personen gemäß § 18 Absatz (6) zur Kenntnis gegeben.

Weiter wie bisher

1. Die Wahl der Revisor*innen sewie und deren Stellvertreter*innen, sowie der Beisitzer*innen der Spruchkammer weiteren Mitglieder des Verbandsgerichtes sewie der Stellvertreter*innen der Beisitzer*innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber*innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Weiter wie bisher

Veränderung der Zusammensetzung des (neuen) Verbandsgerichts (siehe § 32); Einzelwahl des Vorsitzenden und der Stellvertretung bleiben bestehen.

dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder durch eine geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen.

(8) Für die Wahl der Beisitzer*innen der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt, es sei denn, dass der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen.

Bei der Wahl der vier Stellvertreter*innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.

(8) Für die Wahl der Beisitzer*innen der Spruchkammer weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts gelten zunächst ein bzw. die zwei der Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt, es sei denn, dass der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen.

Bei der Wahl der vier Stellvertreter*innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Danach gelten die weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts gemäß der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen als gewählt, bis das Verbandsgericht voll besetzt ist.

Veränderung der Zusammensetzung des (neuen) Verbandsgerichts

Anpassung des Wahlverfahrens durch Veränderung der Zusammensetzung des (neuen) Verbandsgerichts

§ 32 Rechtswesen

(1) Die Gerichtsbarkeit wird von der Spruchkammer nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW ausgeübt.

§ 32 Rechtswesen Ordnungsgewalt und Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Gerichtsbarkeit wird von der Spruchkammer nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW ausgeübt. Mitglieder des Landessportbundes NRW sind den Bestimmungen der Satzung, der Rechtsordnung sowie der übrigen Ordnungen, die zur Durchführung der Aufgaben beschlossen werden (vgl. § 6 Absatz (1) der Satzung), unterworfen und erkennen diese (inklusive der auf deren Grundlage getroffenen Entscheidungen) sowie die Ordnungsgewalt des Landessportbundes NRW ausdrücklich an.

Grundlegende Überarbeitung des Paragrafen zur Regelung der Ordnungsgewalt und entsprechender Ordnungsmaßnahmen sowie zur Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Verbandsgerichts. (2) Die Spruchkammer besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in und drei weiteren Beisitzer*innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter*innen.

- (3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertreter*innen müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die Spruchkammer ist nur in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (5) Die Spruchkammer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - Verweis,
 - Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro,
 - Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,- Euro,
 - befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung).

- (2) Die Spruchkammer besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in und drei weiteren Beisitzer*innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter*innen Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die in Absatz (1) genannten Bestimmungen werden geahndet. Die Ahndung erfolgt, soweit in dieser Satzung oder der Rechtsordnung nicht abweichend bestimmt, durch das Verbandsgericht im Sinne des Absatzes (4).
- (3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertreter*innen müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die Spruchkammer_ist nur in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Die Spruchkammer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss gemäß § 14 Absatz (3) der Satzung sind als Ordnungsmaßnahmen zulässig:
 - Verweis,
 - Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro,
 - Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,- Euro,
 - befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
 - <u>Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizen-</u> zen
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung).

- Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder auch nebeneinander verhängt sowie mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden. Ordnungsmaßnahmen können im Einzelfall auch zur Bewährung ausgesetzt sowie im Wege der Begnadigung ermäßigt, ausgesetzt, umgewandelt oder erlassen werden.
- (4) Die Verbandsgerichtsbarkeit des Landessportbundes NRW wird von dem unabhängigen und weisungsungebundenen Verbandsgericht nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Bestimmungen der Rechtsordnung ausgeübt. Das Verbandsgericht besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. zur Zuständigkeit und Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsgerichts § 18 Absatz (2) Ziff, 9 sowie zur Wahl § 31 der Satzung). Der*die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 Absatz (1) des deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben. Von den weiteren Mitgliedern müssen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben.
- (5) Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend von § 31 (1) der Satzung ist bei Stimmengleichheit die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der Stellvertreters*in maßgeblich. Das Verbandsgericht ist nur in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern (davon wiederum mindestens der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertreter*in) beschlussfähig.
- (6) Näheres zur Ausübung von Ordnungsgewalt (insbesondere betreffend sanktionsbewährte

	Verhaltensweisen, Zuständigkeit, Verfahren, Art und	
	Inhalt der Ordnungsmaßnahmen und Rechtsmittel)	
	sowie der Verbandsgerichtsbarkeit des Lan-	
	dessportbundes NRW ist in der Rechtsordnung be-	
	stimmt.	
§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	Wie bisher	
Ehrenamtlich Tätige im Landessportbund NRW haften		
für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber		
dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen		
Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahr-		
lässigkeit.		
§ 34 Entfallen	§ 34 Entfallen Ausbildungs- und Lizenzordnung	Grundlage zur Implementierung einer Aus-
	(1) Als Mitglied des DOSB setzt der Landessportbund	bildungs- und Lizenzordnung (siehe § 6)
	NRW die Bildung und Qualifizierung von Mitarbei-	
	tenden im organisierten Sport im Rahmen seiner	
	örtlichen Zuständigkeit um. Grundlage hierfür bilden	
	insbesondere die Rahmenrichtlinien für Qualifizie-	
	rung im Bereich des DOSB, nach denen der Lan-	
	dessportbund NRW Träger von Ausbildungen und	
	Lizenzen ist.	
	(2) Die Einzelheiten der Umsetzung im Rahmen seiner	
	Zuständigkeit sowie seines eigenen Lizenzsystems,	
	insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb.	
	die Verlängerung und den Entzug von Lizenzen	
	und Zertifikaten, regelt der Landessportbund NRW	
	in einer Ausbildungs- und Lizenzordnung sowie der	
	Rechtsordnung.	
§ 35 Auflösung/Aufhebung	§ 35 Auflösung/Aufhebung	
(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann	(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann	
nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung	nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung	
erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen	erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier 4 Wo-	Redaktionelle Anpassungen
vor dem Termin der Versammlung in Textform gem.	chen vor dem Termin der Versammlung in Textform	
§ 18 Abs. 5 ergehen muss; diese muss den Antrag	gem. § 18 Absatz- (5) ergehen muss; diese muss	
auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die	den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.	
Tage real states and s	Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit	
	Die Deserrationational Raim Har Hite Office World Hotel	

Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von	von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfol-	
3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.	gen.	
(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbun-	Weiter wie bisher	
des NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstig-		
ten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene		
Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwe-		
cke, insbesondere zur Förderung des Sports zu		
übereignen.		



Vorlage zu TOP 9.2

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Neufassung der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

Eine Vielzahl an grundsätzlichen sprachlichen und inhaltlichen Überarbeitungen, Klarstellungen und Ergänzungen an der Rechtsordnung in der Fassung vom 22.01.2009 machte eine vollständige Neufassung der Rechtsordnung erforderlich, da die Darstellung dieser zahlreichen Änderungen anhand einer Synopse aus Gründen der fehlenden Übersichtlichkeit nicht möglich war.

Für die vorgenommenen Änderungen sind insbesondere die nachfolgenden (Hinter-)Gründe zu nennen:

- Die Stufenmodelle des DOSB (dort Ziffer G) und der dsj zum Thema "Prävention sexualisierter Gewalt" machen die Implementierung von Regelungen zum Lizenzentzug in die Satzung des Landessportbundes NRW e. V. bis zum 31.12.2024 zur Voraussetzung für dessen weitere Förderung aus Bundesmitteln. Für den Erlass von rechtssicheren Ordnungsmaßnahmen zum Thema Lizenzentzug sind folgende Elemente erforderlich:
 - Zukünftig sind in § 32 Absatz (3) der Satzung die Suspendierung, die Sperre und der Entzug von Lizenzen als Ordnungsmaßnahmen verankert.
 - Als Rechtsgrundlage für die vorgenannten möglichen Ordnungsmaßnahmen wird, gem. der Empfehlung des DOSB und nach der Einholung zweier Rechtsgutachten zu diesem Thema, eine entsprechende privatrechtliche Lizenzvereinbarung fungieren. Diese nennt explizit Tatbestände und Rechtsfolgen (entsprechend § 32 Absatz (3) der Satzung).
 - Die Voraussetzungen zum Abschluss einer solchen privatrechtlichen Lizenzvereinbarung sollen zukünftig in einer Ausbildungs- und Lizenzordnung des LSB NRW geregelt werden. Die Grundlage zum Erlass dieser Ausbildungs- und Lizenzordnung findet sich zukünftig in §§ 6 Absatz (1) und 34 der Satzung.
 - Die Neufassung der Rechtsordnung geht auf diese Systematik umfassend ein (Zuständigkeiten, Verfahren, Ordnungsmaßnahmen, Beschwerde etc.).
- Aufgrund von Erfahrungen im Spruchkammerverfahren zur Nichtaufnahme des Bogensportverbandes NRW hat sich Anpassungsbedarf bezüglich der Regelungen für aufnahmewillige Mitgliedsorganisationen gezeigt (insbesondere die eindeutige Regelung von deren Antragsbefugnis, § 17).
- Weitere Anpassungen ergeben sich durch die geänderte Besetzung des Verbandsgerichts (ehemals Spruchkammer); die entsprechenden Regelungen finden sich in § 3 der neuen Rechtsordnung.
- Darüber hinaus wurde der fortschreitenden Digitalisierung im Rechtsverkehr Rechnung getragen (Möglichkeit des Schriftwechsels/der Zustellung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)).
- Um das Verfahren des Verbandsgerichts zu optimieren, wurde auf vorteilhafte Verfahrensregelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Strafprozessordnung (StPO) Bezug genommen.
- Sonstige Regelungslücken wurden geschlossen.

Der besseren Orientierung und Übersichtlichkeit halber wurde eine tabellarische Übersicht von Tatbeständen, Rechtsfolgen und Zuständigkeiten in einer Anlage zur Rechtsordnung zusammengefasst.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufassung der Rechtsordnung gemäß Vorlage.

Anlage:

Neufassung der Rechtsordnung

Rechtsordnung

Rechtsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2024

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

PräambelPräambel	2
Hinweis zu Normenverweisen	
Abschnitt I – Geltungsbereich und Rechtswegerschöpfung	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vorrang des Verbandsverfahrens (Rechtswegerschöpfung)	4
Abschnitt II – Verbandsgerichtsbarkeit	4
§ 3 Zuständigkeit, Besetzung und Amtsdauer des Verbandsgerichts	4
§ 4 Entscheidungen des Verbandsgerichts	5
§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung	6
§ 6 Besorgnis der Befangenheit	6
§ 7 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts	6
§ 8 Selbstablehnung	7
§ 9 Verschwiegenheitspflicht	7
§ 10 Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle des Verbandsgerichts	7
Abschnitt III – Allgemeine Verfahrensvorschriften	
§ 11 Beteiligtenfähigkeit	
§ 12 Beteiligte	
§ 13 Bevollmächtigte und Beistände	7
§ 14 Zustellung und Fristen	
§ 15 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
§ 16 Einleitung und Aussetzung des Verfahrens	
§ 17 Antragsbefugnis	
§ 18 Inhalt des Antrages	
§ 19 Zustellung des Äntrages und Gegenäußerung	
§ 20 Vorbereitung und Ort der Verhandlung	
§ 21 Erfordernis der mündlichen Verhandlung	
§ 22 Öffentlichkeit	
§ 23 Verlauf der mündlichen Verhandlung	.11
§ 24 Untersuchungsgrundsatz sowie Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher	
Verfahrensgrundsätze	
§ 25 Beweismittel	
§ 26 Zeugen und Sachverständige	
§ 27 Freie Beweiswürdigung	
§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)	.13
§ 29 Entscheidungsform	
§ 30 Inhalt des Beschlusses	
§ 31 Berichtigung von Beschlüssen	
Abschnitt IV – Einstweilige Anordnung	
§ 32 Erlass einstweiliger Anordnung	
§ 33 Überprüfung	
§ 34 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	.14

Abschillt v – Announg von Verstolsen gegen die Satzung, Ordnungen, anerkannten	
Grundsätze sportlichen Verhaltens, den Ehrenkodex und von Handlungen, die geeig	
das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen	
§ 35 Ahndung von Sportwidrigkeiten	
§ 36 Verfolgung von Sportwidrigkeiten	
§ 37 Katalog der Ordnungsmaßnahmen	
§ 38 Aussetzung zur Bewährung	
§ 39 Auflagen, Bedingungen und Hinweise	
§ 40 Verweis	17
§ 41 Geldbuße	
§ 42 Befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes	17
§ 43 Bagatellsachen	17
§ 44 Verjährung	17
§ 45 Ordnungsmaßnahmenregister und Tilgung	18
Abschnitt VI – Besondere Verfahrensgegenstände	18
§ 46 Beschwerde	18
Abschnitt VII – Kosten und Vollstreckbarkeit	19
§ 47 Kostenvorschüsse	19
§ 48 Kostenpflicht	19
§ 49 Kosten bei Vergleich	19
§ 50 Kostenregelung in besonderen Fällen	19
§ 51 Begriff der Kosten	
§ 52 Streitwertfestsetzung	
§ 53 Anfechtung der Kostenentscheidung	
§ 55 Gnadenrecht und Gnadenverfahren	
ANLAGE (zu § 35)	

Präambel

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (nachfolgend "Landessportbund NRW") bildet das Dach des gemeinnützigen Sports in Nordrhein-Westfalen und vertritt dort die Interessen des Sports auf Basis des Mandats seiner Mitglieder. Er will in einem partnerschaftlich gestalteten Verbundsystem mit den Fachverbänden und Bünden bestmögliche Unterstützungsleistungen für die Vereine erbringen. Er bildet gemeinsam mit seinen Mitgliedern und den diesen angeschlossenen Sportvereinen die größte zivilgesellschaftliche Bewegung in NRW und leistet einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW.

Zur Erfüllung und Durchsetzung dieser Aufgaben hat der Landessportbund NRW eine Verbandsgerichtsbarkeit gebildet. Die Verbandsgerichtsbarkeit stellt die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW sicher und entscheidet über die im Geltungsbereich dieser Ordnung liegenden Rechtsstreitigkeiten.

Hinweis zu Normenverweisen

Soweit in dieser Rechtsordnung auf Normen verwiesen wird, ohne diese näher zu bezeichnen (z. B. "vgl. § 11"), beziehen sich die Verweise auf Normen dieser Ordnung.

Abschnitt I – Geltungsbereich und Rechtswegerschöpfung

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Ordnung gilt für die Entscheidung von verbandsrechtlichen Streitigkeiten nach Maßgabe der Ziffer 2 sowie die Ahndung von Verstößen und Handlungen nach Ziffer 3.
- 2. Verbandsrechtliche Streitigkeiten sind:
 - 2.1 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und seinen Mitgliedern, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, aus der Tätigkeit eines Organs, oder aus der Tätigkeit einer*eines Amtsträgers*in des Landessportbundes NRW ergeben, sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Mitglieder oder dem Ausschluss von Mitgliedern,
 - 2.2 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und seinen Organen,
 - 2.3 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und Personen, welche die Regelungen und Ordnungen des Landessportbundes NRW für sich als verbindlich anerkannt und sich diesen unterworfen haben, wie insbesondere die Inhaber*innen einer Lizenz oder eines Zertifikates des Landessportbundes NRW bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes,
 - 2.4 Streitigkeiten der Organe des Landessportbundes NRW untereinander,
 - 2.5 Streitigkeiten innerhalb von Organen des Landessportbundes NRW,
 - 2.6 Streitigkeiten zwischen dem Landessportbund NRW und den Organen der Sportjugend NRW,
 - 2.7 Streitigkeiten zwischen den Organen der Sportjugend NRW und den Mitgliedern des Landessportbundes NRW.
- 3. Vom Geltungsbereich dieser Ordnung sind umfasst:
 - 3.1 Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW (vgl. § 6 der Satzung),
 - 3.2 Verstöße gegen den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW,
 - 3.3 Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - 3.4 Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen.
- 4. Diese Ordnung gilt nicht bei:
 - 4.1 Streitfällen, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr und innerhalb der Mitglieder ergeben,
 - 4.2 Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 der Ordnung des Landessportbundes NRW und seiner Mitgliedsorganisationen zur Bekämpfung des Dopings; Sanktionen von Athlet*innen und ihren Hilfspersonen werden in den Regelwerken der Spitzen- und Landesfachverbände gemäß dem Anti-Doping-Regelwerk der NADA festgelegt.

§ 2 Vorrang des Verbandsverfahrens (Rechtswegerschöpfung)

Soweit diese Ordnung anzuwenden und ein Rechtsweg vorgesehen ist, muss dieser ausgeschöpft werden, bevor die ordentlichen Gerichte oder andere außenstehende Stellen angerufen werden können. Dies gilt nicht, wenn der Landessportbund NRW der Anrufung eines staatlichen Gerichts oder einer außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des vorgesehenen Rechtswegs zustimmt.

Abschnitt II – Verbandsgerichtsbarkeit

§ 3 Zuständigkeit, Besetzung und Amtsdauer des Verbandsgerichts

- Der Landessportbund NRW hat zum Zwecke der Sicherung der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen seiner Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidung über die im Geltungsbereich dieser Ordnung (vgl. § 1) liegenden Rechtsstreitigkeiten eine Verbandsgerichtsbarkeit eingerichtet.
- 2. Die Verbandsgerichtsbarkeit des Landessportbundes NRW wird von dem unabhängigen und weisungsungebundenen Verbandsgericht nach Maßgabe der Satzung und den Bestimmungen dieser Ordnung ausgeübt. Das Verbandsgericht entscheidet, soweit diesem durch die Satzung und/oder Rechtsordnung eine Zuständigkeit zugewiesen ist. Soweit sich die Zuständigkeit des Verbandsgerichts auf die Überprüfung der Entscheidung eines anderen Organs des Landessportbundes NRW bezieht, entscheidet dieses im Geltungsbereich dieser Ordnung als Rechtsmittelinstanz und abschließend.
- 3. Das Verbandsgericht besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (vgl. §§ 18 Absatz (2) Ziffer 9, 32 Absatz (4) der Satzung). Im Einzelnen sind dies der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts und dessen*deren Stellvertreter*in (vgl. nachstehend Ziffer 4) sowie drei weitere Mitglieder (vgl. Ziffer 5). Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts sowie mindestens zwei der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 Absatz (1) des deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben (vgl. § 32 Absatz (4) der Satzung).
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 18 Absatz (2) Ziffer 9 der Satzung eine*n Vorsitzende*n des Verbandsgerichts sowie eine*n Stellvertreter*in. Die Wahl erfolgt, vorbehaltlich § 31 Absatz (5) Satz 1 der Satzung, in getrennten Wahlgängen geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe und mit der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. §§ 31 Absatz (4) u. Absatz (6) der Satzung). Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Mitgliederversammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber*innen. Steht für das Amt des*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie des*der Stellvertreter*in jeweils nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung (vgl. § 31 Absatz (5) der Satzung). Dies gilt nicht, sofern stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen eine geheime Wahl beantragen (in diesem Fall gilt Satz 2 dieser Ziffer 4 entsprechend).
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt neben der*dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie dessen*deren Stellvertreter*in gemäß § 31 Absatz (7) der Satzung drei weitere

Mitglieder des Verbandsgerichts (vgl. vorstehend Ziffer 3). Die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel, wobei die Stimmberechtigten zum Zwecke der Abgabe von gültigen Stimmen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber*innen vermerken dürfen, als Ämter zu besetzen sind. Die Höchstzahl der zu wählenden Bewerber*innen ist vor der Wahl durch die Versammlungsleitung bekannt zu machen. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Mitgliederversammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber*innen. Stehen jeweils nur so viele Bewerber*innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, Handzeichen oder elektronischer Abstimmung erfolgen (vgl. § 31 Absatz (7) Ziffer 4 der Satzung). Dies gilt nicht, sofern stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen eine geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen. Als weitere Mitglieder des Verbandsgerichts gewählt sind zunächst die zwei Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt (vgl. vorstehend Ziffer 3 Satz 3) haben. Danach gelten die weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts gemäß der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen als gewählt, bis das Verbandsgericht voll besetzt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen.

- 6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsgerichts beträgt vier Jahre. Hiervon abweichend werden die Mitglieder des Verbandsgerichts im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Sofern eine Nachwahl von Mitgliedern des Verbandsgerichts erfolgt (vgl. § 18 Absatz (2) Ziffer 10 der Satzung), endet die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds mit dem Ablauf der Amtsdauer des*der jeweiligen Vorgängers*in im Amt.
- Die personelle Zusammensetzung des Verbandsgerichts ist den Beteiligten eines im Geltungsbereich dieser Ordnung geführten Verfahrens nach Eingang des verfahrenseröffnenden Schriftsatzes mitzuteilen (vgl. § 16).

§ 4 Entscheidungen des Verbandsgerichts

- 1. Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei stimmen die weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts in der Reihenfolge ihres Alters (beginnend mit dem jüngsten Mitglied) zuerst und nachfolgend zunächst der*die Stellvertreter*in und zuletzt der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts ab. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es gilt § 31 Absatz (1) der Satzung, wobei davon bei Stimmengleichheit die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der Stellvertreter*in maßgeblich ist.
- 2. Das Verbandsgericht ist nur in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern (davon wiederum mindestens der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertreter*in) beschlussfähig.
- 3. Bei Beratungen und Abstimmungen des Verbandsgerichts dürfen nur die an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts anwesend sein.
- Sofern und soweit in dieser Ordnung die Zuständigkeit des*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorgesehen ist, diese*r jedoch an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist

(z. B. wegen Krankheit), tritt dessen*deren Stellvertreter*in an die Stelle des*der Vorsitzenden.

§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung

- 1. An einem Verfahren darf als Mitglied des Verbandsgerichts nicht mitwirken, wer
 - 1.1 selbst Beteiligte*r im Sinne des § 12 ist,
 - 1.2 Angehörige*r eines Mitglieds ist, das oder dessen Mitglied am Verfahren beteiligt ist,
 - 1.3 Angehörige*r eines*einer Beteiligten im Sinne des § 11 Absatz (1) Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist,
 - 1.4 eine*n Beteiligte*n kraft Gesetzes oder in Vollmacht allgemein und/oder in diesem Verfahren vertritt,
 - 1.5 außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandsgerichts in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder anderweitig tätig geworden ist.
- 2. Hält sich ein Mitglied des Verbandsgerichts für an der Mitwirkung ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, ist dies dem*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts mitzuteilen. § 7 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 6 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 7 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

- 1. Jede*r Beteiligte im Sinne des § 12 kann Mitglieder des Verbandsgerichts ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (vgl. § 5) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (vgl. § 6).
- 2. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen und nur zulässig, wenn der*die Antragsteller*in den Ablehnungsgrund innerhalb von zwei Wochen nach dessen Kenntnis geltend macht. Die Tatsachen zur Begründung des Ablehnungsantrags sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied des Verbandsgerichts hat sich zu dem Antrag zu äußern. Die Äußerung ist den Beteiligten bekannt zu geben.
- 3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts allein. Ist der*die Vorsitzende verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen diese*n gestellt, entscheidet der*die Stellvertreter*in. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den*die Vorsitzende*n und den*die Stellvertreter*in, entscheidet das Verbandsgericht unter Ausschluss der abgelehnten Mitglieder. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist, von Satz 3 unberührt, unanfechtbar.

§ 8 Selbstablehnung

Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären. § 7 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen über den Stand eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss weder Auskunft geben noch ihre Rechtsansichten zu dem anhängigen Verfahren äußern. Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Satz 2 gilt nicht, soweit die Weitergabe der Informationen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist.

§ 10 Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle des Verbandsgerichts

Für die Verbandsgerichtsbarkeit ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sitz des Verbandsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.

Abschnitt III - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 11 Beteiligtenfähigkeit

- 1. Fähig, an einem Verfahren nach dieser Ordnung beteiligt zu sein, sind die in § 1 genannten Vereinigungen, Organe, Amtsträger*innen (vgl. nachstehend Ziffer 3) und natürlichen Personen
- 2. In verbandsrechtlichen Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 1 Ziffer (2.1) ist die beitrittswillige juristische Person beteiligtenfähig.
- 3. Amtsträger*in im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied des Präsidiums, Mitglied eines Ausschusses, eines Organs der Sportjugend, eines Ausschusses der Frauenvertretung, Mitglied eines Präsidialausschusses oder eines vergleichbaren Gremiums des Landessportbundes NRW gewählt oder berufen wurde.

§ 12 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren im Sinne dieser Ordnung sind der*die Antragsteller*in sowie der*die Antragsgegner*in.

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände

- 1. Beteiligte können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- 2. Beteiligte können zur Verhandlung mit einem Beistand erscheinen. Es sind jeweils höchstens zwei Beistände im Verfahren zugelassen.

3. Bevollmächtigte und Beistände müssen einem Mitglied des Landessportbundes NRW angehören. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte.

§ 14 Zustellung und Fristen

- Eine förmliche Zustellung im Sinne der Ziffer 2 erfolgt im Verfahren nur, soweit dies in dieser Ordnung vorgeschrieben ist und das Verbandsgericht nicht von seiner Anordnungsbefugnis nach Ziffer 3 Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen erfolgen verfahrensrelevante Erklärungen (z. B. Mitteilungen oder Verfügungen des Gerichts) formlos.
- 2. Die förmliche Zustellung erfolgt mittels Einschreiben (Einwurf oder Rückschein; im Falle der Beteiligung eines Bevollmächtigten oder Beistandes gemäß § 13 dieser Ordnung kann eine Zustellung auch mittels beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) bewirkt werden). Bei der Zustellung mittels Einschreiben gilt diese mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zu Post (der Tag der Aufgabe wird mitgerechnet) als bewirkt.
- 3. Das Verbandsgericht kann im Rahmen seiner Verfahrensführung (vgl. § 16 Ziffer 1 Satz 5) nach Einleitung des Verfahrens jederzeit Anordnungen in Bezug auf Zustellung, Form und Fristen erlassen, insbesondere ganz oder teilweise Erleichterungen in Bezug auf die Form und Zustellung (z. B. Gestattung der Übermittlung von Schriftstücken per Textform oder beA ohne qualifizierte Signatur) zulassen. Das Verbandsgericht ist berechtigt, erlassene Anordnungen mit Wirkung für das weitere Verfahren auch wieder aufzuheben oder zu ändern. Entsprechende Anordnungen des Verbandsgerichts sind unanfechtbar.
- 4. Die Beteiligten müssen Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift bzw. digitalen Adresse (z. B. E-Mail oder beA eines Bevollmächtigten oder Beistandes), die sie im Verfahren angezeigt haben, gegen sich gelten lassen.
- 5. Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, gilt § 222 ZPO entsprechend.

§ 15 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 1. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- 2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses in der in § 16 Ziffer 1 aufgeführten Form zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- 3. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.
- 4. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Verbandsgericht. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und ist unanfechtbar.

§ 16 Einleitung und Aussetzung des Verfahrens

 Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Der schriftliche Antrag ist an die Geschäftsstelle des Verbandsgerichts zu richten. Die postalische Anschrift des Verbandsgerichts lautet: Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg. Dem Antrag und allen Schriftsätzen soll eine ausreichende Anzahl von Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Übrigen bestimmt das Verbandsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen (vgl. u. a. zur Möglichkeit der Anordnung von Zustellungs- bzw. Formerleichterungen § 14 Ziffer 3).

- 2. Sofern und soweit wegen desselben Gegenstandes der Streitigkeit (vgl. § 1) ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten anhängig ist, berührt dies die Einleitung eines Verfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung nicht. Das Verfahren kann jedoch nach billigem Ermessen des Verbandsgerichts bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt und jederzeit wieder fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.
- 3. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, welches denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend, nicht jedoch die rechtliche Würdigung. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren (z. B. Zivilverfahren) getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber einer Entscheidung des Verbandsgerichts ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, soweit die Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklären.

§ 17 Antragsbefugnis

Antragsbefugt nach Maßgabe dieser Ordnung sind:

- 1. die Organe des Landessportbundes NRW;
- 2. die Organe der Sportjugend NRW;
- 3. die Mitglieder und Amtsträger*innen des Landessportbundes NRW;
- 4. juristische Personen, welche die Aufnahme als Dach- oder Fachverband (§ 8 der Satzung) oder Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung (§ 10 der Satzung) im Landessportbund NRW begehren, sofern und soweit diese die Regelungen und Ordnungen des Landessportbundes NRW in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich oder in Textform für sich als verbindlich anerkannt und sich diesen unterworfen haben;
- 5. natürliche Personen, die die Regelungen und Ordnungen des Landessportbundes NRW in der jeweils aktuellen Fassung für sich als verbindlich anerkannt und sich diesen unterworfen haben (Lizenzvereinbarung).

§ 18 Inhalt des Antrages

- Der Antrag muss den*die Antragsteller*in, den*die Antragsgegner*in sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben bzw. angeboten werden.
- Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang, hat der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts den*die Antragsteller*in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessenen Frist aufzufordern.
- Kommt der*die Antragsteller*in binnen der gemäß Ziffer 2 gesetzten Frist den Aufforderungen des Verbandsgerichts nicht nach und liegt kein Fall des § 15 vor, ist der Antrag auf Kosten des*der Antragstellers*in als unzulässig zurückzuweisen.

§ 19 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

- 1. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts stellt dem*der Antragsgegner*in eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn*diese zugleich auf, sich hierzu innerhalb von drei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der*die Vorsitzende die Frist bis zu sechs Wochen verlängern. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende die Drei-Wochen-Frist abkürzen.
- 2. Die Erwiderung des*der Antragsgegners*in hat ebenso wie der Antrag in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit der Erwiderung hat der*die Antragsgegner*in seine*ihre Verteidigungsmittel vorzubringen. Tatsachen und Beweismittel sollen von ihm*ihr angegeben bzw. angeboten werden.

§ 20 Vorbereitung und Ort der Verhandlung

- 1. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts hat zunächst auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er*Sie kann die Beteiligten zu diesem Zweck zu einem Gütetermin laden; der Gütetermin ist nicht öffentlich.
- 2. Kommt es nicht zu einer gütlichen Beilegung der Streitsache, hat der*die Vorsitzende alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig sind.
- 3. Der*Die Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen per Einschreiben. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende diese Frist abkürzen.
- 4. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Verbandsgerichts in der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines*einer Beteiligten auch ohne diese*n verhandelt und entschieden werden kann.
- 5. Verhandlungsort ist der Sitz des Landessportbundes NRW. Hiervon abweichend kann das Verbandsgericht nach billigem Ermessen auch einen anderen Ort als Verhandlungsort bestimmen. § 128 a ZPO gilt entsprechend.

§ 21 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

- 1. Das Verbandsgericht entscheidet, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
- 2. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Jede*r Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung das Verbandsgericht anrufen und die Durchführung eines mündlichen Verfahrens beantragen. Beantragt ein*e Beteiligte*r die Durchführung des mündlichen Verfahrens. ist die Mündlichkeit des Verfahrens wieder herzustellen.
- 3. Sofern das Verbandsgericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung entscheidet, ist der Termin zur mündlichen Verhandlung durch die Beteiligten persönlich (vgl. zur Zulässigkeit der Verfahrensvertretung durch Bevollmächtigte oder Beistände § 13) wahrzunehmen. Aus wichtigem Grund kann das Verbandsgericht eine Befreiung von der Pflicht zur persönlichen Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 22 Öffentlichkeit

- 1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, für den in § 1 genannten Personenkreis.
- 2. Das Verbandsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.
- In Fällen von besonderer Bedeutung kann Medienvertreter*innen die Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gestattet werden. In diesem Fall sind Film- und Tonaufnahmen jedoch nur gestattet, sofern und soweit dies ausdrücklich vom Verbandsgericht angeordnet wird.

§ 23 Verlauf der mündlichen Verhandlung

- 1. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
- 2. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der*die Vorsitzende, sein*e/ihr*e Stellvertreter*in oder eines der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts den wesentlichen Inhalt der Akte vor. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt, soweit tatsächliche Feststellungen streitig sind bzw. eine solche durch das Verbandsgericht für erforderlich gehalten wird, die Beweisaufnahme.
- 3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
 - den Ort und Tag der Verhandlung,
 - die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - die Namen der erschienenen Beteiligten (einschließlich etwaiger Bevollmächtigter und/oder Beistände), Zeugen und Sachverständigen,
 - den behandelten Verfahrensgegenstand, die gestellten Anträge,
 - den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
 - das Ergebnis eines Augenscheines,
 - die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
 - ggfs. weitere verfahrensrelevante Handlungen oder Erklärungen (z. B. Vergleichsabschluss, Hinweis oder Rücknahme des Antrages).

Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und, soweit ein*e Schriftführer*in zugezogen war, auch von diesem*r zu unterzeichnen.

§ 24 Untersuchungsgrundsatz sowie Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze

Das Verbandsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen nach freiem Ermessen (vgl. hierzu § 16 Ziffer 3). Die Beteiligten haben dabei mitzuwirken. Das Verbandsgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der

Beteiligten nicht gebunden. Das Verbandsgericht hat im Übrigen in jeder Phase des Verfahrens auf die Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze zu achten.

§ 25 Beweismittel

- 1. Das Verbandsgericht bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Es kann insbesondere:
 - 1.1 Auskünfte einholen,
 - 1.2 Beteiligte anhören,
 - 1.3 Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
 - 1.4 Urkunden und Akten beiziehen,
 - 1.5 Augenschein einnehmen.
- 2. Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände stets vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Beweismittel sollen durch die Beteiligten vollständig und möglichst frühzeitig angegeben werden.
- 3. Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Landessportbund NRW zahlt. Die Höhe des Vorschusses ist durch das Verbandsgericht zu bestimmen und bekanntzugeben.
- 4. Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts oder ein von dieser*m beauftragtes weiteres Mitglied des Verbandsgerichts kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 26 Zeugen und Sachverständige

- 1. Ein*e Zeuge*in, der*die dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der ZPO über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
- 2. Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung k\u00f6nnen mit einer Geldbu\u00e4e bis zu 125,00 EUR geahndet werden, wenn der*die Zeuge*in dieser Ordnung unterliegt. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Unterliegt der*die Zeuge*in nicht dieser Ordnung, k\u00f6nnen das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung im Rahmen der freien Beweisw\u00fcrdigung (vgl. \u00e8 27) Ber\u00fccksichtigung finden.
- 3. Gegen Zeugen, die vorsätzlich falsch aussagen und dieser Ordnung unterliegen, kann das Verbandsgericht ein Ordnungsverfahren durchführen. Zeugen sind vor der Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.
- 4. Jede*r Zeuge*in ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeug*innen zu vernehmen.
- 5. Die Ziffern 1-4 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für die Mitglieder des Verbandsgerichts geltenden Vorschriften abgelehnt werden.

 Zeug*innen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Entschädigung von Zeug*innen und Sachverständigen (JVEG) entschädigt. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 Freie Beweiswürdigung

Das Verbandsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere der gesamte Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme.

§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)

Das Verbandsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken (vgl. hierzu auch § 20 Ziffer 1 Satz 1).

§ 29 Entscheidungsform

Das Verbandsgericht entscheidet im Anschluss eines Verfahrens durch Beschluss. Dieser hat den in § 30 genannten Inhalt zu enthalten und ist schriftlich zu begründen.

§ 30 Inhalt des Beschlusses

- 1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
 - die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen und der Bevollmächtigten und Beistände nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 - die Bezeichnung des Verbandsgerichts und die Namen der Mitglieder des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - die Entscheidungsformel,
 - die Darstellung des Sachverhalts,
 - die Entscheidungsgründe,
 - die Feststellung, dass gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel vorgesehen ist.

§ 313 a ZPO gilt entsprechend.

- 2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- 3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.
- 4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (vgl. § 14).

§ 31 Berichtigung von Beschlüssen

Das Verbandsgericht kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss auf Antrag sowie jederzeit auch von Amts wegen berichtigen.

Abschnitt IV - Einstweilige Anordnung

§ 32 Erlass einstweiliger Anordnung

- Der*Die Vorsitzende des Verbandsgerichts kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des*der Antragstellers*in vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- Einstweilige Anordnungen sind nach billigem Ermessen und stets unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls und Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erlassen.

§ 33 Überprüfung

Auf Antrag hat das Verbandsgericht die Entscheidung unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die entsprechende Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 34 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Das Verbandsgericht kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der*die Antragsteller*in innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss. Kommt der*die Antragsteller*in dieser Anordnung nicht fristgemäß nach, wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
- 2. Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses in der Hauptsache außer Kraft.

Abschnitt V – Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, den Ehrenkodex und von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen

§ 35 Ahndung von Sportwidrigkeiten

- 1. Als Sportwidrigkeiten gelten Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW, Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, den Ehrenkodex und Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen (siehe § 1 Ziffer 3). Dafür gelten, ungeachtet der Zuständigkeit für die Ahndung von Sportwidrigkeiten im Einzelfall (vgl. Ziffer 3), die allgemeinen Verfahrens- und weiteren Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.
- 2. Die jeweils unter Berücksichtigung der in § 36 Ziffer 4 genannten Grundsätze zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen und sonstigen belastenden Maßnahmen (z. B. Auflagen, Bedingungen), einschließlich der strafbewährten Verhaltensweisen (Tatbestände), ergeben sich allgemein aus § 32 Absatz (3) der Satzung bzw. den in § 6 Absatz (1) der Satzung genannten Rechtsquellen, insbesondere dieser Rechtsordnung und ANLAGE zu § 35.
- 3. Für die Ahndung von Sportwidrigkeiten ist das Verbandsgericht zuständig, es sei denn, die Zuständigkeit ist durch die Satzung und/oder diese Ordnung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen (z. B. Zuständigkeit des Vorstands im Fall eines Lizenzentzugs gemäß Ziffer 5.1 der ANLAGE zu § 35 dieser Ordnung).

§ 36 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

- 1. Antragsbefugt sind:
 - der Vorstand,
 - das Präsidium,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Organe der Sportjugend NRW,
 - die Mitglieder.
- 2. Das Präsidium ist, soweit nicht in der Satzung bzw. in Ordnungen etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des*der Beteiligten als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
- 3. Der*Die Antragsbefugte muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.
- 4. Bei der Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen durch das Verbandsgericht ist vom objektiv festgestellten Sachverhalt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und besonderen Verhältnisse des*der von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Beteiligten auszugehen. Es ist u. a. zu berücksichtigen:
 - das bisherige Verhalten,

- der Grad des Verschuldens,
- die Folgen des Verstoßes, insbesondere die Auswirkungen auf das Ansehen des Landessportbundes NRW in der Öffentlichkeit,
- das Verhalten nach dem Verstoß.

§ 37 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Das Verbandsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- Verweis,
- Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,00 EUR,
- Geldbuße gegen eine juristische Person bis zu 5.000,00 EUR,
- befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
- Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und/oder Zertifikaten,
- Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (§ 14 Absatz (3) der Satzung).

§ 38 Aussetzung zur Bewährung

- Die Vollstreckung von Ordnungsmaßnahmen kann zur Bewährung ausgesetzt werden.
- 2. Die Aussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der*die Betroffene schon die Verurteilung auf Bewährung zur Warnung dienen lässt. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen.
- 3. Die Aussetzung wird widerrufen, wenn der*die Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen die maßgeblichen Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, dass er*sie die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt.
- 4. Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
- 5. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn der*die Betroffene vorübergehend nicht mehr der Ordnungsgewalt des Landessportbundes NRW untersteht.
- 6. Die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden (vgl. § 39).

§ 39 Auflagen, Bedingungen und Hinweise

- Das Verbandsgericht kann Auflagen, Bedingungen und Hinweise gegen den*die Betroffene*n erteilen. Mit Auflagen, Bedingungen und Hinweisen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Ein Verfahren kann gegen Auflagen, Bedingungen und Hinweise auch jederzeit eingestellt werden.
- 2. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- organisatorische Auflagen,
- sicherheitstechnische Auflagen,
- personenbezogene Auflagen,
- veranstaltungsbezogene Auflagen,
- Geldauflagen.
- 3. Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

§ 40 Verweis

Ein Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 41 Geldbuße

Geldbußen können gegen natürliche Personen in Höhe von 25,00 EUR bis 500,00 EUR und gegen juristische Personen in Höhe von 200,00 EUR bis 5.000,00 EUR angeordnet werden.

§ 42 Befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes

- 1. Die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen. Die Höchstdauer beträgt drei Jahre.
- 2. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der*die Beteiligte neue erhebliche Verstöße begeht.

§ 43 Bagatellsachen

In Bagatellsachen kann durch Beschluss des Verbandsgerichts das Verfahren in jeder Lage eingestellt werden. Ob eine Bagatelle vorliegt, entscheidet das Verbandsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen und unanfechtbar.

§ 44 Verjährung

- Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts IV. zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von zwölf Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist.
- 2. Verfahren wegen verbandsrechtlicher Streitigkeiten und Verfahren wegen der Ahndung von Verstößen verjähren in drei Monaten. Bei verbandsrechtlichen Streitigkeiten beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem der*die Antragsteller*in Kenntnis von dem Sachverhalt erhalten hat. Bei der Ahndung von Verstößen beginnt die

regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem die Organe des Landessportbundes NRW von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten haben. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 des BGB entsprechend, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

3. Erfüllt ein zu ahndendes Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich die Verjährungsfrist nach § 78 StGB.

§ 45 Ordnungsmaßnahmenregister und Tilgung

- 1. Das Verbandsgericht hat eine Liste über die festgesetzten, rechtskräftigen Ordnungsmaßnahmen (Verbandsgerichtsentscheidungen) zu führen, in die einzutragen sind:
 - das Datum der Festsetzung,
 - die Ordnungsmaßnahme nach Grund und Höhe.
- 2. Ein mit einer Ordnungsmaßnahme belegtes Verhalten darf dem*der Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwertet werden:
 - bei einem Verweis nach einem Jahr,
 - bei einer Geldbuße nach zwei Jahren,
 - bei allen anderen Ordnungsmaßnahmen nach fünf Jahren.
- 3. Die Tilgungsfrist beginnt bei:
 - befristeten Ordnungsmaßnahmen mit Ablauf des festgesetzten Endtermins,
 - allen anderen Ordnungsmaßnahmen, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

Abschnitt VI – Besondere Verfahrensgegenstände

§ 46 Beschwerde

- 1. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur zulässig, soweit dies in der Satzung des Landessportbundes NRW oder nachstehend in Ziffer 2 ausdrücklich vorgesehen ist.
- 2. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist zulässig
 - a) gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz betreffend die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen nach § 12 Absatz (1) der Satzung und deren Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 der Satzung,
 - b) gegen Entscheidungen des Vorstands wegen Verstoßes gegen die Lizenzvereinbarung (vgl. Ziffer 5 der ANLAGE zu § 35).
- 3. Die Beschwerde ist bei dem Organ, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

- 4. Sofern und soweit das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet erachtet, kann es dieser abhelfen; wird der Beschwerde insgesamt oder in Teilen nicht abgeholfen, ist diese binnen einer Frist von sieben (7) Tagen dem Verbandsgericht vorzulegen.
- 5. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 ist die Beschwerde im Fall der Ziffer 2 lit a) innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Kenntnis der Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz direkt bei dem Verbandsgericht schriftlich einzulegen. Das Verbandsgericht entscheidet sodann ohne Abhilfemöglichkeit durch die Mitgliederversammlung bzw. die Mitgliederkonferenz direkt und abschließend. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6. Bei Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Maßgabe dieser Vorschrift gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend. Im Rahmen des Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren, insbesondere ist dem*der Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Das Verbandsgericht entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit sodann abschließend.

Abschnitt VII - Kosten und Vollstreckbarkeit

§ 47 Kostenvorschüsse

- 1. Die Beteiligten sind hinsichtlich der Gebühren des Verbandsgerichts vorschusspflichtig.
- 2. Die Gebühr beträgt bei einem Verfahren vor dem Verbandsgericht 400,00 EUR.

§ 48 Kostenpflicht

- 1. Der*Die unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2. Wenn ein*e Beteiligte*r teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

§ 49 Kosten bei Vergleich

Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:

- eine Gebühr des Verbandsgerichts wird nicht erhoben,
- die Auslagen fallen jedem*jeder Beteiligten zur H\u00e4lfte zur Last,
- die entstandenen Aufwendungen trägt jede*r Beteiligte selbst.

§ 50 Kostenregelung in besonderen Fällen

1. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

- 2. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem*der Antragsteller*in zur Last.
- 3. Kosten, die durch schuldhafte Säumnis eines*einer Beteiligten entstehen, können diesem*dieser auferlegt werden.

§ 51 Begriff der Kosten

- Kosten sind Gebühren und Auslagen des Verbandsgerichts und der zum Zweck entsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
- 2. Auslagen des Verbandsgerichts sind:
 - Kosten für Abschriften und Kopien,
 - Telekommunikationsgebühren,
 - Vergütung für Zeug*innen, Sachverständige und erforderlichenfalls Dolmetscher*innen,
 - Entgelte für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
- 3. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung notwendig war. Die Erstattung von Gebühren und Auslagen ist in einem Verfahren jeweils auf die Gebühren und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) beschränkt.

§ 52 Streitwertfestsetzung

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt nach freiem Ermessen des Verbandsgerichts.

§ 53 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Anfechtung der Streitwertfestsetzung durch das Verbandsgericht.

§ 55 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

- Das Gnadenrecht steht dem*der Präsident*in zusammen mit einem*r Vizepräsident*in zu, der*die vom Präsidium bestimmt wird. Das Präsidium bestimmt einen Ersatz, wenn eine*r der beiden Beteiligten verhindert ist.
- 2. Im Wege der Begnadigung können Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
- 3. Das Verbandsgericht ist im Gnadenverfahren zu hören.
- 4. Die Gnadenentscheidung ist unanfechtbar.

ANLAGE (zu § 35)

der Rechtsordnung des Landesportbundes NRW

Ziff.	Tatbestand	Adressat	Zuständiger Spruchkör- per	Ordnungsmaßnahmen
1	Verstoß gegen Mitgliedscha	aftspflichten und allgemein	e Verhaltensgrundsätze	
1-1	Schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Lan- dessportbundes NRW (§ 14 Absatz (3) Ziffer 1 der Satzung)	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss
1-2	Zahlungsrückstand bezüglich Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr (§ 14 Absatz (3) Ziffer 2 der Satzung)	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss
1-3	Verstoß gegen einen Be- schluss der Mitgliederver- sammlung	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss

(§ 14 Absatz (3) Ziffer 3 der Satzung)			
1-4 Grob verbandsschädigendes Verhalten (§ 14 Absatz (3) Ziffer 4 der Satzung)	Mitgliedsorganisation	Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW	Ausschluss
1-5 Begehen einer Sportwidrigkeit in Form einer/eines - Zuwiderhandlung oder Verstoßes gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Landessportbundes NRW - Verstoßes gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens - Verstoßes gegen den Ehrenkodex - Handlung, die geeignet ist, das Ansehen des Landessportbundes NRW zu schädigen (§ 1 Ziffer 3)	Natürliche Personen und Vereinigungen	Verbandsgericht des Landessportbundes NRW	 Verweis Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,00 Euro Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,00 Euro befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und/oder Zertifikaten Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung)

2	Verstoß gegen Anti-Doping-	-Bestimmungen		
2-1	Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen der Anti-Do- ping-Ordnung (ADO) des Landessportbundes NRW (§ 2 ADO)	- Athlet*innen - Athletenbetreuer*innen	Gemäß Regelwerken des jeweiligen Dach-/ Fachverbandes	Ordnungsmaßnahmen bzw. Sanktionen gemäß den Bestimmungen der auf dem Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) beruhenden Anti-Doping-Ordnungen der jeweiligen Dach-/Fachverbände. Die Ordnungsmaßnahmen reichen grundsätzlich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre.
3	Verstoß gegen die LSB-Ord	nung zu den Grundsätzen de	r guten Verbandsführung (Gd	lgV)
3-1	Verstoß eines*einer haupt- beruflichen Mitarbeiters*in des Landessportbundes NRW gegen die unter Nr. 1 der GdgV benannten Grundsätze der guten Ver- bandsführung (Nr. 9 GdgV)	- Hauptberufliche Mitarbei- ter*innen des Lan- dessportbundes NRW	Landessportbund NRW als Arbeitgeber	Sanktionen nach geltendem Arbeitsrecht
3-2	Verstoß eines*einer ehren- amtlichen Funktionsträ- gers*in gegen die unter Nr. 1 der GdgV genannten Grundsätze der guten Ver- bandsführung	- Ehrenamtliche Funktions- träger*innen	Präsidium des Lan- dessportbundes NRW in Abstimmung mit dem*der Beauftragten für die GdgV	- Sanktionen gemäß § 9 S. 2 GdgV möglich.

	(Nr. 9 GdgV)			
4	Verstoß gegen LSB-Ehrungs	sordnung		
4-1	Grob verbandsschädigendes Verhalten (§ 6 Alt. 1 Ehrungsordnung) Rechtskräftiger Ausschluss aus Mitgliedsorganisation (§ 6 Alt. 2 Ehrungsordnung)	Inhaber*innen einer Auszeichnung i.S.v. § 1 Ehrungsordnung	Präsidium des Landessportbundes NRW	Berechtigung zur Aberkennung der Ehrung.
5	Verstoß gegen Lizenzverein	barung		
5-1	Nichtbeachtung der im Ehrenkodex des Landessportbundes NRW formulierten Verpflichtungen, insbesondere das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art – auszuüben.	Lizenzinhaber*in	Vorstand des Landessport- bundes NRW	 Verweis Entzug der dem*der Lizenzinhaber*in durch den Landessportbund NRW erteilten DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder -Zertifikate Befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder -Zertifikaten von bis zu 10 Jahren Dauerhafte Sperre für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder -Zertifikaten, wenn

			T	
				zu erwarten ist, dass die Höchstdauer von 10 Jahren zur Abwehr der von dem*der Lizenzinhaber*in ausgehenden potenziellen Gefahr nicht ausreicht – Erteilung von Auflagen für die Wiedererteilung von DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten. Verbot der Nutzung der Urkunde über die "DOSB- und/oder LSB-NRW-Lizenzen und/oder - Zertifikate"
5-2	Nichtbeachtung der Pflicht, die Verbote aus der in § 1 Abs. (2) genannten Anti-Doping-Ordnung einzuhalten, insbesondere Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1
5-3	Verletzung der Menschen- würde einer Person oder ei- ner Gruppe von Personen durch herabwürdigende, dis- kriminierende oder verun- glimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache,	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1

	Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung oder auf andere Weise rassistisches und/oder menschenverachtendes Verhalten.			
5-4	Das Fordern, sich Versprechen Lassen oder Annehmen eines Vorteils für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass man den Verlauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst.	Lizenzinhaber*in als Trai- ner*in oder Übungsleiter*in	Wie 5-1	Wie 5-1
5-5	Das Abschließen von Sportwetten durch sich selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf sportliche Wettbewerbe, an denen eine von dem*der Lizenzinhaber*in trainierte bzw. betreute Mannschaft oder ein*e Einzelsportler*in unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.	Lizenzinhaber*in als Trai- ner*in oder Übungsleiter*in	Wie 5-1	Wie 5-1
5-6	Unterlassung der Pflicht, den Vorstand des	Lizenzinhaber*in	Wie 5-1	Wie 5-1 bis 5-5, jedoch mit der Maßgabe, dass bei rechtskräftiger Verurteilung

	Landessportbundes NRW unverzüglich darüber zu informieren, wenn der*die Lizenznehmer*in wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer der vorstehend genannten Straftaten gegen ihn*diese eingeleitet wurde.			wegen schwerer Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, eine befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB-und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten mit einer Höchstdauer von 10 Jahren regelmäßig als nicht ausreichend anzusehen ist.
5-7	Unterlassung der Pflicht, den Vorstand des Landessportbundes NRW unverzüglich zu informieren, wenn der*die Lizenzinhaber*in in anderen Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen Straftaten, die mit den in Ziffer 5-6 genannten Straftatbeständen vergleichbar sind, rechtskräftig verurteilt wurde.	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1 bis 5-5, jedoch mit der Maßgabe, dass bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schwerer Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, eine befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB-und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten mit einer Höchstdauer von 10 Jahren regelmäßig als nicht ausreichend anzusehen ist.
5-8	Rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz (1) S. 1 SGB VIII genannten	Wie 5-1	Wie 5-1	Wie 5-1 bis 5-5, jedoch mit der Maßgabe, dass bei rechtskräftiger Verurteilung we- gen schwerer Straftaten, insbesondere

	Straftat oder wegen einer dort nicht genannten Straf- tat, die den*die Lizenzinha- ber*in aber dennoch als un- geeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und/oder Erwachsenen er- scheinen lässt.			gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, eine befristete Sperre für die Wiedererteilung von DOSB-und/oder LSB-NRW-Lizenzen/-Zertifikaten mit einer Höchstdauer von 10 Jahren regelmäßig als nicht ausreichend anzusehen ist.
5-9	Tatsachen begründen den Verdacht, dass der*die Li- zenzinhaber*in eine der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII ge- nannten Straftaten began- gen hat.	Wie 5-1	Wie 5-1	Berechtigung des Vorstands zur Anord- nung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz Dritter bis zur Dauer von 6 Monaten, ins- besondere Suspendierung oder Beschrän- kung aller zustehenden Rechte und Be- rechtigungen aus den bestehenden DOSB- und/oder LSB NRW-Lizenzen/-Zer- tifikaten.
5-10	Tatsachen begründen den Verdacht, dass der*die Lizenzinhaber*in eine der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen hat und der Verdacht besteht über den Zeitraum von 6 Monaten fort.	Wie 5-1	Wie 5-1	Berechtigung des Vorstands zur Verlängerung von vorläufigen Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Strafgerichts.



Vorlage zu TOP 9.3 der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

In der Finanzordnung des Landessportbundes NRW waren bisher keine eindeutigen Unterschriftsregelungen bei Zahlungsverkehr im Lastschriftverfahren festgelegt. Die Finanzordnung wurde um entsprechende Regelungen sowohl für vom Konto des Landessportbundes abgehende als auch dem Konto gutzuschreibende Zahlungen im Lastschriftverfahren ergänzt. Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Finanzordnung gemäß Vorlage.

Anlage:

Synopse Finanzordnung Stand 23.01.2024

Anlage zu TOP 9.3, Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes NRW e. V. Stand: 23.01.2024

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2023)	 Änderung Streichungen: durchgestrichen Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in grün unterstrichen 	Begründung/Bemerkung (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz	
Die Finanzmittel des Landessportbundes NRW sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden	Die Finanzmittel des Landessportbundes NRW sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	
§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft	Wie bisher	
Die Wirtschaftsführung des Landessportbundes NRW wird durch diese Ordnung geregelt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Sportjugend NRW.		
§ 3 Wirtschaftsplan	Wie bisher	
Der Vorstand erstellt den jährlichen Wirtschaftsplan- entwurf, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederkonferenz zur Freigabe vorzulegen ist.		
Der Wirtschaftsplan umfasst auch den der Sportjugend NRW.		
 Der beschlossene Wirtschaftsplan ist für die Organe und die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW verbindlich. 		
§ 4 Gestaltung des Wirtschaftsplanes	Wie bisher	
Der Wirtschaftsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.		andessportbundes NRW, Seite 1 von 9

2)	Der Wirtschaftsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Landessportbundes NRW voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.		
3)	Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.		
4)	Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der Vorstand hat dem Präsidium unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.		
§ 5	Nachtrag zum Wirtschaftsplan	Wie bisher	
1)	Der Vorstand hat einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn:		
	 a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird; b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. 		
2)	Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens überschreitet.		

			T
§ 6	Vorläufige Wirtschaftsplanführung	Wie bisher	
1)	Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Wirtschaftsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; es dürfen insbesondere Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden.		
2)	Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.		
§ 7	Eingehen von Verpflichtungen	Wie bisher	
1)	Verpflichtungen zu Lasten des Landessportbundes NRW dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 24 Absatz (1) der Satzung eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle ist möglich.		
2)	Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums:		
	 a) Vergabe von Einzelaufträgen über 125.000,- Euro (netto) pro Jahr, b) Bestellung/Widerruf von Prokuren, c) Erwerb/Veräußerung/Belastung von Grundstücken, d) Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, e) Erklärung von Beteiligungen/Schuldübernahmen > 50.000,- Euro als Einzelfall. 		
§ 8	Ausführung des beschlossenen Wirtschaftsplanes	Wie bisher	
1)	Die Ausführung des beschlossenen Wirtschaftsplanes obliegt dem Vorstand.		

- 2) Die Ansätze können im Wirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- 3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn die Deckung gegeben ist. Eine Deckung ist gegeben, wenn:
 - a) eine gegenseitige oder einseitige Deckung im Wirtschaftsplan möglich ist und die Deckungsfähigkeit dort vermerkt worden ist,
 - b) zusätzliche zweckgebundene Einnahmen erzielt werden, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen (sogenannte "unechte Deckung") oder
 - c) Rücklagen in entsprechender Höhe vorhanden sind.
- 4) Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind ermächtigt:
 - a) bis 50.000,- Euro (netto) der Vorstand,
 - b) bei einem Betrag von über 50.000,- Euro (netto) bis 100.000,- Euro (netto) der Vorstand mit Zustimmung des/der Vizepräsident*in Finanzen,
 - c) bei einem Betrag über 100.000,- Euro (netto) bis zu 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens das Präsidium.

Überplanmäßige Ausgaben mit unechter Deckung (siehe 3b)) sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen, bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch den Vorstand umgesetzt.

- 5) Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des Sportjugendhaushaltes sind ermächtigt:
 - a) bis 50.000,- Euro (netto) das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW,
 - b) bei einem Betrag über 50.000,- Euro (netto) bis

	100.000,- Euro (netto) das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW mit Zustimmung des*der Vizepräsident*in Finanzen, c) bei einem Betrag über 100.000,- Euro (netto) bis zu 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens das Präsidium. Überplanmäßige Ausgaben mit unechter Deckung (siehe 3b)) sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen, bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW umgesetzt.		
6)	Der Vorstand hat dem Präsidium nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres einen Bericht über die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.		
§	9 Nachweis der Verwendung	Wie bisher	
	9 Nachweis der Verwendung) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses für einen speziellen Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinsspezifischen Besonderheiten des Landessportbundes NRW e. V. erstellt und von einem*einer durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisor*innen beauftragten Wirtschaftsprüfer*in geprüft.	Wie bisher	

§ 10 Zahlungsverkehr

- 1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Wie bisher Bankkonten des Landessportbundes NRW bzw. der Sportjugend NRW abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Kassen-Buchungsbeleg vorhanden sein.
- 2) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z. B. 2) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z. B. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt. Mit der Originalrechnung sind alle rechnungsklärenden/ rechnungsbegründenden Anlagen in der Finanzbuchhaltung einzureichen. Der durch den Vorstand bevollmächtigte Personenkreis ist mit Unterschriftsproben, Kürzel und Stellvertreterplan als Anhang zur Finanzordnung zu nehmen.

Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt. Mit der Originalrechnung sind alle rechnungsklärenden/ rechnungsbegründenden Anlagen in der Finanzbuchhaltung einzureichen. Der durch den Vorstand Entfällt, siehe neuen § 16 bevollmächtigte Personenkreis ist Unterschriftsproben. Kürzel und Stellvertreterplan als Anhang zur Finanzordnung zu nehmen.

- 3) Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen 3) Zahlungsverkehr über die Bankkonten Landessportbundes NRW erfolgt durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Bankbevollmächtigte sind der Vorstand und dessen*deren Vertreter*innen, der*die Rechnungswesen/Controlling Ressortleiter*in und der*die Teamleiter*in Finanzbuchhaltung sowie ggf. weitere vom Vorstand benannte Personen. Ein Verzeichnis der Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bankbevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht nach A- oder B-Vollmacht unterschieden.
- Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen Zahlungsverkehr sowie Lastschrifteinzüge von den über Ergänzung von die Bankkonten des Landessportbundes NRW erfolgt Lastschrifteinzügen im durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Zahlungsverkehr Bankbevollmächtigte sind der Vorstand dessen*deren Vertreter*innen, der*die Ressortleiter*in Rechnungswesen/Controlling und der*die Teamleiter*in Finanzbuchhaltung sowie ggf. weitere vom Vorstand Ein Verzeichnis der Entfällt, siehe neuen § 16 benannte Personen. Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bankbevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen von fremden Nähere Erläuterung Konten (LSB ist Zahlungsempfänger) erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht

		nach A- oder B-Vollmacht unterschieden.	
4)	Die Zahlungsregulierung und die Belegerfassung sind verschiedenen Mitarbeiter*innen zu übertragen. Es können befristete Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist.	Weiter wie bisher	
5)	Um eine angemessene Liquiditätssteuerung zu ermöglichen, sind von den Projektverantwortlichen alle Ausgabenposten über mehr als 50.000,- Euro zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit an den*die Ressortleiter*in Rechnungswesen/Controlling zu melden.		
§ 1)	Die Barkassen werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die Barkasse der Geschäftsstelle in Duisburg darf grundsätzlich einen Betrag von 10.000,- Euro nicht übersteigen; für die beiden Einrichtungen in Hachen und Hinsbeck gilt eine Grenze von 5.000,- Euro. Die Barkassen dienen ausschließlich der Regelung von Fällen, in denen kein bargeldloser Zahlungsverkehr möglich ist (wenn z. B. bei angekündigter Warenanlieferung keine EC- oder Kreditkartenzahlung möglich ist). Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.	Wie bisher	
2)	Die Barkasse in der Geschäftsstelle in Duisburg wird von einem*einer Mitarbeiter*in der Verwaltung oder dessen*deren Vertreter*in (im Anhang bestimmt) verantwortlich geführt. Die Barkassen der beiden Einrichtungen in Hachen und Hinsbeck werden von einem*einer dort tätigen Mitarbeiter*in oder dessen*deren Vertreter*in verantwortlich geführt (im Anhang bestimmt). Die Barkassen werden in der Regel täglich, mindestens aber wöchentlich abgerechnet. Dabei ist der Barkassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Buchbestand (Soll-Bestand) zu vergleichen. Die Übereinstimmung bzw. Differenzen sind im Kassenbuch zu vermerken;	einem*einer Mitarbeiter*in der Verwaltung oder dessen*deren Vertreter*in (im Anhang bestimmt) verantwortlich geführt. Die Barkassen der beiden Einrichtungen in Hachen und Hinsbeck werden von einem*einer dort tätigen Mitarbeiter*in oder dessen*deren Vertreter*in verantwortlich geführt (im Anhang bestimmt). Die Barkassen werden in der Regel täglich, mindestens aber wöchentlich abgerechnet. Dabei ist der Barkassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Buchbestand (Soll-Bestand) zu vergleichen. Die Übereinstimmung bzw. Differenzen sind im Kassenbuch zu vermerken;	Entfällt, siehe neuen § 16 Entfällt, siehe neuen § 16

	Unstimmigkeiten sind sofort aufzuklären. Die Abrechnung wird von dem*der Teamleiter*in der Finanzbuchhaltung geprüft und abgezeichnet.	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
3)	Die Barkasse wird darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen von den gem. § 30 Absatz (1) der Satzung gewählten Revisor*innen geprüft.		
§ 1	2 Revisoren	§ 12 Revisor*innen	
1)	Gemäß § 30 Absatz (1) der Satzung werden Revisor*innen gewählt. Die Aufgabe der Revisor*innen ist in § 30 Absatz (2) der Satzung beschrieben.		
2)	Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Revisor*innen jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.		
3)	Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand sowie dem*der Vizepräsident*in Finanzen vorzulegen. Barkassenaufnahmen sind gesondert zu erfassen. Die Prüfungsberichte sind von den anwesenden Revisor*innen zu unterzeichnen.		
4)	Eine*r der Revisor*innen nimmt am Jahresabschlussgespräch mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teil.		
§ 1	3 GdgV-Beauftragte*r	Wie bisher	
1)	Gemäß § 18 Absatz (2) Ziffer 9 der Satzung wird der*die Beauftragte durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine*Ihre Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben.		
2)	Zur Durchführung seiner*ihrer Aufgaben ist dem*der GdgV- Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle		

relevanten Unterlagen zu gewähren.		
§ 14 Reisekostenerstattung	Wie bisher	
Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des Landessportbundes NRW richtet sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung.		
§ 15 Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen	Wie bisher	
Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.		
	§ 16 Verzeichnis der Bevollmächtigten	Sinnvolle Ergänzung
	Das Verzeichnis der Bevollmächtigten nach § 10 und § 11 ist in der Geschäftsstelle in Duisburg zur Einsicht hinterlegt.	

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0 Fax 0203 7381-616 E-Mail: Info@lsb.nrw

www.lsb.nrw



Vorlage zu TOP 9.4

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Änderung der Ehrungsordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Antragsteller:

Präsidium und Vorstand

Sachverhalt:

Die Ehrungsordnung des Landessportbundes NRW wurde letztmalig 2016 überarbeitet. In seiner Sitzung am 22.05.2023 hatte das Präsidium die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Dr. Selic beschlossen, die sich mit den Ehrungsverfahren befassen sollte. um

- möglichen Überarbeitungsbedarf in einzelnen Verfahren bzw. diesen zugrundeliegenden Workflows zu identifizieren und
- zu überprüfen, inwieweit das Ehrungsportfolio des Landessportbundes NRW zeitgemäß ist bzw. aktuellen Ansprüchen genügt.

Neben Frau Dr. Selic bestand die AG aus Herrn Schröder (Stab Verbundsystem/Grundsatzfragen), Frau Dittmann (Team Sportentwicklung), Frau Fuchs (Ressort Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und Herrn Cleven (Ehrenpräsident Mülheimer Sportbund). Die AG hat in drei Treffen einen Vorschlag zur Änderung der Ehrungsordnung erarbeitet. Der Vorschlag ist in Form einer Synopse als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Ehrungsordnung des Landessportbundes NRW e. V. gemäß Vorlage.

Anlage:

Synopse Ehrungsordnung Stand 25.01.2024

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.01.2016)	Streichungen: durchgestrichen Ergänzungs-/Änderungsvorschläge: in grün und unterstrichen	Begründung/Bemerkung (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
Präambel Der Landessportbund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.		

§ 1 Auszeichnungen	§ 1 Auszeichnungen	
Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden: - Ehrenpräsidentschaft - Ehrenmitgliedschaft - Ehrenmadel - Ehrenmedaille	Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden: - Ehrenpräsidentschaft - Ehrenmitgliedschaft - Ehrenmadel - Ehrenmedaille	Streichung der (nur selten verliehenen) Ehrenmedaille, dafür Erweiterung des Adressatenkreises zur Verleihung der Ehrennadel in § 4

§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft	§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft	
Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 15 der Satzung geregelt.		Verfahren zur Ernennung von Ehrenmitgliedern war bisher in Satzung und Ehrungsordnung nicht eindeutig geregelt.
	§ 3 Ehrenmitgliedschaft Persönlichkeiten, die sich durch eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien des LSB NRW herausragend um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung des LSB zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Siehe oben

§ 3 Ehrennadel

Die Ehrennadel gibt es für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in zwei Stufen, in Silber und Gold.

- 2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für
 - mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder
 - mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der/die Präsident/-in.

- Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für
 - mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder
 - mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das 5. Über die Verleihung der Ehrennadeln in Gold entscheidet Präsidium.

§ 34 Ehrennadel

- 1. Die Ehrennadel gibt es für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in zwei Stufen, in Silber und Gold.
- 2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für
 - mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als ehrenamtliche*r Vorsitzende/-*r bzw. Präsident/-*in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder
 - mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Wahlamt einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der/die Präsident/-in

- 3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für
 - für mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als ehrenamtliche*r Vorsitzende/-*r bzw. Präsident/-*in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder.
 - für mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Wahlamt einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW oder
 - an Persönlichkeiten außerhalb des organisierten Sports, die sich in herausragender Weise für den Sport Adressatenkreises zur in NRW engagiert haben und bereits aus ihrem Amt oder ihrer Funktion ausgeschieden sind.
- 4. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser den Regelungen abgewichen werden.
- das Präsidium.

Präzisierung der Kriterien zur Verleihung der Ehrennadel

Vereinheitlichung der Vergaberegelungen für Ehrennadel in Silber und Gold (siehe § 4 Absätze (4) und (5))

Erweiterung des Verleihung der Ehrennadel

Vereinheitlichung der Vergaberegelungen für Ehrennadel in Silber und Gold

 Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet das Präsidium. 	§ ·	1 Ehrenmedaille	§ 4	Ehrenmedaille	Streichung der (nur selten verliehenen) Ehrenmedaille,
	1.	Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und	1.	Wirtschaft, Kultur, Medien und weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Ver- dienste um die Förderung und Entwicklung des Sports	dafür Erweiterung des Adressatenkreises zur Verleihung der Ehrennadel
	2.		2.	<u> </u>	

§ 5 Verfahren

 Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen ist das Präsidium des LSB NRW oder das Präsidium/der Vorstand einer seiner Mitgliedsorganisationen. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.

- Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.
- 3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
- Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
- 5. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden.

§ 5 Verfahren

- Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen ist das Präsidium des LSB NRW. oder das Präsidium/der Vorstand einer seiner Mitgliedsorganisationen.
- 2. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 4 genannten Auszeichnung sind das Präsidium des LSB oder die Verantwortlichen nach § 26 BGB einer seiner Mitgliedsorganisationen.

 Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der

Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen <u>der zu ehrenden Person</u> beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.

- 2. Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.
- 3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
- Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW statt.
- Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen <u>der</u> <u>Mitgliedsorganisation</u> stattfinden.

Präzisierung der Ehrungsverfahren

Redaktionelle Anpassung

Limitierung des Vorschlagsrechts ist weder praktikabel noch zeitgemäß.

Präzisierung der Ehrungsverfahren

Präzisierung der Ehrungsverfahren

§ 6 Aberkennung von Ehrungen	§ 6 Aberkennung von Ehrungen	
Das Präsidium des LSB NRW kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/-in	Das Präsidium des LSB NRW kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/-in <u>die</u> geehrte Persönlichkeit	Redaktionelle Anpassung
- sich grob verbandsschädigend verhält	- sich grob verbandsschädigend verhält	
oder	oder	
 rechtskräftig aus ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde. 	- rechtskräftig aus ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.	



Vorlage zu TOP 9.5

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Bestätigung der Änderung der Jugendordnung der Sportjugend des Landessportbundes NRW e. V.

Antragsteller:

Sportjugend NRW

Sachverhalt:

Im § 7 Absatz (3) der Jugendordnung sind die Voraussetzungen der Zusammensetzung des Jugendvorstandes beschrieben. Unter anderem ist hierin geregelt, dass der Jugendvorstand paritätisch besetzt werden soll. Demnach ist in der aktuellen Jugendordnung festgelegt, dass dem Jugendvorstand maximal fünf Personen eines Geschlechts angehören dürfen. Diese Regelung dient dazu, ein gleichmäßiges Verhältnis von weiblichen und männlichen Personen zu schaffen und vor allem den Anteil der Frauen innerhalb dieses Gremiums zu stärken und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen innerhalb des Jugendvorstands zu unterstützen.

Diese Regelung würde allerdings auch verhindern, dass mehr weibliche als männliche Mitglieder innerhalb des Jugendvorstands vertreten sein können, dabei war die Mehrheit der Jugendvorstandsmitglieder in der über 75-jährigen Geschichte der Sportjugend NRW stets männlich. Dieser Zustand würde auf ewig festgeschrieben.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, die verbindliche Quote zu streichen und diese durch eine weichere diversitätssensible Formulierung auszutauschen (siehe beigefügte Satzungssynopse).

In seiner Sitzung am 10.08.2023 hat der Jugendvorstand die vorliegende Synopse genehmigt. Die Änderung wurde vom Jugendtag am 07.11.2023 beschlossen. Mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. am 24.02.2024 tritt die geänderte Jugendordnung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgelegte Fassung der Jugendordnung der Sportjugend NRW vom 07.11.2023.

Anlage:

Synopse der Jugendordnung der Sportjugend NRW Stand 07.11.2023

Anlage zu TOP 9.5, Jugendordnung der Sportjugend des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung (Stand: Januar 2022)	Änderung (Stand 07.11.2023) Streichungen durchgestrichen Ergänzungen/Änderungen grün	Bemerkung
§ 7 Jugendvorstand	§ 7 Jugendvorstand	
 1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend NRW gehören an: a) die/der Vorsitzende, b) je ein/-e Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände (Mitglieder nach den §§ 8 und 10 der Satzung) und Bünde (Mitglieder nach § 9 der Satzung), c) je ein/-e stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände sowie der Bünde als Mitglieder ohne Stimmrecht im Jugendvorstand d) fünf stellv. Vorsitzende, e) das zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW nach § 26 BGB in seiner/ihrer Funktion als Geschäftsführer/-in der Sportjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. 	 1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend NRW gehören an: a) die/der Vorsitzende, b) je ein/-e Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände (Mitglieder nach den §§ 8 und 10 der Satzung) und Bünde (Mitglieder nach § 9 der Satzung), c) je ein/-e stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände sowie der Bünde als Mitglieder ohne Stimmrecht im Jugendvorstand d) fünf stellv. Vorsitzende, e) das zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW nach § 26 BGB in seiner/ihrer Funktion als Geschäftsführer/-in der Sportjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. 	
2) Der Jugendvorstand beschließt für seine Arbeit einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Verteilung der Aufgaben zu regeln ist. Je mindestens einem Mitglied müssen dabei die Zuständigkeiten für die Bereiche Fi- nanzen, Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie Kin- der- und Jugendsportentwicklung zugeordnet werden. Der Geschäftsverteilungsplan wird den Jugendverbän- den zur Kenntnis gegeben.	2) Der Jugendvorstand beschließt für seine Arbeit einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Verteilung der Aufgaben zu regeln ist. Je mindestens einem Mitglied müssen dabei die Zuständigkeiten für die Bereiche Fi- nanzen, Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie Kin- der- und Jugendsportentwicklung zugeordnet werden. Der Geschäftsverteilungsplan wird den Jugendverbän- den zur Kenntnis gegeben.	

- Buchstaben a)-d)) dürfen maximal fünf Personen eines Geschlechts angehören. Ferner müssen dem Jugendvorstand vier (ab der Wahl im Jahr 2028 fünf) Personen angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die bei der letzten Wahl erstmalig in den Jugendvorstand gewählt wurden und innerhalb der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden dabei wie Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gezählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes können nach der erstmaligen Wahl in das jeweilige Amt nur zwei weitere Male in das jeweilige Amt wiedergewählt werden. Aus den Jugendvorstandsmitgliedern anderen Geschlechts als der/die Vorsitzende wählt der Jugendtag nach der Wahl der Jugendvorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1) Buchstaben b)-d) eine/-n ständige/-n Vertreter/-in des/der Vorsitzenden.
- 4) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines über eine 5) Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins wählbar. Der/die Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensiahr vollendet haben. Bei der Wahl des/der Sprecher/-in und des/der stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände sind nur die Delegierten der Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8 und 10 der Satzung stimmberechtigt. Bei der Wahl des/der Sprecher/-in und des/der stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Bünde sind nur die Delegierten der Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach § 9

der Satzung stimmberechtigt. Ist eine Person nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder

- 3) Dem Jugendvorstand (Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1) 3) Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes (Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1) Buchstaben a)-d)) soll die Diversität junger Menschen in der Sportjugend NRW abbilden. Ferner müssen dem Jugendvorstand vier (ab der Wahl im Jahr 2028 fünf) Personen angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die bei der letzten Wahl erstmalig in den Jugendvorstand gewählt wurden und innerhalb der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden dabei wie Personen, die das 27. Lebensiahr noch nicht vollendet haben, gezählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes können nach der erstmaligen Wahl in das jeweilige Amt nur zwei weitere Male in das jeweilige Amt wiedergewählt werden. Aus den Jugendvorstandsmitgliedern anderen Geschlechts als der/die Vorsitzende wählt der Jugendtag nach der Wahl der Jugendvorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1) Buchstaben b)-d) eine/-n ständige/-n Vertreter/-in des/der Vorsitzenden.
 - Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins wählbar. Der/die Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensiahr vollendet haben. Bei der Wahl des/der Sprecher/-in und des/der stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Verbände sind nur die Delegierten der Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8 und 10 der Satzung stimmberechtigt. Bei der Wahl des/der Sprecher/-in und des/der stellv. Sprecher/-in der Jugendverbände der Bünde sind nur die Delegierten der Jugendverbände der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach § 9

der Satzung stimmberechtigt. Ist eine Person nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder Streichung der verbindlichen Quote zu Gunsten einer weidiversitätssensiblen cheren Formulierung

des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der persönliche Vertreter/-in des/der Vorsitzenden, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.

- 7) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- 8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
- 9) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes und von Arbeitsgruppen gestellt werden.

des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der persönliche Vertreter/-in des/der Vorsitzenden, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.

- 7) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- 8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
- 9) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes und von Arbeitsgruppen gestellt werden.



Vorlage zu TOP 10.1

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Aufnahmeantrag des Westdeutschen Cricket Verbandes e. V. auf Mitgliedschaft im Landessportbund NRW e. V.

Antragsteller:

Westdeutscher Cricket Verband e. V.

Sachverhalt:

Der Westdeutsche Cricket Verband e. V. hat mit Schreiben vom 20.12.2023 die Aufnahme in den Landessportbund NRW als Mitglied nach § 8 der Satzung (Dach- und Fachverbände) beantragt. Mit Stand 16.01.2024 ist festzustellen, dass die Aufnahmekriterien gemäß der beigefügten Checkliste erfüllt sind. Die Ausbildungsrichtlinien für Trainer*innen liegen in einer vorläufigen Fassung vor und werden aktuell vom Deutschen Cricket Bund in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und unter Berücksichtigung der DOSB-Rahmenrichtlinien überarbeitet.

§ 8 Absatz (4) der Satzung ermöglicht die Aufnahme eines Verbandes auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen von § 8 Absatz (2), wenn sein Spitzenverband Mitgliedsorganisation des DOSB und dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist. Der Deutsche Cricket Bund e. V. wurde zum 01.01.2024 als Mitglied im DOSB aufgenommen und sein internationaler Verband (International Cricket Council) ist vom IOC anerkannt, wodurch die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagen:

Anlage 1: Aufnahmeantrag des Westdeutschen Cricket Verbandes e. V.

Anlage 2: Checkliste



WDCV • Dr. Arun Kumar Kondadi • Harffer Strasse 25 • 41469 Neuss

Landessportbund Nordrhein-Westfalen

VORSTAND

Westdeutscher Cricket Verband e. V. c/o Dr. Arun Kumar Kondadi Harffer Strasse 25 41469 Neuss

Tel.: 0176-70361523

E-Mail: wdcv.president@cricket.de

Betreff: Antrag auf Mitgliedschaft im LSB NRW

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstands des Landessportbundes NRW e.V.,

bitte gestatten Sie uns, dem Vorstand des Westdeutscher Cricket Verband e.V. (WDCV), die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW e.V. zum nächstmöglichen Eintrittszeitpunkt zu beantragen.

Der Cricket Sport wurde nun vom International Olympic Committee (IOC) bei den Olympischen Spielen in Los Angeles im Jahr 2028 als Olympische Wettkampfsportart aufgenommen. Unser Bundesdachverband "Deutscher Cricket Bund e.V.", als der einzige vom Internationalen Cricket Dachverband dem International Cricket Council (ICC) anerkannte nationale Cricket Dachverband, wurde zum 01.01.2024 als 100. Mitgliedorganisation in den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aufgenommen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch in Hinblick auf diesen für den Cricket Sport sehr erfreuliche Beschluss des IOC und DOSB unserem Antrag zustimmen könnten.

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Nachricht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zu jeder Zeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Westdeutscher Cricket Verband e. V.

Dr. Arun Kumar Kondadi

. Kronen fr

1. Vorsitzender

Omar Sardar

2. Vorsitzender

Nikhil Dhanawade Schatzmeister





Westdeutscher Cricket Verband e.V. Aufnahme in den LSB NRW-Stand Dezember 2023

Cricketsport in NRW

Der Cricketsport wird bereits seit den 90er Jahren in Nordrhein-Westfalen ausgeübt. Zuerst wurde der Spielbetrieb unter dem Dach des Deutschen Cricket Bundes organisiert und verwaltet.

Aufgrund des starken Wachstums wurde am 16. November 2014 der Westdeutscher Cricket Verband e.V. gegründet. Zuerst für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Seit 2018 ist er der zuständige Dachverband für den Cricketsport allein für NRW.

Aktueller Vorstand:

Vorsitzender Dr. Arun Kumar Kondadi, Neuss

stellv. Vorsitzender Omar Sardar, Essen

Schatzmeister Nikhil Dhanawade, Meerbusch

Anschrift:

Westdeutscher Cricket Verband e.V. Harffer Strasse 25 41469 Neuss

VR 9895 - AG Bonn Steuer-Nr. 316/5930/1058

Homepage:

www.wdcv.de

Geschichte

Anfang

Eine frühe Form von Cricket, die von Schafhirten und Bauern gespielt wurde, kann bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Es liegen schriftliche Belege über ein Spiel namens *creag* aus dem Jahr 1300 in Kent vor, das von Prince Edward gespielt wurde.

1598 berichtet ein Gerichtsfall über eine Sportart namens *Kreckett*, die an einer Schule in Guildford ausgeübt wurde. Dies ist auch laut dem Oxford English Dictionary der erste gültige Nachweis des Wortes *Cricket* in der Englischen Sprache.

Während des 17. Jahrhunderts wurde *Creckett* vor allem im Südosten Englands immer populärer. Gegen Ende dieses Jahrhunderts wurde es zu einer organisierten Sportart (die vermutlich auch die ersten Profis auf diesem Gebiet hervorbrachte), da nachweislich im Jahr 1697 ein *great cricket match* mit 11 Spielern pro Mannschaft in Sussex abgehalten wurde.

Organisation und Weiterentwicklung

Im 18. Jahrhundert wurden wesentliche Bestandteile des Spiels weiterentwickelt und *Cricket* wurde zum Nationalsport in England. Adelige und reiche Kaufleute begannen ihre eigenen Mannschaften (*select XIs*) aufzustellen. Spielstätten in London wurden bereits 1707 auf dem *Artillery Ground* in Finsbury bereitgestellt, bis 1787 letztendlich der legendäre Lord's Cricket Ground eröffnet wurde. Der im selben Jahr gegründete Marylebone Cricket Club avancierte rasch zur ersten Adresse in diesem Sport und ist bis heute auch der Hüter der *Laws of Cricket* (Cricketregeln).

Im 19. Jahrhundert wurde der bis dahin angewandte *Unterarmwurf* zuerst durch den *Rundwurf* (ein Wurf in Höhe des Beckens) und schließlich 1864 durch den *Oberarmwurf* ersetzt, der heute noch ein typisches Erkennungsmerkmal von *Cricket* ist. 1877 wurde auch das erste *Test Cricket* Match auf dem *Melbourne Cricket Ground* zwischen Australien und England ausgetragen. Auf nationaler Ebene wird Cricket seit dieser Zeit in Ligabetrieben professionell betrieben.

Cricket war – ebenso wie Croquet und Pelota – auch eine Sportart bei den **Olympischen Spielen** in Paris im Jahr 1900. Die Dauer des olympischen Cricketspiels betrug nur zwei Tage, Sieger wurde Großbritannien, das bis heute diesen Titel tragen darf.

Entwicklung zum weltweiten Sport

Während der Sport auf internationaler Ebene zum Ende des 19. Jahrhunderts vornehmlich in England, Australien und Südafrika ausgetragen wurde, wurde er mit der Unabhängigkeit der britischen Kolonien auch in der Karibik und in Südasien relevant. Zum Ende der 1970er Jahre erfolgte eine Modernisierung des Sportes, die Cricket auch medial und kommerziell weiter etablierte. Dauerten Spiele bis dahin grundsätzlich mehrere Tage, wurden mit Ein-Tagesspielen und zu Beginn der 2000er Jahre mit Twenty20-Spielen kürzere Formen etabliert. Seit ihrer Einführung gibt es in diesen beiden Formen auch Weltmeisterschaften (Cricket World Cup, ICC T20 World Cup), die sich neben den traditionellen Touren zwischen Mannschaften als heutigen Kern des internationalen Spiels etabliert haben.

Heute ist Cricket die Weltsportart Nummer 2.

Entwicklung zum olympischen Sport

Der Cricket Sport wurde nun vom International Olympic Committee (IOC) bei den Olympischen Spielen in Los Angeles im Jahr 2028 als Olympische Wettkampfsportart aufgenommen. Unser Bundesdachverband "Deutscher Cricket Bund e.V.", als der einzige vom Internationalen Cricket Dachverband dem International Cricket Council (ICC) anerkannte nationale Cricket Dachverband, wurde zum 01.01.2024 als 100. Mitgliedorganisation in den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aufgenommen.

Cricketsport in NRW

Cricket wird heute in NRW auf insgesamt 6 Plätzen gespielt. Da die Vergabe/Errichtung durch die lokalen Stadtsportbünde koordiniert und organisiert ist.

Stand Dez. 2023 gibt es insgesamt 28 Vereine die Hardballcricket betreiben und in einer organisierten Liga des Westdeutschen Cricket Verbandes ihren jährlichen NRW Champion in der kurzen T20 bzw. langen T50 Version ausspielen.

Die entsprechenden Sieger qualifizieren sich dann für die KO Runde des deutschen Cricketbundes (DCB).

Dazu kommen diverse Mannschaften die aktuell in der Freizeit Cricket spielen bzw. die Tapeballvariante auf allgemeinen Plätzen.

Übersicht NRW-weit:



Vereinsübersicht:

Cricketvereine:

Aachen Rising Stars Cricket Club e.V.

Aachen Greyhounds e.V.

Blue Stars Cricket Club Bonn e. V.

Bonn Cricket Club e.V.

Challengers Cricket Club e.V.

Cologne International Cricket Club e.V.

Düsseldorf Blackcaps e.V.

Friends Cricket Club Dortmund e.V.

Golden Star Cricket Club Bonn e.V.

Köln City Cricket Club e.V.

Cricket Club Köln e.V.

Moers Cricket Club e.V.

Mühlheimer Cricket Club e.V.

Recklinghausen Cricket Club e.V.

Rhein-Ruhr Sports Cricket Club e. V.

Mehrspartenvereine:

PSV Aachen e.V.

TV Jahn Siegen e.V.

Turn- und Ballspiel-Verein Lemgo 1911 e.V.

Turn- und Sportverein Ravensberg e.V.

Turnverein Altenvoerde von 1884 e.V.

Türk-Gücü Fußball Club e.V.

Universität Paderborn - Hochschulsport Abtl. Cricket

Verein für Bewegungsspiele 09/13 Gelsenkirchen e.V.

Sportclub Bayer 05 Uerdingen e.V.

SV 08 Rheydt Mönchengladbach e.V.

Sportfreunde Soest-Müllingen e.V.

DW Sport plus e.V.

Freie Turn- und Sportvereinigung Ost e. V.

Gesamter Verbandaufbau

Weltweit:



Mitglied: Association of IOC Recognised International Sports Federations (ARISF)

Europa-Festland





Deutschland



Nordrhein-Westfalen



TRAINER AUSBILDUNGSRICHTLINIEN



- Konzeption
- Zulassung zur Ausbildung
- Ausbildungsgrundsätze
- Ausbildungsabschluss / Lernerfolgs- und Lehreignungskontrolle

KONZEPTION

In Abstimmung mit dem Internationalen Cricket Council (ICC) wird die Konzeption der Ausbildungsrichtlinien vor dem Hintergrund der Rahmenrichtlinien des Deutschen Cricket Bundes (DCB) entwickelt.

- Nach den Vorgaben des ICC → erfolgt die Konzeption und Durchführung der Lerninhalte durch den Englischen Cricket Bund (ECB) zusammen mit ICC Europe.
- Später → Eigene Länderspezifische Kurse möglich.

Die Ausbildungen werden durch den DCB und seine Landesverbände gewährleistet. Die Lehrgänge werden im Auftrag des DCB vom ECB oder ICC Europe durchgeführt.

ZULASSUNG ZUR CRICKET AUSBILDUNG

Erste Lizenzstufe

ICC Coaches Award

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen in der ersten Lizenzstufe (Einstieg) sind:

- 1.) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre), spätestens (nach einer festzulegenden Frist) muss der Nachweis erbracht werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft in einem anerkannten und eingetragenen Sportverein.
- 3.) Die Anmeldung durch einen Mitgliedsverein oder Mitgliedsverband.
- 4.) Polizeiliche Führungszeugnis (nicht älter als 1 Jahr)

Weitere Zulassungsvoraussetzungen, falls erforderlich, wie beispielsweise Altersbeschränkungen oder Vorqualifikationen, wird je nach den aktualisierten Lehrinhalten des ECBs durch den DCB bekannt gegeben.

Zweite Lizenzstufe

ECB Level 2 Coach

Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur ICC Coaches-Level 2-Ausbildung ist

- 1.) Eine gültige ICC Coaches Award (erste Lizenzstufe) oder ähnliches
- 2.) Nachweis über Traineraktivitäten
- 3.) Erweitertes Führungszeugnis

Die Ausbildung wird mit dem Schwerpunkt Breitensport oder Wettkampfsport für die Teilnehmer angeboten.

Mögliche, gesonderte Zulassungsvoraussetzungen, falls erforderlich, werden nach der Aktualisierung der Kursinhalte durch den ECBs und/oder durch den DCB bekannt gegeben.

Im **Schwerpunkt Breitensport** sollen sich die ausgebildeten Trainer besonders auf die Zielgruppe der Kinder in Schule und Freizeit konzentrieren.

Im **Schwerpunkt Wettkampfsport** sollen sich die ausgebildeten Trainer besonders der technischen Ausbildung (Performance) für Jugendliche (ab 13 Jahre) und Erwachsene konzentrieren.

Beide Schwerpunkte beziehen sich auf weibliche als auch auf männliche Sportler.

Bei ausreichender Erfahrung qualifizieren sich die Auszubildenden auch als Vereins Trainer.

Nach Erreichen der "C-Lizenz" besteht die Möglichkeit sich als Verbandstrainer oder für eine höhere Position (zum Beispiel Nationaltrainer) zu qualifizieren.

AUSBILDUNGSGRUNDSÄTZE

- Die Teilnehmer sollen gemäß eines ganzheitlichen Sport- und Gesundheitsverständnisses für das Handlungsfeld "Sport im Verein" sensibilisiert werden.
- Die Teilnehmer sollen aktiv am Unterricht sowie an Gruppenarbeiten teilnehmen.
- Im Zuge der Ausbildung werden seitens der Referenten, unterschiedliche, nach Möglichkeit teilnehmerzentrierte Lehrmethoden und verschiedene Lehrtechniken angewendet.
- Die theoretischen Inhalte stellen nach Möglichkeit den direkten Bezug zur Sportpraxis her.
- Die Lernziele werden vom Referenten nach Möglichkeit am Ende eines Ausbildungsinhalts kontrolliert und zusammengefasst.
- Die Inhalte werden durch didaktische Unterrichtsmaterialien oder Skripten vermittelt.

AUSBILDUNGSABSCHLUSS

- Der erfolgreiche Abschluss (Bewertungskriterien: bestanden / nicht bestanden) ist Voraussetzung zur Lizenzerteilung. Die Form der Auswertung und Lernerfolgskontrolle wird vom jeweiligen Lehrgangsleiter festgelegt.
- Voraussetzung für die Zulassung als Verbandstrainer oder für eine höhere Position ist, Neben der Erreichen einer "C-Lizenz", die regelmäßige und aktive Ausübung der Trainertätigkeiten im Verein oder auf einer lokalen Ebene.

Stand: April 2022

SCHIEDSRICHTER AUSBILDUNGSRICHTLINIEN

- Konzeption
- Zulassung zur Ausbildung
- Ausbildungsgrundsätze
- Ausbildungsabschluss



KONZEPTION

In Abstimmung mit dem Internationalen Cricket Council (ICC) wird die Konzeption der Ausbildungsrichtlinien vor dem Hintergrund der Rahmenrichtlinien des Deutschen Cricket Bundes (DCB) entwickelt.

- Nach den Vorgaben des ICC → erfolgt die Konzeption und Durchführung der Lerninhalte durch den Englischen Cricket Bund (ECB) zusammen mit ICC Europe.
- Später → Eigene Länderspezifische Kurse möglich.

Die Ausbildungen werden durch den DCB und seine Landesverbände gewährleistet. Die Lehrgänge werden im Auftrag des DCB vom ECB oder ICC Europe durchgeführt.

ZULASSUNG ZUR SCHIEDSRICHTER AUSBILDUNG

Erste Lizenzstufe - Stage I

Diese Ausbildungsstufe soll den Teilnehmer einen Überblick über die Grundregeln des Cricket-Spiels und deren Anwendung geben sowie Einführung im Spielmanagement. Nach dem Abschluss darf die Teilnehmer Spiele auf dem grundlegenden Freizeit- und Schulsportniveau leiten können, bei denen keine unabhängigen Schiedsrichter ernannt werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen in der ersten Lizenzstufe (Einstieg) sind:

- 1.) Die Mitgliedschaft in einem anerkannten und eingetragenen Sportverein.
- 2.) Die Anmeldung durch einen Mitgliedsverein oder Mitgliedsverband.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen, falls erforderlich, wie beispielsweise Altersbeschränkungen oder Vorqualifikationen, wird je nach den aktualisierten Lehrinhalten des ECBs durch den DCB bekannt gegeben.

Zweite Lizenzstufe - Stage II

Dieser Aufbaukurs soll weitere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um Ligaspiele auf Verbands- und Meisterschaftsebene leiten zu können. Dieser Aufbaukurs soll über die grundlegenden Gesetze und Regeln hinausgehen und Spielmanagement-Techniken sowie das Konzept der Teamarbeit mit einem weiteren Kollegen im Fokus haben.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Stage II Ausbildung sind

- 1.) Eine gültige Stage I (erste Lizenzstufe) oder ähnliches
- 2.) Die Anmeldung durch einen Mitgliedsverein oder Mitgliedsverband.

Nach Erreichen dieser Stufe und mit einer ausreichenden Erfahrung besteht die Möglichkeit sich für das DCB Umpires Panel zu qualifizieren.

Dritte Lizenzstufe - Stage III

Dieser Kurs richtet sich an erfahrene Schiedsrichter, die danach streben, auf der höchsten Ebene der Cricketligen sowie auf höchster internationale Ebene Spiele zu leiten. Der Kurs eignet sich für alle Schiedsrichter die ihre Fähigkeiten weiterentwickeln möchten.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Stage III Ausbildung sind

- 1.) Eine gültige Stage I (erste Lizenzstufe) und Stage II (zweite Lizenzstufe)
- 2.) Ausreichende Erfahrung
- 3.) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich nach Empfehlung des lokalen Schiedsrichterwartes (Verband) in Abstimmung mit dem DCB Schiedsrichterwartes im Hinblick auf deren gebrachten Leistungen

Nach Erreichen dieser Stufe und ausreichende Erfahrung besteht die Möglichkeit Länderspiele zu leiten.

AUSBILDUNGSGRUNDSÄTZE

- Die Teilnehmer sollen gemäß eines ganzheitlichen Sport- und Gesundheitsverständnisses für das Handlungsfeld "Sport im Verein" sensibilisiert werden.
- Die Teilnehmer sollen aktiv am Unterricht sowie an Gruppenarbeiten teilnehmen.
- Im Zuge der Ausbildung werden Seitens der Referenten, unterschiedliche, nach Möglichkeit teilnehmerzentrierte Lehrmethoden und verschiedene Lehrtechniken angewendet.
- Die theoretischen Inhalte stellen nach Möglichkeit den direkten Bezug zur Sportpraxis her.
- Die Lernziele werden vom Referenten nach Möglichkeit am Ende eines Ausbildungsinhalts kontrolliert und zusammengefasst.
- Die Inhalte werden durch didaktische Unterrichtsmaterialien oder Skripten vermittelt.

AUSBILDUNGSABSCHLUSS

• Der erfolgreiche Abschluss (Bewertungskriterien: bestanden / nicht bestanden) ist Voraussetzung zur Lizenzerteilung. Die Form der Auswertung und Lernerfolgskontrolle wird vom jeweiligen Lehrgangsleiter festgelegt.





Satzung

Westdeutscher Cricket Verband e.V.

aufgestellt am 16. November 2014 1. Änderung am 18.3.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Westdeutscher Cricket Verband (abgekürzt WDCV). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (2) Satzungs- und Verwaltungssitz ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbands

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Cricketsports in Nordrhein-Westfalen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Organisation des Spielbetriebs der angeschlossenen Cricketvereine auf Regionalebene, unter Anerkennung der von dem DCB vorgegebenen Ordnungen und Richtlinien,
 - b) die Unterstützung des Breitensports,
 - c) die Förderung des Leistungssports und
 - d) die Vertretung der sportlichen Interessen der angeschlossenen Cricketvereine.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der WDCV ist für seine Mitglieder als Verband befugt, ihre sportlichen Interessen auf regionaler und nationaler Ebene zu vertreten.
- (2) Der WDCV ist der Dachverband für den Cricketsport in Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der WDCV ist Mitglied des Deutschen Cricket Bunds und strebt diese beim Landessportbund Nordrhein- Westfalen e. V. an.
- (4) Der WDCV ist für die Vertretung des Cricketsports in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Deutschen Cricket Bundes und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zuständig.
- (5) Der WDCV ist für die Durchführung und Organisation von Cricketturnieren und -meisterschaften auf Landes- und Regionalebene innerhalb NRW zuständig.

§ 4 Mitglieder und Stimmrecht

(1) Der WDCV besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder können:
 - (I) natürliche Personen, welche den WDCV gegründet haben,
 - (II) eingetragene Vereine, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglieder im Deutschen Cricket Bund sind,
 - (III) natürliche Personen, die eine nicht rechtsfähige Gruppe repräsentieren (z.B. Schulen, Clubs der britischen Streitkräfte), die
 - (a) den Cricketsport betreiben,
 - (b) ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und,
 - (c) Mitglied im Deutschen Cricket Bund sind.

Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 4 der Satzung ernennen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Alleinzuständigkeit des Verbands nach § 3 beim Vorstand zu beantragen. Soweit eine Gastmitgliedschaft beantragt wird, bedarf es keiner solchen Anerkennung. Beitretende Vereine müssen ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über die Aufnahme.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten, der den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme.
- (4) Personen, die sich um den Cricketsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von Verbands- oder Vorstandesmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen, Regionalverbänden und Vereinen durch deren Auflösung oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderiahres,
 - d) bei Gastmitgliedern durch Ablauf der Probezeit,
 - e) bei Gründungsmitgliedern durch Ablauf von einem Jahr, nach der Eintragung des Vereins.
 - f) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands,
 - g) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - h) durch Auflösung des Verbands,
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Ausschluss und Verweis

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Verbands- oder eines Vorstandsmitglieds aus einem wichtigen Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn
 - a) ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder eine zum Satzungsbestandteil erklärte Verbandsordnung verstoßen hat,
 - b) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbands oder seiner Mitglieder in schwerer Weise schädigt oder
 - c) der Verbleib des Mitglieds unzumutbar ist, weil das Mitglied oder seine Mitglieder durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Ansehen des Verbandes oder seines Vorstands gefährden oder das Verbandslebens stören.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.

 Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Vorstand einlegen. Das Betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluss Einspruch bei dem Beschwerdeausschuss des WDCVs einzulegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Über diese Entscheidung sind die Mitglieder innerhalb 4 Wochen schriftlich zu informieren.
- (3) In minder schweren Fällen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses einen Verweis erteilen oder die Mitgliedschaft für bis zu einem Jahr aussetzen. Es können höchstens zwei Verweise erteilt werden. Hat ein Mitglied bereits zwei Verweise erhalten, ist im Wiederholungsfall zwingend das Ausschlussverfahren einzuleiten.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verband gegenüber im Rückstand sind. Das säumige Mitglied wird vom Schatzmeister unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen mit dem Hinweis gemahnt, daß das Mitglied nach Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen wird, wenn die Zahlung bis dahin nicht eingegangen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Verband bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus Beiträgen, Zuschüssen des DCB und im Falle eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs aus Umlagen.
- (2) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der die Beiträge nach der Zahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine gestaffelt sind.
- (3) Auf Antrag des Vorstands kann bei einem unvorhergesehenen Finanzbedarf durch die Mitgliederversammlung eine von jedem Mitglied zu entrichtende Umlage beschlossen werden. Die Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen befristet beitragsfrei stellen oder ihre Beiträge ermäßigen.

§ 9 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verband hält jährlich bis spätestens Ende ersten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus dem Sport und dem öffentlichen Leben sowie Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zu Referaten und Grußworten einladen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet-Auftritts beschließt der Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied, außer Ehrenmitgliedern, eine (1) Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit fälligen Zahlungen an den Verband in Verzug befindet.
- (2) Mitgliedsvereine werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied des Mitgliedsvereins oder einen anderen Mitgliedsverein schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen. Hat ein Mitgliedsverein mehrere Sparten, dann soll der Mitgliedsverein durch den Leiter der Cricketsparte vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Beschwerdeauschuss
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder, deren Aufnahmeantrag der Vorstand abgelehnt hat
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und
 - j) Amtsenthebung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Adresse gerichtet worden ist.
- (2) Der Einladung sind der Bericht des Vorstands, der Jahresabschluss nach § 17 sowie der Bericht der Kassenprüfer beizufügen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Zahl der anwesenden sowie der durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Bericht des Vorstands,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - f) Neuwahlen,
 - g) Anträge und
 - h) Verschiedenes.
- (3) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung oder Gegen- und Änderungsvorschläge beantragen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen der Hauptgeschäftsstelle spätestens bis zwei Wochen, Gegen- und Änderungsanträge spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Alle Anträge müssen schriftlich begründet werden. Die Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich weiterzuleiten.
- (4) Über den Ort der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie können die Versammlungsleitung auch an ein Mitglied delegieren. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Änderung von Verbandsordnungen reicht die einfache Mehrheit.
- (5) Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Wird auch dann keine Stimmenmehrheit erreicht, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Fall können die nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der Hauptgeschäftsstelle erklären.
- (7) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (9) Das Protokoll muß den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per Post oder per E-Mail zugeschickt werden. Geht innerhalb weiterer vier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Widersprüche gegen das Protokoll sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu behandeln.

§ 14 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert, wenn es eine vorausgegangene Mitgliederversammlung beschlossen hat, oder wenn ein Drittel der Mitglieder das beantragt. Der Antrag ist schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zu richten und muß Zweck und Gründe für die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. Absendung der E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (3) Das Vorstand leitet die Geschäfte des WDCVs.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder verteten den Verband (WDCV).
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit. Dennoch bleibt das Vieraugenprinzip bei der Außendarstellung des Verbandes und bei Verbandsvertretungen bestehen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (7) Zum Vorstand sind wählbar volljährige Personen, die Mitglied eines stimmberechtigten Verbandsmitglieds sind, und ihren Wohnsitz in Europa haben. Abwesende sind bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung wählbar. Jeder Beisitzer kann nur für ein Amt innerhalb des WDCV's gewählt werden.
- (8) Der Vorstand werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, sind die übrigen Mitglieder befugt, im Wege der Kooptation ein anderes Mitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit mit dem Amt zu beauftragen.

§ 16 Beisitzer

- (1) Die folgenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - (a) Ligaleiter
 - (b) Jugendwart
 - (c) Frauenwart
 - (d) Schiedsrichterwart
 - (e) Pressewart
 - (f) ein Beschwerdeausschuss (bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer)
- (2) Die Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis neue Beisitzer gewählt werden. Scheidet ein Beisitzer vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand befugt, im Wege der Kooptation ein anderes Mitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit mit dem Amt zu beauftragen.
- (3) Die Beisitzer gehören nicht zum Vorstand.

§17 Aufgaben der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer obliegen die Geschäftsführung des Verbandes. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Verpflichtungen des Verbands.
- (2) Die Beisitzer obliegen die gemeinsame Verwaltung des Verbandsvermögens, soweit eine schriftliche Ressortaufteilung vorhanden ist, verwaltet jeder Beisitzer sein Ressort selbständig und berichtet dem Vorstand in jeder Sitzung darüber.

§ 18 Beschwerdeauschuss

- (1) Der Beschwerdeauschuss ist das erstinstanzliche Rechtsorgan des WDCV. Er entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielordnung und den Laws of Cricket.
- (2) Der Beschwerdeausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem Vorsitzender und zwei Beisitzer.

- (3) Der Beschwerdeausschuss kann folgende Sanktionen beschließen
 - -Verwarnung,
 - -Verweis,
 - -Geldstrafe bis 1.000,00 €;
 - -Platzsperre für Vereine, Mannschaften oder Einzelmitglieder,
 - -Spielsperre (befristet bis 2 Jahre oder auf Dauer),
 - -Ausschluss aus dem WDCV,
 - -Aberkennung von Punkten,
 - -Versetzung in eine tiefere Spielklasse (bei Regional- und Verbandsliga),
 - -Suspendierung eines Vereins vom Spielbetrieb (bis 2 Jahre oder auf Dauer).
- (4) Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des WDCV in Verbindung mit der DCB Strafordnung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Auf dieser Grundlage haben die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ihre Stellungnahme abzugeben, ob sie nach durchgeführter Prüfung dem vorgelegten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Ausgaben und der Verwendung der Einnahmen zustimmen oder Einwendungen zu erheben haben.
- (2) Der Jahresabschluss in Form der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfer ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Vereinsvermögens Rechenschaft zu geben.
- (3) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl zweier Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband den Namen, die Adresse und die Bankverbindung des Beitretenden bzw. seiner Mitglieder oder Organe auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbands gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedes Mitglied ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.
- (2) Mit der Datenverarbeitung beschäftigte, nicht Verbandsangehörigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Mitgliederdaten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Verband auf das Datengeheimnis zu verpflichten und sie sind darauf hinzuweisen, daß das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

- (3) Die sich aus § 4g Abs. 2a BDSG ergebenden Verpflichtungen obliegen dem Vorstand.
- (4) Mitgliederlisten werden nur an Personen des DCB und an Verbandsmitglieder übermittelt, die eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert. Jedes Verbandsmitglied ist mit dieser Übermittlung seiner Daten einverstanden und hat für das Einverständnis seiner Mitglieder zu sorgen.
- (5) Machen Mitglieder geltend, daß sie die Mitgliederlisten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte, insbesondere der Minderheitsrechte nach § 37 Abs. 1 BGB benötigen, so werden die Mitgliederlisten vom Vorstand nur gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten ausschließlich zu berechtigten Zwecken verwendet werden.
- (6) Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.
- (7) Jedes Mitglied hat entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des BDSG Anspruch auf Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten, Berichtigung zu seiner Person gespeicherter falscher Daten, Sperrung zu seiner Person gespeicherter Daten, deren Richtigkeit sich nicht feststellen lässt, und Löschung zu seiner Person gespeicherter Daten, deren Speicherung unzulässig ist.

§ 21 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz, Haftung und Ersatz

- (1) Sämtliche im Verband ausgeübten Organämter sind Ehrenämter.
- (2) Die durch eine ordnungsgemäß angeordnete Verbandstätigkeit auftragsgemäß bedingten Auslagen werden vom Verband in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
- (3) Für Schäden, für die der Verband kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verantwortlichen.
- (4) Amtsträger im Verband erhalten nur die nachgewiesenen Auslagen ersetzt, die in Erfüllung ihrer ordnungsgemäß ausgeübten Organtätigkeit entstanden sind.
- (5) Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden Ersatzansprüche vom Verband ersetzt. Das gilt nicht, wenn der Haftende vorsätzlich gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

§ 22 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die vorher nur dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, daß diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung mit der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

- (4) Liquidatoren werden der zur Zeit der Beschlussfassung amtierende Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Cricket Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



Der vom ICC anerkannte Fachverband für Cricket in Deutschland

MITGLIED IM



DCB • Alfredistraße 31 • 45127 Essen

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg Deutscher Cricket Bund e. V. Alfredistraße 31 45127 Essen

Tel.: 0201-52014995 Mobil: 0173-9433391 E-Mail: office@cricket.de

Essen, 12.12.2023

Bestätigung als alleiniger Fachverband in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir, der Deutsche Cricket Bund e.V. (DCB), offiziell bestätigen, dass der Westdeutsche Cricket Verband e.V. (WDCV) der alleinig anerkannte Fachverband für Cricket in Nordrhein-Westfalen ist. Diese Anerkennung erfolgt gemäß den festgelegten Richtlinien des Deutschen Cricket Bundes.

Des Weiteren teilen wir mit Freude mit, dass der Deutsche Cricket Bund e.V. ab dem 01.01.2024 Mitglied des Deutschen olympischen Sportbunds (DOSB) sein wird.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vignaesh Sankaran

Vize-Präsident

Deutscher Cricket Bund e.V.

Geschäftsstelle

Alfredistraße 31 · 45127 Essen

2 0201 52014995

☑ office@cricket.de



44143 Dortmund Trakehnerweg 4

14.12.2022

Telefon 0231/5188-515930 Telefax 0800 10092675316

FA, PF 105020, 44047 Dortmund 18 2FC9 7191 E6 A001 9692

DV 12.22 0,85 Deutsche Post



Freistellungsbescheid

für 2019 bis 2021 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

*7786*0006505*14*5316*

Herrn Dr. Vignaesh Sankaran Alte Märsch 30 44319 Dortmund

Dieser Bescheid ergeht an Sie für Westdeutscher Cricket Verband e.V. 44319 Dortmund, Alte Märsch 30

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EstDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestatigungen und fenlverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Kopie dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist. Anmerkungen

Ahmerkungen
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen ei
ner Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der

Sätzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).



***** Fortsetzung siehe Seite 2 ***** *020721*

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - für die Jahre 2022 bis 2024 ein. Die
Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2025 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2026 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der

Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER | Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Gegen diesen Freisteilungsbescheid ist der Einsprüch gegeben.

Ein Einsprüch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einsprüch oder (nach einem zulässigen Einsprüch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch

Der Einsprüch ist dei dem vordezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem eiektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einsprüchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle Mo.-Mi. 7.30 - 12.30 Uhr

Do. 7.30 - 17.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Bus: 427 Finanzämter Do-Ost/Unna

U-Bahn: U47 Stadtkrone Ost S-Bahn: S4 Körne





Amtsgericht Bonn

VR 9895

Amtlicher chronologischer Ausdruck vom 18. Juli 2023 08:12:35

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Beglaubigt Wächter Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Bonn



Bonn
Amtsgerichts
jister des
Vereinsreg

Amtlicher Ausdruck

Nummer des Vereins:

Seite 1 von 3

Abruf vom 18.07.2023 08:12

Satzung Blatt 10 der Akten a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen 2 02.02.2015 24.05.2018 05.04.2017 24.01.2018 Schwesig Halbach Mauel Mauel a) 4 Die Satzung ist errichtet am 16.11.2014. a) Satzung
 b) Sonstige Rechtsverhältnisse eingetragener Verein a Änderung des Zunamens auf Antrag berichtigt Haider, Syed Mohammad, Bonn, *22.08.1964 Samsudeen, Tuan Manzil, Bonn, *13.04.1962 Samsudeen, Tuan Manzil, Bonn, *13.04.1962 ayaq, Mian Wasim, Wesseling, *23.03.1985 Allgemeine Vertretungsregelung
 Vertretungsberechtigte und besondere Brereton, Simon, Düsseldorf, *10.12.1973 Rajaratnam, Emerson, Köln, *30.08.1965 Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Rajaratnam, Emerson, Köln, *30.08.1965 Brerton, Simon, Düsseldorf, *10.12.1973 Rattan, Bryan, Bonn, *28.04.1990 Rattan, Bryan, Bonn, *28.04.1990 stellvertretender Vorsitzender: stellvertretender Vorsitzender: stellvertretender Vorsitzender. co Vertretungsbefugnis Ausgeschieden: Schatzmeister: Schatzmeister: Ausgeschieden Schatzmeister: Schatzmeister: Schatzmeister: Ausgeschieden Schatzmeister: Vorsitzender: eingetragen: **Sewählt:** Gewählt Westdeutscher Cricket Verband e.V. 7 Nummer a) Name b) Sitz b) Bonn a) Eintragun der 6 2 3 2

-	
5	-
C	2
α	
U)
ŧ	2
7	5
d	j
č	j
mter	9
7	=
C	
V	ζ
doc	ŋ
0	j
τ	7
1	-
ā	j
ctor	
Tietar /	
adicter	
rodi	
rodi	
rodi	
rodi	
cradi	

Amtlicher Ausdruck

Nummer des Vereins:

Seite 2 von 3

Abruf vom 18.07.2023 08:12

Beschluss Bl. 93-103, 123 Beschluss Blatt 46-51 der Satzung Blatt 52 der Akte Satzung Bl. 127 der Akte a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen 2 a) 17.07.2023 a) 01.06.2021 12.08.2022 der Akte Mauel Mauel Mauel Die Mitgliederversammlung vom 18.03.2022 hat die Änderung der Satzung in § 3 (Zuständigkeit), in § 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht), in § 15 (Vorstand), in § 16 (Beisitzer) sowie in § 18 (Beschwerdeausschuss) 2 (Zweck und Aufgaben des Verbands), § 3 (Zunständigkeit) sowie in § 4 (Mitglieder und Stimmrecht) beschlossen. a) Satzung
 b) Sonstige Rechtsverhältnisse beschlossen. Dr. Sankaran, Vignaesh, Dortmund, *24.07.1981 Haider, Syed Mohammad, Bonn, *22.08.1964 ayaq, Mian Wasim, Wesseling, *23.03.1985 b) Vertretungsberechtigte und besondere 3rereton, Simon, Düsseldorf, *10.12.1973 Jhanawade, Nikhil Mansing, Meerbusch, Grenda, Frank, Düsseldorf, *11.11.1967 Srenda, Frank, Düsseldorf, *11.11.1967 Sardar, Omar, Duisburg, *03.01.1996 a) Allgemeine Vertretungsregelung stellvertretender Vorsitzender. stellvertretender Vorsitzender: Vertretungsbefugnis Ausgeschieden: Ausgeschieden Schatzmeister: Ausgeschieden Schatzmeister: Ausgeschieden schatzmeister: /orsitzender: 'orsitzender: /orsitzender: 31.10,1983 orstand: ewählt sewählt a) Name b) Sitz Nummer Eintragun der 5 9 ω /

		*		
1		a) Tag der Eintragung b) Bernerkungen	ro	, I
Nummer des Vereins:	Seite 3 von 3	g T P	4	
druck	023 08:12	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	# F	
Amtlicher Ausdruck	Abruf vom 18.07.2023 08:12	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	3	Dr. Sankaran, Vignaesh, Dortmund, *24.07.1981 Gewählt: Vorsitzender: Dr. Kondadi, Arun Kumar, Neuss, *29.08.1983 Geändert; nunmehr Schatzmeister: Dhanawade, Nikhil Mansing, Meerbusch,
Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn	121	a) Name b) Sitz	2	
Vereinsre		Nummer a) Name der b) Sitz Eintragun g	-	



Checkliste: Aufnahme neue Dach- und Fachverbände im LSB NRW

Satzungs- paragraf	Voraussetzungen zur Aufnahme	Check	Kommentar
§ 7 Mitgliedscha	ft		
(2) a)	Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordung § 52	✓	
(2) b)	Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung	√	
(3)	Verbandsgebiet entspricht den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein- Westfalen (Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig)	√	
(4)	Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.	√	
(5)	Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.	√	Es gibt keine sportartgleichen Verbände, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im LSB NRW gestellt haben.
§ 8 Dach-und Fa	achverbände		
(1) Sportfachliche Voraussetzungen	Vertretung einer oder mehrerer Sportart(en) durch Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden	√	
(1) 1.	Bei Ausübung der Sportart oder Vorbereitung hierzu überwiegen sportliche und körperliche Geschicklichkeit , Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen.	✓	
(1) 2.	Sportart wird in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt.	✓	
(1) 3.	Für die Wettkampfausübung gelten Regeln , die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten	✓	
(1) 4.	Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainern/-innen Breitensport und Trainern/-innen Leistungssport entsprechen den Rahmenrichtlinien des DOSB.		Vorläufige Kurzfassung liegt vor, Ausbildungsrichtlinien werden gerade neu entwickelt.
(1) 5.	Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/- innen vorliegen		
(2) 1. Organisator. Voraussetzungen	Dem Fachverband gehören mindestens 50 Vereine mit Sitz in NRW als ordentliche Mitglieder an.		Voraussetzungen entfallen aufgrund von Ausnahmeregelung in § 8 (4)
(2) 2.	Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen beträgt mindestens 2.000.		
(2) 3.	Je fünf Mitgliedvereine in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke NRWs.		
(4) Ausnahme zu §8 (2)	Fachverband ist mit seiner Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.	√	DCB wurde zum 01.01.2024 in den DOSB aufgenommen



Vorlage zu TOP 11.1

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Präsidiumswahlen

Sachverhalt:

Nach § 31 Absatz (6) der Satzung sind Wahlvorschläge für das Präsidium bis zur Antragsfrist gemäß § 18 Absatz (6) schriftlich einzureichen. Für die Mitgliederversammlung 2024 war diese Frist der 27. Januar 2024. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsorganisationen, das Präsidium und die Sportjugend. Bis zur Frist ist folgender Wahlvorschlag des Präsidiums für die Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 11.1.1 bis 11.1.7 (Reihenfolge entspricht der Nennung der Präsidiumspositionen in der Satzung) eingegangen:

- Präsident: Stefan Klett
- Vizepräsident Finanzen: Diethelm Krause
- Vizepräsidentin Leistungssport: Marion Rodewald
- Vizepräsidentin Breitensport: Dr. Eva Selic
- Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung/Gleichstellung: Assja Grünberg
- Vizepräsident Bünde: Uwe Busch
- Vizepräsident Verbände: Dr. Michael Timm

Informationen zu den genannten Kandidat*innen sind als Anlage beigefügt.

Die Präsidiumsmitglieder sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen. Die Wahlen sind nach § 31 Absatz (4) zwar grundsätzlich geheim durchzuführen. § 31 Absatz (5) sieht aber zusätzlich vor, dass für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht, die Wahl offen erfolgt.

Der Vizepräsident Sportjugend ist qua Amt der Vorsitzende der Sportjugend Jens Wortmann. Dieser wurde am 7. November 2023 beim Jugendtag erneut als Vorsitzender gewählt.

Anlagen:

Informationen zu den Kandidat*innen für die Wahl zum Präsidium des Landessportbundes NRW

N 11.1

Information zur Kandidatur für das Präsidium des Landessportbundes NRW bei dessen Mitgliederversammlung am 24.02.2024

Ich kandidiere für folgendes Amt: Präsident

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Stefan Klett

Alter: 56 Jahre

Ausbildung/Beruf: Key Account Wohnungswirtschaft NRW

Familienstand/Kinder: verheiratet, zwei Töchter



Da bin ich im organisierten Sport zu Hause:

- Seit 1981 Luftsportverein Wipperfürth e.V. (Segelflug; Motorflug; Ultraleichtflug)
- Ehrenpräsident AeroClub NRW
- Von 2008 bis 2020 Vizepräsident Finanzen des Landessportbundes NRW
- Seit 2020 Präsident des Landessportbundes NRW

- Die Bedingungen für den Vereinssport sowie für die Verbände und Bünde beständig optimieren.
- Die Aufmerksamkeit und Akzeptanz für die gemeinwohlorientierten Sportvereine, -bünde und -verbände in Politik, Gesellschaft und Medien auf hohem Niveau halten und weiter stärken.
- Das Ehrenamt fördern und politisch sowie gesellschaftlich stärker verankern.
- Das Verbundsystem des Landessportbundes mit seinen Fachverbänden und Stadt- und Kreissportbünden partnerschaftlich weiterentwickeln.
- Die im Verbundsystem gemeinsam erarbeitete Dekadenstrategie kontinuierlich mit Leben füllen und realistisch gesetzte Ziele gemeinsam konsequent verfolgen.
- Den Vereinssport an der Basis in den Mittelpunkt unserer gemeinsamen Arbeit stellen.

Ich kandidiere für folgendes Amt: Vizepräsident Finanzen

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Diethelm Krause

Alter: 67 Jahre

Ausbildung/Beruf: Rentner / zuletzt Geschäftsführer eines

nationalen Einkauf- und Marketingverbandes

Familienstand/Kinder: im April 50 Jahre verheiratet /

4 Kinder und 7 Enkelkinder



Da bin ich im organisierten Sport zu Hause:

- Fußball: Jugendbetreuer, Jugendtrainer, Jugendleiter, Spieler, Staffelleiter und Schiedsrichter
- 18 Jahre Präsident des Breitensportvereins TSV Tudorf
- 23 Jahre Vorsitzender Stadtsportverband Salzkotten
- 4 Jahre Revisor des LSB NRW
- Seit 2011 Präsident Kreissportbund Paderborn
- Seit 2013 Sprecher Sport in OWL bei der Bezirksregierung Detmold
- Seit 2020 Vizepräsident Finanzen LSB NRW
- Seit 2020 stellv. Vorsitzender Schul- und Sportausschuss Kreis Paderborn
- Freizeit: Fahrrad fahren, Schwimmen, lange Spaziergänge mit dem Hund

- Die bis 2027 mit dem Land geschlossene Zielvereinbarung erhalten und kontinuierlich durch zusätzliche Förderprogramme erweitern, um für alle Mitgliedsorganisationen Planungssicherheit zu schaffen.
- Endlich für Bünde und Verbände eine verbesserte und dynamisierte Förderung ihrer Overheadkosten erhalten.
- Das Förderprogramm für die Erneuerung von vereinseigenen Sportstätten und auch für kommunale Sportanlagen fortschreiben.
- Die Eigenmittel des LSB erhöhen, um Möglichkeiten zum Ausgleich fehlender Fördermittel zu schaffen und zusätzliche Förderprogramme zu initiieren.
- Notwendige Hilfsfonds zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen im Fall von Pandemien, Naturkatastrophen und ähnlichen Ereignissen schaffen.
- Offen und transparent mit allen Mitgliedsorganisationen und zwischen Ehrenamt und Hauptberuflichkeit kommunizieren.

Ich kandidiere für folgendes Amt: Vizepräsidentin Leistungssport

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Marion Rodewald

Alter: 47 Jahre

Ausbildung/Beruf: Dipl. Sportwissenschaftlerin; selbständig

Familienstand/Kinder: verheiratet, 3 Kinder (11/8/7)



Da bin ich im organisierten Sport zu Hause:

- Hockeynationalmannschaft 282 offizielle Länderspiele (1996 2009)
- Kapitänin der Damen-Hockeynationalmannschaft (2003 2009)
- Athletenvertreterin im Deutschen Hockey-Bund (2006 2014)
- Athletenvertreterin im DOSB (Vorstand NADA; Vorstand Stiftung Deutsche Sporthilfe)
 2006-2014
- EOC Athletenkommission 2009-2017
- Mitglied Indoor Competitions Committee (EHF Europäischer Hockeyverband) 2013 -2015
- Hauptamtliche Geschäftsführung des KTHC Stadion Rot Weiss Köln (2011/2012 + 2015/2016)
- Vorstand Sportstiftung NRW seit 2006
- Mitglied Educations Committee (FIH Welt Hockey Verband) seit 2023

- Im Team den (Leistungs-) Sport in NRW weiter voranbringen und stärken.
- Aktuelle Themen strategisch durchdenken und gute Entscheidungen für den (Leistungs-)
 Sport in NRW treffen.
- Über den Tellerrand (internationale best practive Beispiele) schauen und wenn nötig und sinnvoll – Dinge mutig verändern.
- Den Leistungssport f
 ür unsere Kinder und Jugend (und deren Eltern) interessant machen.
- Trainer*innen stärken und absichern, auch um Abwanderungen zu vermeiden.

Ich kandidiere für folgendes Amt: Vizepräsidentin Breitensport

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Dr. Eva Selic

Alter: 54 Jahre

Ausbildung/Beruf: Diplomchemikerin

Familienstand/Kinder: verheiratet / 2 Kinder



Da bin ich im organisierten Sport zu Hause:

- Seit 1983 Mitglied im Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V.
- Seit 1998 Tauchlehrerin (DOSB Trainerin B) im Verband Deutscher Sporttaucher
- 2008 2018 1. Vorsitzende des Tauch-Sport-Club Mülheim/Ruhr e.V.
- Seit 2018 Stellvertretende Vorsitzende im Mülheimer Sportbund
- Seit 2019 Präsidentin im Tauchsportverband NRW
- Seit 2020 Vizepräsidentin Breitensport des Landessportbundes NRW

- "Sport für Alle" als Recht auf Bewegung in der Landes- und Kommunalpolitik verankern.
- Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz von Vereinen anbieten.
- Sportvereine als attraktive Lebens- und Lernorte profilieren.
- Tools zur Verbesserung der Beitragsstrukturen der Vereine entwickeln: Das ist der (Breiten-) Sport wert!

Ich kandidiere für folgendes Amt: Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Assja Grünberg

Alter: 43 Jahre

Ausbildung/Beruf: Dipl.-Sportmanagerin (FH),

Leistungssportdirektorin Deutsche Billard-

Union e.V.

Familienstand/Kinder: verheiratet, ein Kind



Da bin ich im organisierten Sport zu Hause:

- Von 2013 bis 2018 habe ich für den Segler-Verband NRW gearbeitet. Seit 2018 bin ich im Billardsport auf verschiedenen Ebenen tätig.
- Seit mehreren Jahren bin ich Mitglied des Vorstandes im Herner Turn-Club 1880 e.V.
- Bewegung hat mein Leben maßgeblich geprägt. Ich habe Erfahrungen im Turnen,
 Segeln und Aikido sammeln können. In meiner Jugend habe ich Schwimmen
 leistungssportlich ausgeübt. Aktuell bin ich als Lehrkraft im Bereich Yoga-Fitness tätig.
- Ich bin ÜL C und B (Prävention Haltungs- und Bewegungssystem), Lehrtrainerin Yoga-Fitness

Das möchte ich im Präsidium des Landessportbundes NRW erreichen:

Ich möchte mich für die Wertschätzung der Vielfalt im Sport im gesamten Verbundsystem einsetzen. Wertschätzung für andere erreicht man durch Gespräche und aktives Zuhören. Deshalb ist mir der Dialog mit den vielen verschiedenen Akteuren im Sport besonders wichtig.

Ich möchte gerne mit kleinen Hilfsmitteln den Vereinen und Verbänden bei den großen gesellschaftlichen Herausforderungen, welche der Sport immer widerspiegelt, zur Seite stehen. Manche gesellschaftlich relevanten Themen können für die Verantwortlichen in Vereinen, Verbänden oder Bünden eine echte Herausforderung darstellen oder sogar überfordernd wirken. Vielleicht wird sich die Frage gestellt "Wie sollen wir das auch noch machen?". Ich sehe es als Aufgabe an, nicht nur über diese Themen zu sprechen und zu informieren, sondern auch Ideen, Impulse oder sogar Hilfestellungen zu geben, damit die Handelnden im Sport die ersten Schritte wagen. So können wir die selbstgesteckten Ziele der Dekadenstrategie wirksam umsetzen.

Ich kandidiere für folgendes Amt: Vizepräsident Bünde

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Uwe Busch

Alter: 66 Jahre

Ausbildung/Beruf: Studium zum Lehramt /

Hauptamtlicher Vorstand SSB Duisburg

Familienstand/Kinder: verheiratet / 1 Kind



Da bin ich im organisierten Sport zu Hause:

- Heimatsportart ist Badminton (aktiv gespielt bis zur Oberliga (Heute Regionalliga)
- Badminton A-Trainer-Lizenz
- Im Heimatverein DSC Kaiserberg seit 30 Jahren Abteilungsleiter Badminton
- Weitere Mitgliedschaft im ASC Duisburg
- Seit 1989 Geschäftsführer beim Stadtsportbund Duisburg e.V., seit 2022 Hauptberuflicher Vorstand
- Aktive Leitung der ÜL-C-Ausbildung seit 1994
- Aktiv in der Organisation zahlreicher Nationaler und Internationaler Veranstaltungen tätig, wie World Games 2005, Yonex German Open im Badminton in Duisburg, Deutsche Hallenhockey-Meisterschaften, Hallenhockey Europameisterschaft 2005, Rhein-Ruhr-Marathon Duisburg

- Stärkung der Bünde im Land, personell und finanziell und strukturell.
- Bürokratieabbau im Antrags- und Abrechnungswesen.
- Weiterentwicklung der Qualifizierung. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Bünden und dem zuständigen Ressort.
- Verschlankung von Arbeitskreisen und Evaluierung der Dekadenstrategie.
- Finanzielle Stärkung des Sports zur nächsten Landtagswahl.
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bünden und Verbänden.
- Weitere Professionalisierung der Bünde.

Ich kandidiere für folgendes Amt: Vizepräsident Verbände

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Dr. Michael Timm

Alter: 67 Jahre

Ausbildung/Beruf: Dipl.-Kaufmann, Dr. rer. pol. / Unternehmensbe-

rater

Familienstand/Kinder: verheiratet / sechs Kinder (drei leibliche Kinder

und drei Beutekinder)



Da bin ich im organisierten Sport zu Hause:

- Mitgliedschaften im Kahlenberger Hockey- und Tennis Club e.V. (seit 2004) sowie im Hockey- und Tennis Club Uhlenhorst Mülheim e.V. (seit 1963)
- Präsident des Westdeutschen Hockey-Verbands e.V. (seit 2012)
- Mitglied im Präsidium des deutschen Hockey-Bunds (DHB) als Sprecher des DHB-Bundesausschusses (seit 2015)
- Vizepräsident Verbände im Landessportbund NRW (früher Sprecher der Verbände, seit 2020)
- Vizepräsident Sporthilfe NRW e.V. (seit 2022)

- Ich möchte im Team den eingeschlagenen Weg der Stärkung der Dach- und Fachverbandsarbeit auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse der letzten vier Jahre (u.a. im Rahmen von Handlungsfeld 1 der Dekadenstrategie) konsequent weiterverfolgen und die Positionierung im organisierten Sport ausbauen.
- Ich möchte die Zusammenarbeit mit den Kreis- sowie Stadtsportbünden entlang der gemeinsam definierten Verantwortlichkeiten und Aufgaben nachhaltig intensivieren: Ziel ist die Bündelung der Kräfte zum Nutzen des Sports in NRW.
- Ich möchte im Team den Fokus zukünftig deutlich stärker auf die Vereine und deren Sport treibende Mitglieder legen: Ziel ist eine größere Wirksamkeit unserer Arbeiten an der Basis in den Vereinen bzw. an den Stellen, wo der Sport betrieben wird.



Vorlage zu TOP 11.2 der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Revisoren bzw. Revisorinnen

Sachverhalt:

Alle vier Jahre sind gemäß § 18 Absatz (2) Ziffer 9 der Satzung des Landessportbundes NRW Revisor*innen durch die Mitgliederversammlung zu wählen; von dieser Regel abweichend werden die Revisor*innen im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

Nach § 30 der Satzung besteht die Aufgabe der Revisor*innen in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz, des Präsidiums und des Vorstandes. Gewählt werden drei Revisor*innen und bis zu drei Stellvertreter*innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein*e Revisor*in ausscheidet.

Das Präsidium macht folgenden Wahlvorschlag

für die Revisoren:

- Dr. Hermann-Josef Baaken (KSB Rhein-Kreis Neuss)
- Karl-Heinz Dinter (Schwimmverband NRW)
- Christian Eickelmann (KSB Hochsauerlandkreis)

für den Stellvertreter:

• Detlef Wagner (SSB Solingen)

Weitere Wahlvorschläge sind noch bis zur Mitgliederversammlung und auch während der Versammlung möglich.



Vorlage zu TOP 11.3

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Spruchkammer/Verbandsgericht

Sachverhalt:

Alle vier Jahre sind gemäß § 18 Absatz (2) Ziffer 9 der Satzung die Mitglieder der Spruchkammer (nach noch zu beschließender Satzungsänderung bezeichnet als "Verbandsgericht") durch die Mitgliederversammlung zu wählen; abweichend davon werden die Mitglieder im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

Im Hinblick auf die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Satzungsänderungen sind insgesamt fünf Mitglieder zu wählen.

Das Präsidium macht folgenden Wahlvorschlag:

- Vorsitz: Dr. Stephan Osnabrügge, Fachanwalt für Sportrecht/Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Stellvertretender Vorsitz: Sandra Wilhelm, Fachanwältin für Sportrecht/Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht/Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Weitere Mitglieder:

- Mario Unger, Mitglied des Rechts- und Ehrenausschusses im Rheinischen Turnerbund
- Dr. Thomas Drysch, Fachanwalt für Sportrecht/Fachanwalt für Sozialrecht
- Nicoline Schuleit, Fachanwältin für Sportrecht

Weitere Wahlvorschläge sind noch bis zur Mitgliederversammlung und auch während der Versammlung möglich.

Der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende des Verbandsgerichts sind nach § 31 Absatz (6) (neu) der Satzung in Einzelwahl zu wählen. Die weiteren Mitglieder werden nach § 31 Absätze (7) und (8) in einem Wahlgang gewählt.



Vorlage zu TOP 11.4

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 24.02.2024

Beauftragter bzw. Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung

Sachverhalt:

Alle vier Jahre ist gemäß § 18 Absatz (2) Ziffer 9 der Satzung des Landessportbundes NRW der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung durch die Mitgliederversammlung zu wählen; von dieser Regel abweichend findet die Wahl im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren statt.

Der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertung von deren Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.

Er*Sie ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bewertung von Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und für Empfehlungen von Sanktionsmaßnahmen an das zuständige Organ.

Gemäß § 31 Absatz (6) der Satzung darf der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben. Er*Sie übt seine*ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Präsidium liegt eine Interessensbekundung für die Übernahme des Amtes der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung durch Birgitta Radermacher vor, einer Kandidatin, die die satzungsgemäßen Anforderungen erfüllt und sich durch ihre Vita (Anlage 1: Vita Birgitta Radermacher) in besonderer Weise für dieses Amt empfiehlt.

Das Präsidium schlägt Birgitta Radermacher für das Amt der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung vor.

Weitere Wahlvorschläge sind noch bis zur Mitgliederversammlung und auch während der Versammlung möglich.

Anlage:

Vita Birgitta Radermacher

N 11.4

Information zur Kandidatur für das Amt der GdgV-Beauftragten des Landessportbundes NRW bei dessen Mitgliederversammlung am 24.02.2024

Ich kandidiere für das Amt: GdgV-Beauftragte

Das sind meine persönlichen Daten:

Name: Birgitta Radermacher

Geburtsdatum: 14. Juni 1956

Beruf: Juristin und Kommunalpolitikerin (CDU)

Studium: Rechtswissenschaften in Köln,

Abschluss mit zweitem Staatsexamen

Kinder: 3 Kinder, Christian (02.02.1982),

Alexandra (11.10.1983), Constantin (13.04.1986)

Beruflicher Werdegang:

• 1987-2008: Rechtsanwältin für Familien- und Steuerrecht in Köln

- 1999-2004: Mitglied im Kölner Stadtrat, Vorsitzende des Jugendhilfe-Ausschusses
- 2000: Gründung des Landesverbandes Frauen beraten/Donum Vitae.
- 2000-2005: Übernahme der Position der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes Frauen beraten/Donum Vitae.
- 2008-2010: Beigeordnete für Schule, Jugend, Sport und Kultur der CDU in Siegen
- 2010-2017: Polizeipräsidentin im Polizeipräsidium Wuppertal
- Mai 2015: Wahl zur Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Polizeipräsidenten in Deutschland (für drei Jahre)
- September 2017-August 2022: Regierungspräsidentin im Regierungsbezirk Düsseldorf

Persönliche Engagements:

Aktivitäten in verschiedenen politischen Gremien, insbesondere im Bereich Jugendhilfe,
 Donum Vitae, Verband dt. Kriegsgräberfürsorge sowie der NRW-Stiftung.

